

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

verei n i g t m i t

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit Dir. Dr. BOLZAU, Köln a. Rh., Oberbürgermeister Dr. JUNG, Göttingen, Landrat Dr. KRACHT, Heide i. H., Dir. Dr. HERTHA KRAUS, Köln a. Rh., Präsident LINK, Hannover, Präsident MARTINI, Hamburg, Beigeordneter Dr. MEMELSDORFF, Berlin, Stadtrat Dr. MUTHESIUS, Berlin-Schöneberg, Dr. ALICE SALOMON, Berlin, Ministerialrat WITTELSHÖFER, Berlin,

und unter besonderer Mitarbeit von

Senatspräsident Dr. BEHREND, Berlin (Sozialversicherung), Obermagistratsrat E. KÜRSKE, Berlin (Auskunft), Reglerungsrat Dr. SCHWARZ, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge), Magistrats-Obermedizinalrat Dr. GOLDMANN, Berlin,

herausgegeben von

**S. WRONSKY**

GeschäftsführerIn  
im Archiv für Wohlfahrtspflege

**FR. RUPPERT**

Ministerialrat  
im Reichsministerium des Innern

5. JAHRGANG

BERLIN, JULI 1929

NUMMER 4

## INHALT:

### Aufsätze:

Öffentliche Fürsorge im Deutschen Reich, Reg.-Rat Friedmann, Berlin . . . . .	205
Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Senats-Präsident Dr. Behrendt, Berlin . . . . .	212
Zum Streit um die Soziale Gerichtshilfe, Obermagistratsrat Dr. Kobrak, Berlin . . . . .	221

### Rundschau:

Allgemeines . . . . .	228
Staatssekretär Dr. H. Geib — Befreiung von der Vergütungssteuer für Wohltätigkeitsveranstaltungen — Genehmigung von Veranstaltungen der Wohlfahrtspflege — Wohlfahrtsausschuss des Deutschen Städte-tages	
Ausbildungs- und Berufsfragen	230
Änderung der Aufnahme- und Prüfungsbestimmungen für Wohlfahrtspflegerinnen in Sachsen — Neue Wohlfahrtschule für Männer — Wohlfahrtschule der Arbeiterwohlfahrt — Internationales Komitee sozialer Schulen	

Fürsorgewesen . . . . .	231
Selbsthilfeorganisationen von Hilfsbedürftigen — Erteilung von Armutszugnissen — Gemeinnützige Rechtsauskunft — Rechts-hilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige — Kommunale Fürsorge in Polen	
Kriegsbeschädigten- und Kriegs-hinterbliebenenfürsorge . . . . .	233
Bestimmungen über den Anspruch Kriegsbeschädigter auf Körpersersatzstücke — Versorgung der Kriegsofer im Etat des Reichshaushalts — Reichsausschuss für die Kriegsbeschädigtenfürsorge — Un-	

fall(Kriegs-)Neurose bildet eins der umstrittensten Streitobjekte in manchen Versorgungsstreitfällen — Kriegsoferfürsorge in Österreich	
Arbeitsfürsorge . . . . .	236
Einschränkung der Krisenfürsorge — Preisausschreiben der Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands — Jahresberichte der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten und Berg-behörden für 1927	
Strafgefangenen- und Entlassenen-fürsorge . . . . .	237
Neuregelung des Strafvollzugs in Stufen	
Gesundheitsfürsorge . . . . .	238
Ergebnisse der Tuberkulose-Fürsorge im Jahre 1927/28 — Fürsorge für Zuckerkranke — Die Tätigkeit der Opera Nazionale für Mutter- und Kind erschutz	
Sozialversicherung . . . . .	239
Geschäftsbericht des Reichsversicherungs-amts — Arbeitslosenversicherung — Ver-sicherungsmaßnahmen für den Mutter-schutz	

Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen . . . . .	242
Entscheidungen des Reichsversorgungs-gerichts . . . . .	252
Rechtsauskünfte . . . . .	253
Tagungskalender . . . . .	254
Lehrgänge und Kurse . . . . .	255
Zeitschriftenbibliographie . . . . .	256
Bücherbesprechungen . . . . .	271



CARL HEYMANNS VERLAG / BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 29 mm Breite kostet 0,15 RM. — Zuschriften, die den Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35, Flottwellstr. 4. Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

In landschaftlich reizvoller, obsterreicher Gegend am Rhein gelegenes  
**schönes Wohnhaus mit zahlreichen Nebengebäuden**

mit modern eingerichteter Obstpresserei, für

**Ferienheim** oder **Erholungsheim**

bestens geeignet, zu **außergewöhnlich günstig. Bedingungen** zu verkaufen. Offerten unter **J. S. 15425** befördert **Rudolf Mosse, Berlin SW 100.**

Carl Heymanns Verlag  
in Berlin W 8

Sieben ist erschienen:

**Die Entwicklung der Sozialen Fürsorge in Deutschland**

von

**Dr. Else Wex**  
Diplom-Volkswirt

1929 · Preis 3 RM

## Schule Schwarzerden

Ausbildungsstätte f. sozialangew.

**III Gymnastik u. Körperpflege**

Post Poppenhausen (Rhön) Bez. Kassel  
Seminarlehrg. 13 Mte. incl. 6 Mte. Prakt.  
Zusatzausb. f. sozial Vorgeb. 7 Mte.  
Herbstsemesterbeginn: Anf. Okt.  
Prop. u. Ausk. d. d. Leitung.

Carl Heymanns Verlag zu Berlin W 8

In neuer Auflage liegt vor:

**Reichsjugendwohlfahrtsgesetz**

nebst

**Einführungsgesetz**

**Textausgabe**

Mit einer Einleitung

von

**Dr. Edmund Friedeberg †**

Ministerialrat im Preuß. Ministerium f. Volkswohlfahrt  
28. bis 30. Tausend

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Soeben begann zu erscheinen:

## Nachrichtendienst

zur Bekämpfung von Schund- und Schmutzschriften  
Herausgegeben vom Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt

Etwa alle 2 Monate eine Nummer  
Preis der Nummer 20 Pfennig

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

verei n i g t m i t

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege  
herausgegeben von

**S. WRONSKY**

Geschäftsführerin  
im Archiv für Wohlfahrtspflege

**FR. RUPPERT**

Ministerialrat  
im Reichsministerium des Innern

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

**5. JAHRGANG**

**BERLIN, JULI 1929**

**NUMMER 4**

## Öffentliche Fürsorge im Deutschen Reich

Reg.-Rat Friedmann, Stat. Reichsamt

Seit dem Rechnungsjahr 1927 ist vom Reich nach Vereinbarung mit den Ländern eine Statistik über die Auswirkungen der Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 in Gang gebracht worden. Die vorläufigen Ergebnisse der ersten Jahresstatistik werden nunmehr vom Statistischen Reichsamt mitgeteilt (in seiner Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“, 9. Jahrgang, 1929 Nr. 13, Seite 558 ff.). Im nachfolgenden werden die wichtigsten Zahlen herausgegriffen und beleuchtet.

Bei der Schwierigkeit in der Erfassung der Materie und bei der Verschiedenartigkeit der Organisation der Fürsorge in den einzelnen Ländern hat die Statistik in ihrer erstmaligen Durchführung mit gewissen Mängeln und wegen der häufig notwendigen Rückfragen mit einer unliebsamen Verspätung bei der Veröffentlichung selbst zu rechnen gehabt. Die nun vorliegenden Ergebnisse gestatten immerhin lehrreichen Aufschluß über die Wirksamkeit der öffentlichen Fürsorge.

### 1. Personenkreis.

Was zunächst den Personenkreis der unterstützten Hilfsbedürftigen betrifft, so wurden unterstützt:

a) von den Bezirksfürsorgeverbänden (BFV.):

laufend in offener Fürsorge:

im ganzen Rechnungsjahr rd. . . . .	2 411 000 Parteien
dagegen am 31. Juli 1927 . . . . .	1 575 000 „
„ 31. März 1928 . . . . .	1 692 000 „

in geschlossener Fürsorge und in Familien im Rechnungsjahr:

vorübergehend . . . . .	835 544 Personen
dauernd . . . . .	339 686 „

b) von den Landesfürsorgeverbänden (LFV.):

insgesamt . . . . .	450 804 Personen
davon:	
dauernd in geschlossener Fürsorge . . . . .	117 730 „
vorübergehend in geschlossener Fürsorge . . . . .	311 364 „
in Außenpflege . . . . .	21 710 „

⚡ Neben der laufenden offenen und der geschlossenen Fürsorge haben die BFV. noch in rd. 20,6 Millionen Fällen einmalige Unterstützungen in offener Fürsorge gewährt. Hierbei ist zu beachten, daß die „Fälle“ nicht überall gleich-

wertig sind, da der Begriff nicht eindeutig festgelegt ist und daher den BFV. großer Spielraum in der Beurteilung gegeben ist. Während vielleicht die einen BFV. eine Unterstützung von 100 RM., die in 4 Raten ausgezahlt wird, als einen Fall ansehen, zählt vielleicht ein anderer BFV. vier Fälle. Ähnlich liegt es bei den Sachleistungen (Zuteilung des Winterbedarfs, Lieferung von Milch für eine bestimmte Zeit oder für dauernd auf Karten usw.). So erklären sich einzelne ganz auffallende Zahlen; für Preußen z. B. sind rund 18 508 000 Fälle angegeben (für Berlin allein aber rund 16 479 000!) und für die übrigen deutschen Länder zusammen nur rund 2 166 000.

Bei der laufenden offenen Fürsorge und ebenso bei der geschlossenen Fürsorge sind zwar Doppelzählungen kaum vermeidlich, diese dürften jedoch verhältnismäßig gering sein. Jedenfalls wirft die Tatsache, daß durch die BFV. rund 2,4 Mill. Parteien (einschließlich der mitunterstützten Familienangehörigen usw. wohl sicher mindestens rund 3,5 bis 4,0 Mill. Personen) laufend in offener Fürsorge, rund 1 175 000 Personen in geschlossener Fürsorge oder in Familien, ferner durch die LFV. rund 451 000 Personen zu betreuen waren, einen tiefen Schatten auf unsere wirtschaftliche Lage. Bei Berücksichtigung der Doppelzählungen dürften das insgesamt rund 5 bis 6 Millionen Personen sein, die durch die öffentliche Fürsorge über Wasser gehalten werden mußten.

Um welche Gruppen von öffentlich Hilfsbedürftigen es sich handelt, ergeben folgende Zahlen:

a) Bezirksfürsorgeverbände:

Gruppen der Hilfsbedürftigen	Laufende offene Fürsorge	Einmalige offene Fürsorge	Geschlossene Fürsorge und Unterbringung in Familien	
			vorübergeh.	dauernd
	Parteien	Fälle	Personen	
Kriegsbeschädigte usw. . . . .	111 474	1 011 436	43 914	5 899
Sozialrentner . . . . .	719 111	1 154 718	50 712	43 275
Kleinrentner usw. . . . .	402 169	1 022 552	20 346	18 996
Sonstige Hilfsbedürftige . . . . .	1 178 386	17 352 502	709 595	270 826
Zusammen . . . . .	2 411 140	20 673 876	824 567	338 996
Dazu offene Wochenfürsorge . . . . .	—	95 623	—	—

b) Landesfürsorgeverbände:

Fürsorgezweig	Zahl der im ganzen Rechnungsjahr unterstützten Personen	Davon in Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge			
		dauernd		vorübergehend	
		Erwachsene	Minderjährige	Erwachsene	Minderjährige
1. Geistesranke, Geistesschwache usw. <sup>1)</sup>	126 277	90 966	14 770	15 824	2 409
2. a) Taubstumme, Ertaubte . . . . .	3 722	468	1 248	21	1 821
b) Blinde . . . . .	3 391	1 493	504	135	919
c) Krüppel . . . . .	20 381	729	1 523	1 780	16 231
3. Sonstige Gebrechliche oder Kranke <sup>2)</sup> . . . . .	7 206	4 417	116	1 775	213
4. Sonstige Fürsorge . . . . .	289 827	884	612	231 012	39 224
Insgesamt . . . . .	450 804	98 957	18 773	250 547	60 817
Darunter Ausländer . . . . .	1 209	573	33	281	202

<sup>1)</sup> Idioten, Fallsüchtige usw. — <sup>2)</sup> Darunter u. a. Personen mit abschreckenden oder ansteckenden Krankheiten (kranke Sieche in Anstaltspflege usw.).

Bei den Bezirksfürsorgeverbänden fehlen von der Stadt Hannover Angaben über die laufend im ganzen Rechnungsjahr unterstützten Parteien, ebenso für die vorübergehend und dauernd untergebrachten Personen (nach Gruppen). Einzelne BFV. haben die Aufteilung der Fälle der Unterbringung (nicht der untergebrachten Personen) nach Gruppen durchgeführt, deshalb weichen die Zahlen für die vorübergehende (824 567 Personen) und für die dauernde Unterbringung (338 996) von den weiter oben genannten Gesamtzahlen (835 544 bzw. 339 686) etwas ab.

Offene Wochenfürsorge wurde in 95 623 Fällen an hilfsbedürftige Wöchnerinnen gewährt. Legt man die Zahl der Geburten einschließlich der Totgeburten im Kalenderjahr 1927 zugrunde (rund 1 198 000), so ergibt sich, daß in 7,9 v. H. aller Geburtsfälle öffentliche Unterstützung bewilligt wurde.

Was die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige betrifft, so wurden von den BFV. Angaben darüber gemacht, in wieviel Fällen Beihilfen für Berufsausbildung und Erziehung gewährt wurde; dies geschah in 407 086 Fällen. An Erwachsene wurde in 7452 Fällen Unterstützung für Berufsausbildung gegeben.

Von den einzelnen Gruppen der Hilfsbedürftigen nehmen die Empfänger der allgemeinen Fürsorge (Arme, Arbeitslose, hilfsbedürftige Minderjährige usw.) das Hauptkontingent unter den laufend in offener Fürsorge unterstützten Parteien ein, ebenso wie bei allen anderen Fürsorgearten, und zwar treffen auf sie 49 v. H. der laufend unterstützten Parteien, über 84 v. H. der Fälle einmaliger offener Fürsorge, ferner 86 v. H. der vorübergehenden und rund 80 v. H. der dauernden geschlossenen Fürsorge. Verhältnismäßig am geringsten vertreten sind erklärlicherweise die Kriegbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Gleichgestellten; die Kleinrentner und Gleichgestellten dagegen stellen in der laufenden offenen Fürsorge fast viermal soviel unterstützte Parteien als die Kriegbeschädigten, die Sozialrentner fast siebenmal soviel. Einmalige Unterstützung in offener Fürsorge erhielten diese drei Gruppen in fast genau der gleichen Zahl, während bei der vorübergehend geschlossenen Fürsorge die Sozialrentner mit rund 51 000, bei der dauernden geschlossenen Fürsorge mit über 43 000 unterstützten Personen voranstehen.

Bei den Landesfürsorgeverbänden, die insgesamt rund 451 000 Personen im ganzen Rechnungsjahr betreuten, überwiegt das große Heer der Landarmen — „sonstigen“ Hilfsbedürftigen — mit fast 290 000 Personen, für die der LFV. endgültig verpflichtet ist und deren Fürsorge er ausübt. Dann folgen die Geisteskranken mit rund 126 300 (28 v. H.) aller Unterstützten, die Krüppel mit rund 20 400 (4,52 v. H.), die sonstigen Gebrechlichen oder Kranken mit 7200 (1,60 v. H.), die Taubstummen mit 3722 (0,83 v. H.) und die Blinden mit 3391 (0,75 v. H.). Unter den Unterstützten waren 363 373 Erwachsene (darunter 109 027 = 30 v. H. Geistesranke) und 87 431 Minderjährige (darunter 17 250 = 20 v. H. Geistesranke). Der Anteil der Minderjährigen an der Gesamtzahl der Unterstützten betrug 19,39 v. H.

Bei den Geisteskranken handelt es sich meist um dauernde geschlossene Fürsorge (90 966 Erwachsene, 14 077 Minderjährige); in vorübergehender geschlossener Fürsorge wurden 15 824 Erwachsene und 2409 Minderjährige, in Familien nur 2237 bzw. 71 Personen auf Kosten der öffentlichen Fürsorge gepflegt.

In der Gesamtzahl der von den LFV. unterstützten Hilfsbedürftigen waren 1209 Ausländer, darunter 245 Minderjährige. In dauernder geschlossener Fürsorge befanden sich davon 573 Erwachsene und 33 Minderjährige.

Bei der Verteilung der Leistungen der BFV. auf Stadt und Land

treffen unter den rund 111 500 laufend in offener Fürsorge unterstützten Parteien der Kriegsbeschädigten fast 59 000 auf die städtischen und fast 52 000 auf die ländlichen BFV., der verhältnismäßige Anteil ist für Stadt und Land nicht sehr verschieden (5,14 bzw. 4,37 v. H. aller Parteien). Von den Sozialrentnern wurden rund 368 000 Parteien auf dem Lande und 333 000 in den Städten unterstützt; der verhältnismäßige Anteil auf dem Lande ist höher (36,45 v. H.) als in der Stadt (24,68 v. H.). Die Mehrzahl der unterstützten Kleinrentner und Gleichgestellten sitzt auf dem Lande, rund 224 000 (22,15 v. H. aller auf dem Lande unterstützten Parteien), während es in den Städten rund 167 000 sind (12,34 v. H.). Wenn auf dem Lande bei vorübergehender Arbeitslosigkeit oder sonstiger Notlage immer noch die Möglichkeit besteht, in der Landwirtschaft usw. oder von der landwirtschaftlichen Bevölkerung den nötigen Lebensunterhalt bzw. freiwillige Unterstützung zu erlangen, ist dies in den Städten nur in sehr beschränktem Ausmaße gegeben; deshalb muß bei dem großen Heer der „Armen“, der Erwerbslosen usw. in den Städten in dringenden Notfällen verhältnismäßig häufiger öffentliche Fürsorge eingreifen als auf dem Lande. So erklärt es sich, daß die Zahl der laufend unterstützten sonstigen Hilfsbedürftigen in den Städten mehr als doppelt so groß (über 791 000 oder 58,61 v. H. aller Parteien) ist als auf dem Lande (rund 367 000 oder 36,26 v. H.). Von den Fällen einmaliger Unterstützung in offener Fürsorge trafen auf die Städte 19,34 Mill., auf das Land nur 1,25 Mill.; ebenso ist es bei der vorübergehenden und dauernden geschlossenen Fürsorge (rund 602 000 vorübergehend Untergebrachte in den Städten, 220 000 auf dem Lande, 233 000 dauernd Untergebrachte in den Städten und rund 98 000 auf dem Lande). Von den Fällen der Berufsausbildungs- und Erziehungsbeihilfen an Minderjährige treffen rund 345 000 auf die städtischen und nur 59 000 auf die ländlichen BFV. Die Wochenfürsorgefälle sind mit 48 600 in den städtischen und 46 000 in den ländlichen BFV. angegeben.

## 2. Fürsorgekosten.

Die in der Statistik erhobenen unmittelbaren Fürsorgeleistungen erstrecken sich, ebenso wie die Zahl der unterstützten Parteien usw. nur auf die offene und geschlossene Fürsorge, und zwar handelt es sich hierbei um die Feststellung der Bruttokosten. Erstattungen sind nicht berücksichtigt, ferner nicht der Verwaltungsaufwand sowie sonstige fürsorgerische Ausgaben (Ausgaben der halboffenen Fürsorge der öffentlichen Jugendhilfe, soweit nicht hilfsbedürftige Minderjährige in Frage kommen usw.); über diese Fragen wird unter Abschnitt 3 Aufschluß gegeben.

Die unmittelbaren Fürsorgeleistungen der Fürsorgeverbände in offener und geschlossener Fürsorge setzen sich nun folgendermaßen zusammen. Die Fürsorgekosten schließen alle Bar- und Sachleistungen ein, letztere nach dem Anschaffungswert berechnet:

a) Fürsorgekosten der BFV.:	in Mill. RM.
für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Gleichgestellte	37,5
Sozialrentner	166,7
Kleinrentner usw.	156,9
sonstige Hilfsbedürftige	511,6
Wochenfürsorge	5,4
	<hr/>
	zusammen 885,9 <sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> Bei der Abrundung der Beträge sind nicht die abgestimmten, sondern die tatsächlichen Beträge eingesetzt worden; deshalb weichen die Summen der Einzelposten von der Endsumme geringfügig ab.

b) Fürsorgekosten der LFV.:

für Geisteskranke usw. . . . .	97,2
Taubstumme, Ertaubte . . . . .	2,9
Blinde . . . . .	2,5
Krüppel . . . . .	12,8
sonstige Gebrechliche oder Kranke . . . . .	3,4
sonstige Hilfsbedürftige . . . . .	9,6
	zusammen 128,3 <sup>3)</sup>
	insgesamt 1014,2 <sup>3)</sup>

Unter den Fürsorgekosten der Bezirksfürsorgeverbände waren 461,7 Mill. RM. laufende Barunterstützungen, 226,7 Mill. RM. Kosten für Unterbringung in Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge, 19,5 Mill. für Unterbringung in Familien und 172,5 Mill. RM. für laufende Sachleistungen sowie für einmalige Unterstützungsfälle in offener Fürsorge. Die laufenden Barleistungen betragen also mehr als die Hälfte aller Fürsorgekosten (52,4 v. H.), die Kosten für die geschlossene Fürsorge machen etwa den vierten Teil (25,7 v. H.) und die Sachleistungen und einmaligen Fälle ein Fünftel (19,60 v. H.) aus. Für Berufsausbildung und Erziehungsbeihilfen wurden 18,66 Mill. Reichsmark (2,12 v. H.) aufgewendet, darunter für Minderjährige 17,62 Mill. Reichsmark.

Bei den einzelnen Gruppen ist die Art der Aufwendung eine sehr verschiedene. Die für die Kriegsbeschädigten geleisteten 37,5 Mill. RM. entfallen mehr als zur Hälfte (21,5 Mill.) auf die Sachleistungen und auf Fälle einmaliger Unterstützungen; bei den Sozialrentnern treffen von den 166,7 Mill. Reichsmark auf die laufenden Barunterstützungen rund drei Viertel (125,5 Mill. RM.); ähnlich ist es bei den Kleinrentnern usw. (129,4 Mill. von insgesamt 156,9 Mill. RM.). Dagegen machten bei den sonstigen Hilfsbedürftigen die laufende Barunterstützung (192,3 Mill. RM.) nur etwas mehr als den dritten Teil (38 v. H.) der Gesamtunterstützung (511,6 Mill. RM.) aus; 179,8 Mill. RM. sind Kosten für die geschlossene Fürsorge und 139,5 Mill. für einmalige Unterstützungsfälle sowie für Sachleistungen.

Die gesamten Fürsorgeaufwendungen der BFV. verteilen sich auf die einzelnen Fürsorgegruppen prozentual in folgender Weise (die in Klammern beigefügten Zahlen entsprechen dem Anteil — in v. H. — an der Gesamtzahl der laufend in offener Fürsorge unterstützten Parteien):

	v. H. der Fürsorge- lasten	v. H. der unterstützten Parteien
die Kriegsbeschädigten usw. . . . .	4,27	( 4,62)
Sozialrentner . . . . .	18,99	(29,83)
Kleinrentner usw. . . . .	17,87	(16,68)
sonstige Hilfsbedürftige . . . . .	58,27	(48,87)
Wochenfürsorge . . . . .	0,60	( — )
	100,00	100,00

Die Fürsorgeleistungen der Landesfürsorgeverbände in Höhe von 128,3 Mill. RM. sind vorwiegend verursacht durch die Fürsorge für die Geisteskranken, die allein 97,2 Mill. RM. (über 76 v. H. aller Kosten) beanspruchen, darunter 82,5 Mill. Kosten für Erwachsene in geschlossener Für-

<sup>3)</sup> Bei der Abrundung der Beträge sind nicht die abgestimmten, sondern die tatsächlichen Beträge eingesetzt worden; deshalb weichen die Summen der Einzelposten von der Endsumme geringfügig ab.

sorge und 12,3 Mill. für Minderjährige. Die Gesamtkosten für Unterbringung in geschlossener Fürsorge machen 120,2 Mill. RM. aus.

Da die Fürsorge für Geistesranke, Blinde, Krüppel vorwiegend geschlossene, und zwar Dauerfürsorge ist, sind die entsprechenden Aufwendungen für diese Hilfsbedürftigen verhältnismäßig sehr groß; sie betragen, auf den Kopf des Unterstützten berechnet, für Taubstumme 792 RM., für Geistesranke 770 RM., für Blinde 731 RM., für Krüppel 627 RM., für sonstige Gebrechliche oder Kranke 466 RM., dagegen für sonstige Hilfsbedürftige, die meist nur vorübergehend zu betreuen sind, 33 RM. (für Ausländer 411 RM.).

Die Aufwendungen für die Wandererfürsorge werden in den meisten Ländern von den LFV. getragen, sei es nun durch unmittelbare Fürsorgeleistungen an die Wanderer oder durch Zuwendungen an die freie Wohlfahrtspflege, wenn dieser die Aufgaben delegiert sind. Soweit Nachweisungen vorliegen, sind für 1 447 689 Verpflegungstage rund 1 989 000 RM. aufgewandt worden; dieser Betrag ist in den obigen Fürsorgekosten bereits mitenthalten. In Bayern, Württemberg, Lübeck und Bremen sind die Aufwendungen bei den Angaben der BFV. berücksichtigt (bei Bayern z. B. mit einem Aufwand von rund 290 000 RM.). Anhalt hat für 6300 Verpflegungstage 2532 RM. an die freie Wohlfahrtspflege gegeben.

Nach § 14 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht hat der LFV. das Recht, den Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge zu übernehmen, wenn er für die Fürsorge endgültig zuständig ist, oder die Pflicht, wenn der vorläufig verpflichtete Verband die Übernahme verlangt. In nur 12 708 Fällen bei insgesamt rund 451 000 Unterstützten haben die LFV. die Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge übernommen und den vorläufig verpflichteten Verbänden rund 3,5 Mill. RM. Aufwendungen erstattet.

### 3. Gesamtausgaben und -einnahmen der Fürsorgeverbände und Jugendämter, Nettofürsorgebelast.

Da die Statistik auch auf die gesamte Geschäftsgebarung der Fürsorgeverbände näher eingeht, ist ein Bild von den gesamten Ausgaben und Einnahmen und von der reinen Fürsorgebelast im ganzen Reich zu gewinnen. Bei der Zerlegung der gesamten Ausgaben nach den einzelnen Arten trifft man auf folgende Posten:

	Mill. RM.
a) bei den BFV. und Jugendämtern:	
Gesundheitsfürsorge . . . . .	145,2
wirtschaftliche Fürsorge . . . . .	716,7
Wochenfürsorge . . . . .	5,4
Berufsausbildung für Erwachsene . . . . .	1,0
Berufsausbildung und Erziehung für Minderjährige . . . . .	17,6
sonstige Jugendfürsorge . . . . .	15,0
Jugendpflege und Leibesübungen . . . . .	15,7
pflegerisches Personal . . . . .	21,3
Zuschüsse an eigene Einrichtungen:	
der geschlossenen Fürsorge . . . . .	90,1
der offenen und halboffenen Fürsorge . . . . .	30,1
Erstattungen . . . . .	21,3
Beiträge und Zuschüsse an:	
freie Wohlfahrtspflege . . . . .	10,8
Versicherungsträger . . . . .	0,8
sonstige Fürsorgeleistungen . . . . .	36,7
Verwaltungskosten . . . . .	113,7

zusammen 1241,5



b) bei den LFV. und Landesjugendämtern:

1. öffentliche Fürsorge:	
Fürsorgekosten . . . . .	128,3
Erstattungen . . . . .	16,6
pflegerisches Personal . . . . .	11,8
Zuschüsse an eigene Einrichtungen:	
der geschlossenen Fürsorge . . . . .	22,1
der offenen Fürsorge . . . . .	0,2
Zuschüsse für Maßnahmen der Schwerbeschädigten usw. -Fürsorge . . . . .	1,3
Beiträge und Zuschüsse an:	
leistungsschwache BFV. . . . .	21,1
freie Wohlfahrtspflege . . . . .	4,1
Versicherungsträger . . . . .	0,2
sonstige Fürsorgeleistungen . . . . .	2,8
	zusammen 208,7
2. Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe . . . . .	8,6
3. Verwaltungskosten . . . . .	15,3
	insgesamt 232,6

Ausgaben der öffentlichen Fürsorge und der öffentlichen Jugendhilfe überhaupt . . . . . 1474,1

Von den 1241,5 Millionen Gesamtausgaben der BFV. und Jugendämter sind 215,5 Mill. RM. Einnahmen abzuziehen, und zwar 79,6 Mill. RM. Zuschüsse des Reichs, der Länder usw., 30,7 Mill. Erstattungen von anderen Fürsorgeverbänden, 84,2 Mill. Ersatzleistungen von Unterhaltspflichtigen usw., 5,2 Mill. RM. aus Spenden, Zinsen und sonstigen Einnahmen aus Wohlfahrtsvermögen und endlich 15,7 Mill. RM. Einnahmen sonstiger Art (z. B. Bezahlung bzw. Zuzahlung der Hilfsbedürftigen selbst für Sachleistungen usw). Es bleibt demnach ein Betrag von 1026 Mill. RM., den die Träger der Bezirksfürsorgeverbände und Jugendämter durch Gelder aus allgemeiner Finanzverwaltung zu decken haben; dies ergibt auf den Kopf der Bevölkerung im Reichsdurchschnitt 16,44 RM. oder 82,64 v. H. der Bruttoausgaben. Bei den städtischen BFV. beträgt der Zuschußbedarf auf den Kopf der Bevölkerung 30,79 Reichsmark (oder 86,94 v. H. der Gesamtausgaben), bei den ländlichen BFV. nur 8,58 RM. (oder 74,1 v. H.).

Die Landesfürsorgeverbände und Landesjugendämter wiesen bei 232,6 Mill. Ausgaben folgende Einnahmen auf: Zuschüsse des Landes und des Reichs 5,2 Mill. RM., Erstattungen von anderen Fürsorgeverbänden 56,3 Mill. RM., von Unterhaltspflichtigen usw. 6,0 Mill. RM., von Spenden, Zinsen und sonstigen Einnahmen aus Wohlfahrtsvermögen 0,5 Mill. RM. und sonstige Einnahmen 4,6 Mill. RM. Es waren demnach für die Träger der Landesfürsorgeverbände und Landesjugendämter ungedeckte Ausgaben in Höhe von 159,9 Mill. RM. aus steuerlichen Mitteln usw. zu bestreiten.

Will man die gesamte

**Nettofürsorgelast**

unter Vermeidung der Doppelposten (Erstattungen usw.) im ganzen Deutschen Reich berechnen einschl. der vom Reich selbst geleisteten Zuschüsse, so wird man zweckmäßigerweise die Reichs- und Länderzuschüsse (das Reich hat zu den Fürsorgekosten für die Kleinrentner 50 Mill. RM. beigesteuert) sowohl bei den BFV. wie bei den LFV. zur Nettolast zuschlagen, da nach den jetzigen Unterlagen die Herkunft dieser Zuschüsse bei den einzelnen Fürsorge-

verbänden (ob vom Reich oder vom Land) nicht anzugeben ist. Bei Abzug der gegenseitigen Erstattungen zwischen den BFV. selbst einerseits und den BFV. und LFV. andererseits sowie der Ersatzeleistungen von Unterhaltspflichtigen (Versicherungsträgern, von Angehörigen usw.) kommt man auf folgende Nettofürsorgelast:

	Mill. RM.
I. für den Bereich der BFV.:	
Gesamtausgaben . . . . .	1242
davon ab Erstattungen:	
a) von anderen Fürsorgeverbänden . . . . .	30,7
b) von Sonstigen . . . . .	84,2
c) sonstiger Art . . . . .	7,9
	123
	Nettolast 1119
II. für den Bereich der LFV.:	
Gesamtausgaben . . . . .	233
davon ab:	
1. Zuschüsse an leistungsschwache BFV. und andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe . . . . .	22,4
2. Erstattungen:	
a) von anderen Fürsorgeverbänden . . . . .	56,0
b) von Sonstigen . . . . .	6,3
	85
	Nettolast 148
III. für das ganze Reichsgebiet zusammen . . . . .	1267

Im ganzen Deutschen Reich betrug demnach die Fürsorgelast nach Abzug der Erstattungen 1267 Mill. RM.; hiervon waren durch besondere Einnahmen der Fürsorgeverbände selbst (aus Spenden, Zinsen, sonstigen Einnahmen aus Wohlfahrtsvermögen und anderen Quellen, z. B. Zahlungen der Hilfsbedürftigen selbst für Speisungen oder sonstige Sachleistungen usw.) nur 18,2 Mill. RM. gedeckt. Es verblieb demnach im ganzen Reich eine durch Steuern oder sonstige Einnahmen zu deckende Belastung von 1249 Mill. RM., das sind auf den Kopf der Bevölkerung 20,01 RM.

## **Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege**

Von Senatspräsident Dr. Ernst Behrend, Berlin

I. Am 28. Juni 1929 ist die neue Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege errichtet worden. Die Errichtung erfolgte im Reichsversicherungsamt gemäß den Vorschriften des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit Art. 38 des dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 405). Hiernach muß bei jeder Neugründung — die letzte erfolgte vor etwa 16 Jahren — eine Versammlung einberufen werden, die über die Satzung beschließt. Vor der Errichtung sind die verschiedenen Vertreter der beteiligten Berufszweige gehört worden. Die Gründungsversammlung setzte sich aus den gleichen Kreisen zusammen. Der Reichsarbeitsminister hatte gemäß Art. 48 des Gesetzes vom 20. Dezember 1928 die Stellen bezeichnet, die Abgeordnete zu entsenden hatten, und für jede Stelle nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung die Zahl der Abgeordneten bestimmt. Da es sich bei der neuen Berufsgenossenschaft um Vertreter von in der Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst tätigen Organen, Ärzten, Zahnärzten, Hebammen usw.

handelte, waren von dem Reichsarbeitsministerium von den verschiedensten Gruppen der auf dem Gebiete des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege Tätigen Vertreter einberufen worden. So waren einberufen: Vertreter der in der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege vereinigten Verbände, und zwar in einem dem Umfang und der Bedeutung der Liga entsprechenden Zahl, also insbesondere Vertreter des Caritasverbandes, der Inneren Mission usw., ferner Vertreter der Träger der sozialen Versicherung, des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt, der Ärzte, Zahnärzte, Dentisten und Hebammen. Für die sog. „übrigen Unternehmer“, zu denen die Tierärzte gehören, waren nur Vertreter dieses Gewerbezweiges einberufen worden. Weitere übrige Unternehmer, zu denen vor allem die nicht organisierte freie Wohlfahrtspflege, die nicht mit einem auf besonderer Prüfung beruhenden Diplom ausgestattet, im Gesundheitsdienst tätigen Personen (z. B. Heilkundige, Masseur usw.) zu rechnen sind, waren nicht vertreten.

Die Gründungsversammlung hat mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich aus der Eigenart dieser Berufsgenossenschaft bei der Ausarbeitung der Satzung ergeben mußte, davon Abstand genommen, die Satzung selbst bereits zu beschließen. Diese wird vielmehr nach eingehenden Beratungen im Reichsversicherungsamt und Anhörung von Sachverständigen bei einer späteren neuen Einberufung der Gründungsversammlung beschlossen werden. Infolgedessen beschäftigte sich die Gründungsversammlung im wesentlichen damit, die Wahl eines vorläufigen Vorstandes vorzunehmen. Der vorläufige Vorstand hat nach § 676 Abs. 2 der RVO. aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern zu bestehen. Der Vorsitzende ist aus der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege gewählt worden, im übrigen sind die Träger der sozialen Versicherung sowie Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen im Vorstande selbst bzw. als Ersatzleute im Vorstande mitberücksichtigt. Die Berufsgenossenschaft hat ihren Sitz in Berlin und wird bis auf weiteres im Wohlfahrtschause, Oranienburger Straße 13/14, ihre Verwaltungsgeschäfte führen. Zunächst wird es darauf ankommen, die Satzung genügend vorzubereiten, damit diese in einer weiteren Versammlung der Gründer beschlossen und alsdann der endgültige Vorstand gewählt werden kann.

II. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ist ein eigenartiges und von den übrigen Berufsgenossenschaften abweichendes Gebilde. Dies liegt daran, daß sie nicht lediglich aus Angehörigen gleicher Berufe als Unternehmer sich zusammensetzt, sondern aus Angehörigen verschiedener Berufe, die dadurch einen gemeinsamen Mittelpunkt haben, daß sich ihre Tätigkeit auf wohlfahrtspflegerische oder gesundheitsdienliche Maßnahmen erstreckt. Die Gründung der Berufsgenossenschaft wurde dadurch erforderlich, daß die gewerbliche Unfallversicherung durch das 3. Gesetz über Änderungen der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 405) eine erhebliche Erweiterung erfahren hat, indem die Krankenhäuser, Heilanstalten, Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstigen Anstalten, die Personen zur Kur oder Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienste neu der gewerblichen Unfallversicherung unterstellt wurden. Zu ihnen gehören ferner neu: die Laboratorien für medizinische und naturwissenschaftliche Untersuchungen und Versuche sowie die Betriebe von Röntgeneinrichtungen, soweit diese im Gesundheitsdienste verwendet werden. Es ist durch diese Erweiterung der Versicherung einem Wunsche der in der Wohlfahrtspflege tätigen und besonders leicht gesundheitlichen Gefahren ausgesetzten

Personen, also insbesondere dem Wunsche der Ärzte, Fürsorgeschwestern, Krankenschwestern, Röntgenlaborantinnen usw., Rechnung getragen worden. Durch die Fassung der gesetzlichen Vorschriften sind aber auch erheblich weitere Kreise von der Unfallversicherung erfaßt worden. Wenn die Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege sowie im Gesundheitsdienste versichert sind, so sind damit alle im sog. technischen Teil des Betriebes tätigen Personen — ob sie ständig oder ehrenamtlich darin arbeiten, ob sie Entgelt beziehen oder nur vorübergehend tätig sind, ist gleichgültig — damit gegen Unfall versichert. Ja, darüber hinaus sind auch — wenn auch nicht durchweg, so doch unter bestimmten Voraussetzungen — die im verwaltenden Teile des Wohlfahrtsunternehmens tätigen Personen versichert; denn nach § 539 b RVO. unterliegt auch der kaufmännische und verwaltende Teil des Unternehmens der Versicherung, „soweit er dem Zwecke des versicherten Betriebes dient und zu ihm in einem entsprechenden örtlichen Verhältnis steht“. Das bedeutet, daß überall da, wo der büromäßige Teil eines Wohlfahrtsbetriebes mit dem technischen, also der praktischen Arbeit, örtlich verbunden ist, auch die im Büro tätigen Personen gegen Unfall versichert sind, ganz gleichgültig, ob sie neben der Bürotätigkeit eine wirklich technische, d. h. also praktische Arbeit (Außendienst) ausüben oder nicht. Anders liegt es dagegen da, wo die büromäßig aufgezugene Hauptverwaltung des Wohlfahrtsorgans örtlich von der Stelle, die die praktische Fürsorgetätigkeit ausübt, entfernt liegt. In diesen Fällen — es wird sich hier meist nur um große Verbände handeln — ist das gesamte Personal der Hauptverwaltung, das lediglich im Büro tätig ist, nicht versichert. Infolgedessen ist z. B. die Hauptverwaltung der Versicherungsträger (der Landesversicherungsanstalten, Krankenkassen usw.) als solche nicht versichert. Lediglich kann es vorkommen, daß einzelne ihrer im Büro tätigen Personen deswegen versichert sind, weil sie neben ihrer Bürotätigkeit auch noch eine praktische Kontrolltätigkeit (Krankenkontrolle) im Außendienst haben; insoweit sie diese ausüben, sind sie ebenfalls versichert und der Betrieb der Hauptverwaltung ist insoweit auch versicherungspflichtig. Es wird daher immer zunächst geprüft werden müssen, wie im einzelnen die Verhältnisse liegen, bevor bei diesen oft zweifelhaften Fällen gesagt werden kann, ob es sich um versicherte Personen handelt oder nicht. Bei Krankenhäusern, Heilanstalten, Pflegeanstalten usw. wird im allgemeinen bei der fast überall vorhandenen engen Verbindung zwischen dem verwaltenden und dem technischen Teil des Betriebes eine Versicherung des gesamten Betriebes sowie der in ihm tätigen Personen kraft Gesetzes vorliegen. Bemerkt sei bei dieser Gelegenheit gleich, um verschiedenen in der Wohlfahrtspflege aufgetauchten Zweifeln entgegenzutreten, daß durch das Gesetz vom 20. Dezember 1928 die Versicherung aller dieser in Frage kommenden Personen mit Wirkung vom 1. Juli 1928 eingeführt ist, und zwar unabhängig davon, ob der Betrieb irgendwo oder irgendwie angemeldet ist, ob den in Betracht kommenden Personen irgend etwas darüber mitgeteilt ist oder Beiträge gezahlt worden sind. Ebenso ist es — um aufgetauchten Zweifeln in dieser Richtung entgegenzutreten — nicht möglich, daß sie sich aus dieser gesetzlichen Unfallversicherung ausschließen.

III. Bestehende Versicherungsverträge bei privaten Versicherungsgesellschaften schließen in keiner Weise diese kraft Gesetzes eingeführte Unfallversicherung aus. Da nun eine große Reihe von Wohlfahrtsvereinen usw. ihre Angestellten gegen Unfall vielfach auf lange Jahre hinaus bei privaten Versicherungsgesellschaften versichert haben, so gestattet eine besondere Vorschrift des erwähnten 3. Gesetzes (Art. 40)

in Verbindung mit dem Einführungsgesetz zur RVO. (§§ 49 ff.), daß die bestehenden Versicherungsverhältnisse bei Privatgesellschaften aufgelöst werden, damit eine Doppelversicherung vermieden wird. Um dies zu erreichen, mußte allerdings ein Antrag auf Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesen privaten Versicherungsverträgen bis zum 30. Juni 1928 erfolgen. Leider ist, da die Verordnung über die Träger der Unfallversicherung (RGBl. I S. 104) erst am 17. Mai 1929 in Kraft trat und mit ihr erst die Möglichkeit gegeben wurde, die neue Berufsgenossenschaft selbst ins Leben zu rufen, die Bekanntmachung dieser Anmeldung erst in letzter Stunde in die Öffentlichkeit gedrungen, sie werde in dankenswerter Weise weitgehendst durch die großen Verbände sowie durch die Tagespresse bekanntgegeben. Infolgedessen haben eine große Anzahl von Wohlfahrtsanstalten, Vereinen usw. noch rechtzeitig vor Ablauf der Frist der Anmeldung zum größten Teil dadurch Genüge getan, daß sie beim Reichsversicherungsamt den Antrag auf Übernahme der Rechte und Pflichten aus dem privaten Versicherungsverhältnis gestellt haben. Bei einer weiteren großen Anzahl wird es jedoch voraussichtlich nicht der Fall gewesen sein. Diese sind daher nach dem Wortlaut des Gesetzes nunmehr, solange der private Versicherungsvertrag läuft, doppelt zu Beiträgen verpflichtet, haben allerdings aber auch den Vorteil doppelter Unfallversicherungsansprüche. Ob die Frist mit Rücksicht auf die späte Gründung der Berufsgenossenschaft verlängert werden wird, ist fraglich. Sollte sich infolge großer Unzuträglichkeiten eine Verlängerung als nötig erweisen, so müßte allerdings hierzu eine Änderung des Gesetzes erfolgen.

IV. Eine große Reihe von Wohlfahrtsbetrieben waren mit Teilen ihres Betriebes bereits vor Schaffung dieser erweiterten Versicherungspflicht aus anderen Gründen bei gewerblichen Berufsgenossenschaften kraft Gesetzes gegen Unfall auf Grund der RVO. versichert, so namentlich alle diejenigen, die gärtnerische Einrichtungen, landwirtschaftliche Betriebe, Anstaltswerkstätten, Wäschereien usw., Fahrstühle u. a. m. unterhielten. Meist sind die betreffenden Anstalten (Krankenhäuser und Erziehungs- sowie Pflegeanstalten) bei der Berufsgenossenschaft für Bekleidungsindustrie oder bei der Nahrungsmittel-Berufsgenossenschaft mit diesen Tätigkeiten bisher Mitglieder gewesen. So waren die gesamten Küchenbetriebe bei der Nahrungsmittel-Berufsgenossenschaft versichert. Ebenso unterlagen die Badebetriebe, Wäschereien, Wasserversorgungsanlagen usw. bereits der gewerblichen Unfallversicherung. Die Schreinereien, die oft in Anstalten betrieben werden, sind bisher bei den Bauberufsgenossenschaften und die Viehwirtschaften bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit dem dazugehörigen Personal versichert gewesen. Da jetzt die gesamten Krankenhausbetriebe, Heilanstalten, Pflegeanstalten sowie alle Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und des Gesundheitsdienstes der Versicherung unterliegen, folgen nunmehr auch die erwähnten Bestandteile der Heilanstaltsbetriebe, wie Wäschereien, Kochküchen, Heizungsanlagen usw. ohne weiteres dem Hauptbetrieb und sind sämtlich geschlossen von der neuen Berufsgenossenschaft für Wohlfahrtspflege und Gesundheitsdienst in Versicherung zu nehmen. Dies bedingt naturgemäß eine erhebliche Vereinfachung des bisherigen Verfahrens für eine Reihe großer Anstalten, die bisher mit den verschiedensten Berufsgenossenschaften zu tun hatten. Nur da wird eine Ausnahme gemacht werden müssen, wo etwa ein landwirtschaftlicher Betrieb einer großen Erziehungsanstalt unabhängig vom Hauptbetrieb selbständig verwaltet wird, also nicht Nebenbetrieb des Anstaltsbetriebes mehr ist; in diesen Fällen

wird die Versicherung bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft verbleiben, jedoch wird es stets von der Lage des Falles abhängig sein, ob solche Voraussetzungen vorliegen. Der Übergang von den bisherigen gewerblichen Berufsgenossenschaften zu der neuen Berufsgenossenschaft für Wohlfahrtspflege und Gesundheitsdienst vollzieht sich, ohne daß eine Anmeldung oder ein besonderer Antrag des Unternehmers der Anstalt notwendig ist. Die neu zu errichtende Berufsgenossenschaft für Wohlfahrtspflege und Gesundheitsdienst wird auch für Laboratorien und für Betriebe, in denen Röntgeneinrichtungen verwendet werden, zuständig sein, wenigstens soweit sie der Gesundheits- oder Wohlfahrtspflege dienen. Dies wird fast immer der Fall sein und höchstens bei wissenschaftlichen, physikalischen und lediglich zu Unterrichtszwecken dienenden derartigen Laboratorien sowie den technischen Laboratorien ausgeschlossen werden müssen. Röntgenlaboratorien, die Gesundheitszwecken dienen (z. B. selbständige Laboratorien für Zahnheilkunde), sind daher auch dann, wenn sie ganz selbständig und unabhängig von einem Krankenhaus, Arzt oder Zahnarzt betrieben werden, bei der Berufsgenossenschaft für Wohlfahrtspflege und Gesundheitsdienst versichert. Bei Streit über die Frage der Zuteilung zu einer Berufsgenossenschaft entscheidet auf Anrufen eines Beteiligten das Reichsversicherungsamt und, soweit bereits Schiedsstellen der Berufsgenossenschaft bestehen, diese berufsgenossenschaftlichen Schiedsstellen gemäß A. II b. der Verordnung vom 17. Mai 1929.

V. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege erstreckt sich im wesentlichen auf Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege, nicht auf solche öffentlicher Wohlfahrtspflege, die vom Reich oder Staat ausgeübt wird. Lediglich die Träger der sozialen Versicherungen und Angestelltenversicherungen, soweit man diese als öffentliche Organe bezeichnen muß und soweit sie versicherungspflichtig sind, gehören mit ihren Betrieben zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Es scheidet aber auch aus dieser neuen Berufsgenossenschaft die große Zahl städtischer Krankenanstalten sowie diejenigen der Kreise und Provinzen aus. Hierbei gilt gemäß § 627 e RVO. in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1928 bezüglich der Gemeinden folgendes:

Die oberste Verwaltungsbehörde (in Preußen der Regierungspräsident) kann auf Antrag eine Gemeinde von mindestens 250 000 Einwohnern, die sie zur Durchführung der Unfallversicherung für leistungsfähig hält, zum Träger der Unfallversicherung ihrer Krankenhäuser, Heilanstalten, Pflegeanstalten und aller Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege, naturwissenschaftlichen, medizinischen und technischen Laboratorien und Röntgenbetriebe erklären. Diese Erklärung zum Versicherungsträger kann mangels anderweitiger Vereinbarungen mit den beteiligten Genossenschaften nur zu Beginn und zum Schlusse eines Geschäftsjahres zurückgenommen werden. Eine Reihe von obersten Verwaltungsbehörden in Preußen haben bereits die großen Städte über 250 000 Einwohner auf Grund eines Erlasses des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. Januar 1929 (III. V. 115/29), rückwirkend vom 1. Juli 1928 ab, zum Träger der Unfallversicherung für alle die oben genannten Anstalten und Betriebe erklärt. Es ist anzunehmen, daß sämtliche großen Städte hiernach selbständige Versicherungsträger werden, also ihre in Krankenhäusern, Wohlfahrtsämtern usw. angestellten versicherten Angestellten und Arbeiter nicht zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gehören. Auch der Zusammenschluß der kleineren Gemeinden und Gemeindeverbände zu eigenen Versiche-

rungsverbänden ist vielfach durchgeführt (so in der Provinz Hannover, dem Regierungsbezirk Wiesbaden, den Ländern Württemberg, Sachsen, Baden und Thüringen); im übrigen ist er fast überall in die Wege geleitet und wird voraussichtlich in weitem Umfang zur Erzielung eines besseren Risikoausgleichs durchgeführt werden. Diese Versicherungsverbände dürften die Verwaltung der daran angeschlossenen Betriebe erheblich erleichtern. Soweit die Erklärung der Gemeinden zu Versicherungsträgern durch die Oberste Verwaltungsbehörde bis zum 30. Juni 1929 erfolgt ist, hat sie Wirkung vom 1. Juli 1928 ab.

VI. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ist in Abteilungen geteilt worden. Während man sonst vielfach Berufsgenossenschaften, die sich auf das ganze Reich erstrecken, in örtliche Sektionen zu teilen pflegte, hat man hier eine sachliche Gliederung in sieben Abteilungen vorgenommen. In der ersten Abteilung befinden sich sämtliche Unternehmer, die Mitglieder eines Verbandes der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege sind. Dies wird voraussichtlich den weit überwiegende Teil der in der neuen Berufsgenossenschaft versicherten Betriebe haben, da zur Liga der Deutsche Caritasverband, die Innere Mission, das Rote Kreuz u. a. m. gehören. — In der zweiten Abteilung finden sich die Träger der sozialen Versicherung, Ersatzkassen, Krankenkassen, Angestelltenversicherung zusammen mit dem Hauptausschusse für Arbeiterwohlfahrt. — Der dritte Abteilung sind die Ärzte sowie die ärztlich geleiteten Anstalten (also Privatkliniken, Sanatorien usw.) zugeteilt, soweit letztere nicht zur Deutschen Liga für Wohlfahrtspflege, zum Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt oder irgendeinem sozialen Versicherungsträger gehören. Zu der vierten Abteilung gehören die Zahnärzte, zu der fünften die Dentisten und zu der sechsten die Hebammen. Die siebente Abteilung setzt sich aus den „übrigen Unternehmern“ zusammen, d. h. aus allen denjenigen, die nicht bei den vorgenannten Gruppen untergebracht werden können. Hierzu gehören die Tierärzte sowie Personen, die nicht das medizinische oder zahnärztliche Staatsexamen gemacht haben, aber auf dem Gebiete der Gesundheitspflege, also: z. B. als Heilgehilfen, Naturheilkundige, Masseure, Kurpfuscher usw. tätig sind. Ferner kommen alle diejenigen Unternehmungen der privaten Wohlfahrtspflege hier hinein, die nicht organisiert sind. Ihre Zahl wird vielleicht größer sein, als bisher vermutet wird. Auch wird es gewisse Schwierigkeiten machen, die kleineren Betriebe unter ihnen überhaupt herauszufinden.

Die Abteilungen werden eine gewisse Selbständigkeit haben und auch einen eigenen Vorstand erhalten, wie es bei den Sektionen der gewerblichen Berufsgenossenschaften üblich ist. Die Verwaltung der einzelnen Abteilungen wird dagegen bei der Zentrale der Hauptverwaltung der gesamten Berufsgenossenschaften geführt werden. Das Nähere regelt die Satzung, die noch in der Ausarbeitung begriffen ist.

Eine Reihe von Vorschriften über die Verfassung und Aufbringung der Mittel sind allerdings durch die Verordnung vom 17. Mai 1929 bereits zwangsmäßig eingeführt und müssen in der Satzung berücksichtigt werden. Zu diesen gehört als eine der wichtigsten, daß auf jede der Abteilungen durch den Genossenschaftsvorstand die Aufwendungen aus den Fällen bei ihren Betrieben gesondert umgelegt werden, so daß also jede Abteilung grundsätzlich ihre eigenen Mittel für die Entschädigungen usw. aufzubringen haben wird. Über etwaige weitere Aufwendungen wird die Satzung noch Näheres bestimmen. Die Mittel werden durch jährliche Beiträge aufgebracht, die die Unternehmer zu leisten haben, und zwar nach der Kopfbzahl derjenigen Versicherten berechnet, die regelmäßig in den versicher-

ten Betrieben tätig sind. Es kann auch ein besonders berechneter Kopfbeitrag festgesetzt werden. Die Einzelheiten hierüber wird ebenfalls die Satzung bringen. Im übrigen regelt die Berufsgenossenschaft ihre Verfassung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung selbständig und ordnet ihre Angelegenheiten als Selbstverwaltungskörper durch ihre Organe, den Vorstand und die Generalversammlung, unter Aufsicht des Reichsversicherungsamtes.

VII. Die in Betrieben der Wohlfahrtspflege oder des Gesundheitsdienstes tätigen Personen haben, soweit sie versichert sind, die gleichen Ansprüche wie alle anderen nach der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall Versicherten, d. h. es steht ihnen, wenn sie einen Betriebsunfall erleiden, ein Anspruch auf Rente oder Krankengeld, Tagesgeld, Familiengeld für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit sowie auch Krankenbehandlung und Berufsfürsorge zu. Im Falle der Tötung durch Unfall erhalten die Hinterbliebenen Sterbegeld bzw. Hinterbliebenenrente. Ihre Ansprüche können sie, soweit sie nicht von Amts wegen, von der Berufsgenossenschaft oder auf Anzeige des Unternehmers hin nachgeprüft werden, selbst geltend machen und müssen dies, falls die Feststellungen nicht von Amts wegen erfolgen, grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren zur Vermeidung des Ausschlusses durch Anmeldung des Anspruchs bei der neuen Berufsgenossenschaft tun. Die durch Unfall Verletzten haben hierbei das Recht, einen Bescheid der Berufsgenossenschaft über ihre Ansprüche zu verlangen. Sie können im Falle der Ablehnung oder der nicht vollen Zuerkennung ihrer Ansprüche innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides das Oberversicherungsamt und, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, als letzte dritte Instanz das Reichsversicherungsamt (bzw. die Landesversicherungsämter) anrufen.

Die Ansprüche bestehen in erster Linie für alle in dem technischen Teil des betreffenden Wohlfahrtsbetriebes oder im Gesundheitsdienst tätigen Personen, soweit sie Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Angestellte sind. Sie besteht auch für die im verwaltenden Teil des Betriebes Tätigen, soweit dieser — wie vorerwähnt — den Zwecken des Wohlfahrtsbetriebes dient und zu ihm in einem diesem Zwecke entsprechenden örtlichen Verhältnis steht. Voraussetzung ist allerdings immer ein Arbeitsverhältnis, jedoch wird dies nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes im weitesten Sinne des Wortes aufzufassen sein. Jedenfalls ist eine entgeltliche Beschäftigung nicht Voraussetzung eines solchen Arbeitsverhältnisses, so daß auch ehrenamtlich in der Wohlfahrtspflege tätige Personen versichert sind. Jedoch wird eine gewisse Abhängigkeit von einem Unternehmer immer Bedingung der Versicherung sein, so daß alle diejenigen Personen, die selbständig im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind oder als Unternehmer eines solchen Betriebes aufzufassen sein werden, nicht gegen Unfälle versichert sind. Das bezieht sich in erster Linie auf die Ärzte, Zahnärzte usw., bei denen lediglich deren Personal, nicht diese selbst, gegen Unfall nach der RVO. versichert sind, falls nicht die Satzung, wie es für die Hebammen beabsichtigt ist, die Versicherung dieser Unternehmer besonders vorsieht. Ebenso sind Leiter von Heilanstalten, Sanatorien usw. nicht gegen Unfall versichert, sondern es kommt lediglich deren Personal als versichert in Frage. Zweifelhaft wird namentlich sein, ob die zu Ausbildungszwecken in Krankenhäusern tätigen Volontärärzte, Medizinalpraktikanten, lediglich zur Fortbildung tätige Schwestern, Ärzte, die im Krankenhaus Fortbildungskurse durchmachen, als versichert anzusehen sind. Bei den Volontärärzten wird man vor-



aussichtlich wohl zu einer Bejahung der Versicherungspflicht kommen, da sie — ähnlich wie die Lehrlinge — unentgeltlich in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sein dürften. — Bei den Medizinalpraktikanten kann die Frage zweifelhaft sein; soweit sie ebenso wie die Lehrschwestern eine Arbeitsleistung verrichten, die nicht bloß ihrer Fortbildung bzw. ihrer Ausbildung dient, sondern dem Krankenhause selbst weitgehendsten Nutzen bringt, wird man eine Versicherung dieser Personen annehmen können<sup>1)</sup>. Soweit es sich übrigens bei diesen Personen um Reichsbeamte, Landesbeamte oder Gemeindebeamte handelt, also z. B. um städtische Fürsorgerinnen, die mit einem festen Gehalt und mit dem Anspruch auf Ruhegehalt als Beamte angestellt sind, sowie in gleicher Position sich befindliche festangestellte Ärzte, Zahnärzte, Hebammen usw., unterliegen diese nach § 554 der RVO. nicht der Versicherung. Sie sind vielmehr ebenso wie die Mitglieder geistlicher Genossenschaften und wie Schwestern von Diakonissen-Mutterhäusern sowie gleichartigen jüdischen Mutterhäusern, wenn diesen nach den Regeln ihrer Gemeinschaft eine lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist, versicherungsfrei. Das gleiche gilt von Schwestern des Roten Kreuzes, wenn ihnen nach Feststellung der obersten Verwaltungsbehörde eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versorgung gewährleistet ist. Scheidet eine durch Unfall verletzte und wegen dieser Versicherungsfreiheit aber nicht zu entschädigende Schwester der erwähnten Mutterhäuser aus dieser Gemeinschaft aus, so daß ihre lebenslängliche Versorgung durch ihre Gemeinschaft nicht mehr gewährleistet ist, so kann sie für die Zeit nach dem Ausscheiden von der geistlichen Genossenschaft oder dem Mutterhause die Leistungen verlangen, die ihr ohne die Versicherungsfreiheit gegen den Träger der Unfallversicherung zustehen würden. Sie kann also in solchen Fällen, wo sie plötzlich ohne Versorgung dasteht, nachträglich dann noch eine entsprechende Rente von dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens ab verlangen, wenn sie eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 10 v. H. erlitten hat. Ebenso steht ihr von diesem Zeitpunkte ab das Recht auf eine Krankenbehandlung oder Berufsfürsorge zu.

Was „Wohlfahrtspflege“ und „Gesundheitsdienst“ ist, sagt weder das 3. Gesetz noch die Verordnung vom 17. Mai 1929. Man wird jedenfalls die gemeinnützigen Betriebe, die nicht dem Schutze dem Hilfsbedürftigen, Gebrechlichen, Kranken, Jugendlichen im Sinne der Fürsorgeverordnung der Reichsgrundsätze, des Jugendwohlfahrtsgesetzes und anderer Wohlfahrtsgesetze, sondern dem Nutzen oder der Bequemlichkeit der Allgemeinheit dienen, nicht als hierunter fallend ansehen.

VIII. Eine Entschädigung, sei es in Form von Rente oder Krankenbehandlung oder Berufsfürsorge, erfolgt, wenn eine Verletzung im Betriebe durch Unfall eingetreten ist, was nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts ein plötzlich eingetretenes, jedenfalls zeitlich begrenztes, körperlich schädigendes Ereignis voraussetzt. Daneben ist aber, was besonders für die Fürsorgerinnen von Bedeutung ist, deren Tätigkeit sich viel auf Straßen und Plätzen, in fremden Häusern u. a. m. abspielt, wo sie genötigt sind, ihre Hilfsbedürftigen in den verschiedensten Gegenden von Stadt und Land aufzusuchen, auch der Weg von und zur Arbeit ebenfalls versichert. Versichert ist ferner ein Unfall bei einer mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhängenden Verwahrung, Instandhaltung oder Erneuerung des Arbeits-

<sup>1)</sup> Bei den Medizinalpraktikanten hatte der Regierungsentwurf ausdrücklich die Versicherung vorgesehen.

gerätes, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird (z. B. die Instrumente der Hebammen). Ein Unfall, der hierbei eintritt, ist in gleicher Weise entschädigungspflichtig wie ein solcher, der sich im Betriebsraum oder bei Ausübung irgendeiner dem Betriebe unmittelbar dienenden Tätigkeit zugetragen hat. Erkrankungen, die nicht auf Unfall beruhen, sind dagegen, abgesehen von bestimmten gewerblichen Berufskrankheiten, nicht unfallentschädigungspflichtig. Hier besteht auch kein Anspruch auf Rente, sondern lediglich auf Behandlung gegenüber den Krankenkassen, Ersatzkassen oder bei Invalidität auf Invalidenrente gegen die Landesversicherungsanstalten oder Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung. Von den besonders ge- oder Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung, falls die betreffende Person in der Krankenversicherung, Invaliden- oder Angestelltenversicherung ist. Von den besonders geschützten gewerblichen Berufskrankheiten werden für die Angehörigen der Berufsgenossenschaft für Wohlfahrtspflege und Gesundheitsdienst als wichtig die Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und andere Strahlenergien in Frage kommen. Außerdem ist durch die zweite Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929, die am 1. Januar 1929 in Kraft getreten ist (RGBl. I S. 27), den Unfällen auch die Infektionskrankheit gleichgestellt worden, die in Krankenhäusern, Heilanstalten, Pflegeanstalten, Entbindungsheimen oder auch irgendwie bei der Betätigung in öffentlicher oder privater Wohlfahrtspflege eintreten. Erkrankt daher eine Krankenschwester an einer Tuberkulose, die sie sich im Krankenhaus gelegentlich ihrer Tätigkeit geholt hat, oder infiziert sich eine Fürsorgerin an einer anderen Infektionskrankheit gelegentlich der Ausübung des praktischen Außendienstes, so wird dies als Betriebsunfall angesehen; sie hat die gleichen Ansprüche wie bei sonstigen Unfällen. Diese letztere Bestimmung ist eine sehr erhebliche Erweiterung des sonst gewährten Unfallversicherungsschutzes. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Inanspruchnahme der Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft auf Grund dieser Bestimmung der Verordnung vom 11. Februar 1929, Anl. Nr. 22, häufig erfolgen wird und möglicherweise zu einer stärkeren Belastung der Berufsgenossenschaft führen kann, als sie sonst nach den bisherigen Erfahrungen erwartet werden dürfte. Im übrigen dürften die Unfälle in den Krankenanstalten und voraussichtlich auch außerhalb derselben bei den Fürsorgerinnen voraussichtlich den Etat der neuen Berufsgenossenschaft nicht erheblich belasten, so daß auch die Beiträge bei sparsamer Verwaltung hoffentlich nicht allzu hoch sein werden. Jedenfalls ist zu wünschen, daß die freie Wohlfahrtspflege durch diese Beiträge nicht über Gebühr in Anspruch genommen wird und dadurch Schwierigkeiten ausgesetzt werden kann. Eine Vereinfachung in der Beitreibung der Beiträge kann durch Zustimmung des Genossenschaftsvorstandes beschlossen werden, z. B. dadurch, daß eine Vereinigung von Unternehmern versicherter Betriebe und Tätigkeiten, in denen wenigstens 10 000 Versicherte tätig sind, jährlich den auf sie entfallenden Teil der Aufwendungen aufbringt. Es kann auch eine neuzuschaffende Einrichtung den auf den anderen Unternehmer entfallenden Teil mitübernehmen. Ob von diesen Bestimmungen Gebrauch gemacht werden wird, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen. Es wird zweckmäßig sein zu erreichen, daß nicht eine Abteilung der Berufsgenossenschaft gegenüber den anderen besonders ungünstig wegkommt, was bei der Verschiedenartigkeit der Betätigungen und auch der Risiken, denen die Beschäftigten ausgesetzt sind, sonst naheliegt.

IX. Wie die neue Berufsgenossenschaft im einzelnen arbeiten wird, läßt sich, da sie eben erst anfängt, ihre Verwaltungseinrichtungen zu treffen,

zur Zeit noch nicht übersehen. Es ist zu hoffen, daß sie bei sparsamer Verwaltung, ohne erhebliche Unkosten, ihre Tätigkeit, die sich sicherlich zuerst nicht einfach gestalten wird, unterstützt von den Verbänden der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitsdienstes, in segensreicher Weise wird ausüben können, und daß sie schnell und in vielen Fällen ohne zu große Bedenken Hilfe in der gesetzlich dafür vorgeschriebenen Form ohne Engherzigkeit gewähren wird. Mögen die in der neuen Berufsgenossenschaft Versicherten, die ja selbst auf dem Gebiete der sozialen Arbeit tätig sind, bei Geltendmachung ihrer eigenen Ansprüche zeigen, daß sie das nötige soziale Empfinden haben, indem sie nicht in überflüssiger Weise die Organisation der Berufsgenossenschaft und die Spruchbehörden der Reichsversicherung da in Bewegung setzen, wo eine Notwendigkeit hierfür nicht vorliegt. Dann wird die neue Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege eine Lücke der sozialen Gesetzgebung ausfüllen und zahlreiche Personen, die bisher einer Versicherung bei Berufsunfällen nicht teilhaftig wurden, nunmehr vor Not und Elend bewahren.

## **Zum Streit um die Soziale Gerichtshilfe**

Von Obermagistratsrat Dr. K o b r a k - Berlin

### I.

Acht lange Seiten umfassen die „Literaturnachweise zur Frage der Sozialen Gerichtshilfe“, die Charlotte Meyer jüngst veröffentlicht hat<sup>1)</sup>. Fast restlos stammt diese Flut von Druckschriften aus den letzten 5 Jahren. Wer etwa glaubt, daß durch sie eine Lösung der aufgetauchten Probleme erzielt worden ist, irrt sich. Man muß es deshalb dankbar anerkennen, daß die Deutsche Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung ihre diesjährige Mitgliederversammlung in Breslau der Sozialen Gerichtshilfe sowie ihrer Bedeutung für das materielle und formelle Strafrecht gewidmet hat. Zum erstenmal haben sich bei dieser Tagung die Männer der Rechtspflege mit denen der Wohlfahrtspflege zusammengefunden, um dieses Grenzland von Strafrecht und Fürsorge zu erforschen. Die gemeinsame Arbeit bot den in der Rechtspflege stehenden Personen die Möglichkeit, sich über das Wesen und die Funktionen der modernen Fürsorge zu unterrichten; das war um so notwendiger, als ganz offenbar in Juristenkreisen völlig abwegige Anschauungen über die Wohlfahrtspflege und eine weitgehende Unkenntnis über die in den letzten Jahren eingetretene Änderung ihrer Methodik und ihrer Rechtsgrundlagen verbreitet sind. Eine wesentliche Klärung dieser Fragekomplexe wurde durch das Referat von Stadtrat Dr. M u t h e s i u s erzielt. Auf der anderen Seite konnten die in der Fürsorgearbeit Tätigen, die ja nur zum Teil Juristen sind, einen Einblick in den Mechanismus unseres Strafverfahrens bekommen und die Bedeutung der Rechtsgarantien erkennen lernen, die unseren Strafprozeß beherrschen und vor denen noch so gewichtige fürsorgetechnische Interessen haltmachen müssen.

Drei Fragen sind es, die vornehmlich den Streit um die Soziale Gerichtshilfe erfüllen: Der Aufgabenkreis (II), die Trägerschaft (III) und die prozessuale Behandlung (IV).

### II.

Die Aufgaben der Sozialen Gerichtshilfe sind emporgewachsen aus dem Boden der modernen Strafrechtsideen. Ein Strafrecht, das nur auf Sühne und Vergeltung abgestellt ist, das bestimmte Übeltaten womöglich nach Art von

<sup>1)</sup> Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1929, 2. Heft, S. 257 ff.

Tarifen mit bestimmten Strafen belegt, braucht keine Soziale Gerichtshilfe. Wenn aber die Strafe in erster Reihe Erziehungsmaßnahme sein soll, wenn sich die Strafrechtspflege bemühen will, aus dem gemeinschaftsschädigenden Rechtsbrecher einen „resozialisierten“, einen gemeinschaftsfördernden Menschen zu machen, dann genügt nicht mehr die Feststellung der Tat, dann müssen neue Erkenntnisquellen erschlossen werden, um die Lebensverhältnisse, die persönliche Eigenart und die Entwicklungsmöglichkeiten desjenigen klar zu legen, über dessen Schicksal befunden werden soll. Ohne eine „soziale Diagnose“ kann der Richter zwar vielleicht die Tat, aber niemals den Täter beurteilen, ohne „soziale Prognose“ kann er die zweckdienlichen bessernden oder sichernden Maßnahmen nicht finden. Die Abstammung aus einer Familie — um nur einige Beispiele zu geben —, in der Trunksucht oder Geisteskrankheiten häufig sind, ist für die Beurteilung unter Umständen bedeutsam; nicht minder wichtig ist der Entwicklungsgang in Erziehung und Beruf. Ein im Elternhaus sorgsam behütetes Kind wird als Erwachsener anders zu werten sein, als eine Waise, um die sich vielleicht niemals jemand wirklich gekümmert hat; ein Mann, der stets eifrig um seine Berufsausbildung bemüht war, der inamer fleißig gearbeitet hat, wird vor Gericht anders dastehen, als jemand der faul und arbeitsscheu ist; die Höhe des Arbeitsverdienstes, die Art des Familienlebens, nicht zuletzt auch die Wohnverhältnisse sind vielfach wichtige Anhaltspunkte für den Richter, und zwar nicht nur bei der Urteilsfällung, insbesondere für die Strafzumessung, sondern auch bei der Entscheidung, ob es angebracht ist, dem Verurteilten Strafaussetzung mit Bewährungsfrist zu bewilligen, ob ein Strafverlaß oder eine Milderung im Gnadenwege am Platze ist. Die Soziale Gerichtshilfe ist also Hilfe für das Gericht. Wenn man aber die Frage nach den Aufgaben der Sozialen Gerichtshilfe zu der Alternative zuspitzt: „Hilfe für das Gericht gegenüber dem Rechtsbrecher“ oder „Hilfe für den Rechtsbrecher gegenüber dem Gericht“, wie es leider immer wieder geschieht, so befindet man sich auf einer völlig verkehrten Bahn. Diese Gegenüberstellung enthält, obwohl sie gerade in Richterkreisen oft vorgenommen wird, eigentlich eine Beeinträchtigung der hohen Stellung des Strafrichters, der ja nicht Gegner des vermeintlichen oder tatsächlichen Rechtsbrechers ist, sondern der dazu berufen ist, der Wahrheit und dem Recht zum Siege zu verhelfen. Wenn die Gegenüberstellung allerdings die Frage aufwerfen soll, ob die Soziale Gerichtshilfe die Aufgaben des Verteidigers hat, so muß eine solche Funktion entschieden abgelehnt werden. Die Soziale Gerichtshilfe hat — genau so wie das Gericht — die öffentlichen Interessen der Allgemeinheit, nicht die privaten des Einzelindividiums zu fördern, soweit sie sich nicht miteinander decken. Die Soziale Gerichtshilfe hat die Beweggründe zu erklären, sie ist aber ebensowenig dazu da, die Tat zu klären, wie den Täter zu verteidigen. Wenn Alsb<sup>2)</sup> aus den Richtlinien der Stadt Berlin für die Durchführung der Sozialen Gerichtshilfe die Gefahr eines Einbruchs in die Verteidigerfunktionen herausliest, so ist er von einem unberechtigten Mißtrauen erfüllt; er bezeichnet mit Recht die Wahrnehmung von Terminen und die Bereitschaft zu Rücksprachen mit Persönlichkeiten der Justizbehörde als eine typische Verteidigertätigkeit, es dürfte doch wohl aber jener bekannte Fehlschluß in der Umkehrung vorliegen, wenn Alsb<sup>2)</sup> folgert, jede Wahrnehmung eines Termins und jede Bereitschaft zu den erwähnten Rücksprachen sei Verteidigertätigkeit, jede solche Tätigkeit eines andern, wie eines Verteidigers bedeute also einen Einbruch in dessen Arbeitsfeld. Es kommt meines Erachtens auf die Absicht und den Zweck einer solchen Mitwirkung im Strafverfahren an. Das Organ der Sozialen Gerichtshilfe, das einen Termin wahr-

<sup>2)</sup> Berliner Anwaltsblatt Nr. 4, 1929, S. 93.

nimmt, wird, wenn es nicht gerade pflichtwidrig handelt, den Verteidiger ebensowenig beeinträchtigen, wie etwa ein Sachverständiger oder irgend eine andere im Gerichtssaal anwesende Person, die mit den Amtspflichten der Verteidigung nichts zu tun hat. Wenn es allerdings vorkommen sollte, wie es Klefisch<sup>3)</sup> berichtet, daß Organe der Sozialen Gerichtshilfe sich in die Rolle des Verteidigers drängen, so wird die Anwaltschaft in der Bekämpfung eines solchen Unfugs, der nur als eine Kinderkrankheit zu bewerten ist, alle auf dem Gebiet der Sozialen Gerichtshilfe arbeitenden verantwortungsbewußten Personen in ihren Reihen sehen. Die Frage, ob zu den Aufgaben der Sozialen Gerichtshilfe die Verteidigung gehört, ist also sehr einfach, und zwar vereinigend zu beantworten; sie ist in Wirklichkeit gar kein Streitpunkt.

Viel tiefer gehen die Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Soziale Gerichtshilfe auch Fürsorge treiben darf oder muß. Man ist sich zwar ziemlich einig darüber, daß die pädagogischen Maßnahmen wie z. B. Strafaussetzung mit Bewährungsfrist praktisch ohne maßgebliche Mitwirkung der Wohlfahrtspflege gar nicht zum Erfolge führen können, bestritten ist aber, ob die gleiche Stelle, die die soziale Diagnose und Prognose zu stellen hat, berufen oder auch nur geeignet ist, die „soziale Therapie“ durchzuführen. Der Streit über diese Fragen ist in Wirklichkeit gar nicht ein solcher um den Aufgabenkreis der Sozialen Gerichtshilfe, sondern vielmehr um die Trägerschaft, zum mindesten ist er mit diesem so eng verknüpft, daß man ihn zweckmäßig in diesem anderen Zusammenhang erörtert.

### III.

Als Träger der Sozialen Gerichtshilfe werden im Schrifttum genannt: die Polizei, die Gerichte und die Wohlfahrtspflege.

Da die Polizei schon seit jeher im Strafverfahren eine wichtige Rolle spielt und die Aufklärung von Straftaten zu einer ihrer Hauptaufgaben gehört, liegt bei oberflächlicher Betrachtung der Gedanke nahe, ihr nun auch die Aufhellung der Beweggründe des Täters und seiner sozialen Persönlichkeit zu übertragen. Man hat zur Stützung solcher Absichten sogar auf die Tatsache hingewiesen, daß schon im klassischen Polizeistaat die „Wohlfahrt“ der Untertanen zu den Aufgaben der Polizei gehörte und daß es gerade in der demokratischen Republik Streben der Polizei sei, Freund und Helfer des Bürgers und nicht Personifizierung der drohenden Staatsgewalt zu sein. Mag auf den ersten Blick auch einer oder der andere dieser Gründe etwas Bestechendes für sich haben, so halten sie doch einer eingehenden Prüfung nicht stand. Auch Grünhut-Bonn, der noch vor kurzem<sup>4)</sup> die Soziale Gerichtshilfe der Polizei übertragen wollte, hat in seinem Referat auf der Breslauer Tagung diesen Standpunkt aufgegeben. Er ist jetzt mit der überwiegenden Mehrheit aller interessierten Kreise darin einig, daß die kriminalistische Tätigkeit der Polizei mit dem Ziele der Klärung der Tat und der Überführung des Täters aus psychologischen Gründen schlechthin unvereinbar mit der der Sozialen Gerichtshilfe obliegenden Arbeit ist. Es ist wahrscheinlich objektiv unmöglich, daß Kriminalbeamter und Beschuldigter einander so gegenüber treten können, wie es nötig ist, um die soziale Diagnose und Prognose ohne Oberflächlichkeit stellen zu können; zum mindesten ist es aus subjektiven Gründen ausgeschlossen, daß in absehbarer Zeit unsere Polizeibeamten unbeschadet ihrer sonstigen, andersgearteten Dienstpflichten ein so hohes Maß sozialfürsorglicher Schulung erwerben und bewerten lernen, wie es im Dienste der Sozialen Gerichtshilfe erforderlich ist.

Mit viel größerem Nachdruck wird in Wort und Schrift die Forderung

<sup>3)</sup> JW. Nr. 47, 1928.

<sup>4)</sup> Heft 8, 1928.

erhoben, den Richter zum Träger der Sozialen Gerichtshilfe zu machen. Man folgert aus der Tatsache, daß die Soziale Gerichtshilfe aus den Notwendigkeiten moderner Strafrechtspflege herausgewachsen sei, daß sie ein Bestandteil der Rechtspflege sei und deshalb als der Wahrheitsermittlung dienend, in die Hand des Richters gehöre. Diese Beweisführung hat aber sehr erhebliche Schwächen. Die Polizei, die die Tatumstände klärt, der Sachverständige, der sein Gutachten erstattet, dient auch der Wahrheitsermittlung; trotzdem ist noch nie die Forderung erhoben worden, daß Polizei und Sachverständige zu einer Einrichtung der Justiz unter richterlicher Leitung werden müßten. Es trifft auch gar nicht zu, daß „der Richter“ die Aufgabe hat, Ermittlungen anzustellen. Seine Stellung im Prozeßverfahren ist vielmehr eine davon geradezu wesensverschiedene; die Zeit des Inquisitionsverfahrens ist längst vorüber, es sind starke Kräfte am Werk, für die Zukunft die urteilende Tätigkeit des Richters im Prozeß noch reiner in die Erscheinung treten zu lassen, sie gründlichst auch von den letzten Schlacken inquisitorischen Wirkens zu säubern. In richtiger Erkenntnis dieser Tatsachen wird deshalb die Forderung, daß die Justiz Träger der Sozialen Gerichtshilfe sein solle, seit einiger Zeit etwas abgewandelt. Man spricht, insbesondere in einer Entschliebung des Preuß. Richtervereins vom Oktober 1928, von einer amtlichen, von einem Richter geleiteten Vermittlungsstelle. Soweit eine solche Vermittlungsstelle dazu dient, in den Kreisen der Richter und Staatsanwälte aufklärend über Wesen und Ziele der Sozialen Gerichtshilfe zu wirken, ist sie nach den Erfahrungen, die in Berlin gemacht worden sind, recht zweckmäßig; sie ist auch begrüßenswert, insoweit ihr Leiter als Verbindungsmann zwischen Justiz und dem Träger der Sozialen Gerichtshilfe — in Berlin dem Bezirksfürsorgeverband — zur Vermeidung zeitraubenden Schriftverkehrs tätig ist. Diejenigen, die eine solche Vermittlungsstelle empfehlen, denken sich ihren Aufgabenkreis aber ganz anders. Sie wollen ihr einen maßgeblichen Einfluß auf die praktische Gerichtshilfearbeit sichern; ihr Leiter soll die Berichte überprüfen, nach Form und Inhalt ändern oder wenigstens „glätten“ dürfen; er soll sich womöglich selbst „Helfer“ aussuchen und ausbilden. Gegen diese Tendenzen gilt es ganz unzweideutig Stellung zu nehmen. Eine noch so gut gemeinte Korrektur der Berichte der Sozialen Gerichtshilfe muß ihnen den Wert der Ursprünglichkeit nehmen. Der Richter als solcher ist nicht Fachmann für häufig recht verwickelte soziale Ermittlungen; diese werden nur dann umfassend und gründlich genug sein können, wenn sie jemand anstellt und für sie bis in alle Einzelheiten verantwortlich ist, der die Verhältnisse aus der täglichen, nicht nur auf die Soziale Gerichtshilfe beschränkten sozialen Arbeit kennt. Aus ähnlichen Erwägungen heraus hat auch der Vorschlag Grünhuts in Breslau keine Zustimmung gefunden, einen besonderen gerichtlichen Sozialpädagogen mit den Aufgaben der Sozialen Gerichtshilfe zu betrauen; ein solcher Mann würde sich in einer hoffnungslosen Isolierung befinden.

Alle diese Erwägungen drängen dazu, die Wohlfahrtspflege zum Träger der Sozialen Gerichtshilfe zu bestimmen. Die Jugendgerichtshilfe ist seit Jahren gesetzlich auf dieser Grundlage geordnet; zwischen Fürsorge und Justiz hat sich ein Vertrauensverhältnis herausgebildet, das den Zwecken des Jugendstrafrechts durchaus förderlich ist. Von den Gegnern wird eingewendet, im Jugendstrafrecht ständen die Gesichtspunkte der Erziehung im Vordergrund, bei Erwachsenen käme diese Blickrichtung nicht in Frage. Das kann nicht anerkannt werden. Das kommende Strafrecht will doch auch für Erwachsene den

<sup>5)</sup> Vgl. auch die vortrefflichen Ausführungen von Genty, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1929, 2. Heft S. 235 ff.

Erziehungsgedanken in den Vordergrund rücken. Modernes Strafrecht und moderne Fürsorge verfolgen im letzten Ende überhaupt die gleichen Ziele; beide wollen im Interesse der Volksgesamtheit die Individuen, die sozial anormal geworden sind, wieder in die Gemeinschaft einordnen<sup>5</sup>). Die Zeit der „rächenden Nemesis“ in der Justiz ist ebenso vorüber wie die der „Träne des Mitleids“ in der Wohlfahrtspflege. Die Befürchtung einer Verweichlichung der Justiz, wenn man die Soziale Gerichtshilfe der Fürsorge anvertraut, ist völlig abwegig. Die Zahl der Fälle, in denen die Wohlfahrtspflege zur Wahrung der Interessen der Allgemeinheit in Formen Hilfe gewährt, die den Wünschen des Individuums stracks zuwider laufen, ist Legion; man denke nur z. B. an die Verhütung von Krankheitsübertragungen, an Pflegekinderschutz, an Fürsorgeerziehung, an die Maßnahmen gegen Arbeitsscheue. Bezeichnend dafür, daß die Wohlfahrtspflege durchaus nicht „weichlich“ sein will, ist es, daß man in den Kreisen der Fürsorge der Justiz vielfach den Vorwurf macht sie durchkreuze die notwendigen, für die Einzelperson unangenehmen fürsorgerischen Maßnahmen durch unangebrachte Milde, z. B. beim Vorgehen gegen Nährpflichtverlezer, bei der Überweisung zur Fürsorgeerziehung, mitunter auch im Gnadenverfahren — bewegliche Klagen darüber trug ein Strafanstaltsleiter bei der Breslauer Tagung vor —. Noch viel weniger berechtigt sind die Bedenken, daß eine durch die Wohlfahrtspflege ausgeübte Soziale Gerichtshilfe die Gefahr einer Politisierung der Rechtspflege mit sich bringe. Es ist verwunderlich, daß gerade aus Richterkreisen solche Besorgnisse geäußert werden. Man müßte eigentlich annehmen, daß Angehörige eines Standes, der so viel unter dem Vorwurf politischer Voreingenommenheit zu leiden gehabt hat, vorsichtiger im Erheben derartiger Beschuldigungen sein würde. Mit derselben Entschiedenheit und mit demselben Recht, mit dem die Justizbeamten einen solchen Vorwurf zurückweisen, können das auch die in der Wohlfahrtsarbeit stehenden tun. Es besteht weder ein innerer Widerspruch zwischen Sozialer Gerichtshilfe und sonstiger fürsorgerischer Tätigkeit, noch die Gefahr von Verweichlichung oder Politisierung, wenn man die Wohlfahrtspflege zum Träger der Sozialen Gerichtshilfe macht. Eine solche Regelung ist vielmehr nicht nur schematisch richtig, sondern sie bietet auch praktische und verwaltungsmäßige Vorteile.

Nach den Erfahrungen verschiedener Städte sind bis zu zwei Drittel aller Familien, in denen die Fürsorgekräfte als Organe der Sozialen Gerichtshilfe Feststellungen zu treffen haben, den Wohlfahrtsämtern schon aus der Fürsorgetätigkeit im engeren Sinne bekannt. Daraus ergibt sich die besondere Sachkunde dieser Fürsorger. Diese Feststellung ist aber auch bedeutsam, wenn man die organisatorische Eingliederung der Sozialen Gerichtshilfe unter dem Gesichtswinkel der Verwaltungsvereinfachung betrachtet. Es wäre eine kaum zu verantwortende Verschwendung an Zeit, Kraft und Geld, wenn man andere sozial geschulte Kräfte langwierige Ermittlungen machen ließe, wie die, die in der Mehrzahl der Fälle schon Bescheid wissen. Dazu kommt noch, daß in einer Familie, in der ein Mitglied mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten ist, sehr häufig allerlei Fürsorgemaßnahmen, z. B. für die verlassene Ehefrau oder für Kinder nötig sein werden, die planmäßig und zweckentsprechend nur in Föhlung mit den zuständigen Stellen der Justiz — Gericht, Strafvollzug — durchgeführt werden können; besorgt also eine fremde fürsorgerische Kraft die Soziale Gerichtshilfe, so wird die für die Familie zuständige Fürsorgerin neben ihr auch noch tätig sein müssen. In diesem Zusammenhang muß auch noch einmal darauf hingewiesen werden, daß der Richter ohne Mitwirkung der Wohlfahrtspflege mit seinen erzieherischen Maßnahmen in der Regel von vornherein eines Fiaskos sicher sein kann.

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß auch der Deutsche Städte-tag, trotz der finanziellen Nöte der Städte und trotz der zu erwartenden Mehrbelastung darauf dringt, daß die Soziale Gerichtshilfe allgemein ein Bestandteil der Wohlfahrtspflege wird. Dabei muß selbstverständlich dafür Sorge getragen werden, daß persönlich und räumlich zwischen Justiz und Fürsorge eine enge Zusammenarbeit unter Ausschaltung aller bürokratischen Schwerfälligkeit hergestellt wird.

Umstritten ist auch Art und Umfang der Beteiligung der freien Wohlfahrtspflege an der Arbeit der Sozialen Gerichtshilfe. Eine Ausschaltung der öffentlichen Fürsorge, wie sie im Schrifttum vereinzelt gefordert wird, ist aus den eben erörterten, für die Verbindung von Sozialer Gerichtshilfe und Fürsorge sprechenden Gründen überhaupt nicht diskutabel. Ebenso wenig wird es aber möglich oder auch nur erwünscht sein, die freie Wohlfahrtspflege vom Gebiet der Sozialen Gerichtshilfe fernzuhalten. Wie in allen Zweigen der Fürsorge ist auch hier ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten von öffentlicher und privater Wohlfahrtspflege das Richtige; im einzelnen wird sich die Regelung den örtlichen Verhältnissen anpassen müssen, die in Stadt und Land sowie in den einzelnen Teilen Deutschlands ganz verschieden liegen. Unerträglich ist es, wenn außerhalb der Wohlfahrtspflege stehende Stellen — etwa ein Richter oder ein Staatsanwalt — ihrerseits eine Verteilung der praktischen Arbeit der Sozialen Gerichtshilfe zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege vornehmen wollen. Eine solche Verteilung ruft allzuleicht den Verdacht der Voreingenommenheit nach der einen oder anderen Seite wach, zumal ja von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, einer solchen Stelle die Sachkenntnis und die Unterlagen fehlen, um zu übersehen, welches Organ der Wohlfahrtspflege im Einzelfall am geeignetsten ist.

Es ist erfreulich zu sehen, daß sich für die Eingliederung der Sozialen Gerichtshilfe in die Wohlfahrtspflege nach den soeben skizzierten Gesichtspunkten neuerdings nicht nur die der Fürsorgearbeit nahestehenden Kreise aussprechen, sondern auch juristische Theoretiker und Praktiker, wie z. B. Freudenthal-Frankfurt, Radbruch-Heidelberg, Rosenfeld-Münster, sämtlich auf der Breslauer Tagung, Deschauer-Frankfurt<sup>6)</sup>, Genty-Berlin<sup>7)</sup>, Gröschner-Frankfurt<sup>8)</sup>, während die EntschlieBungen des Richtervereins wenigstens nach dem Eindruck der Breslauer Verhandlungen, offenbar außerhalb des Kreises derer, die sie gefaßt haben, nicht den erwarteten Widerhall finden.

#### IV.

Recht kurz gekommen sind in den bisherigen Erörterungen über die Soziale Gerichtshilfe im allgemeinen die prozessualen Fragen, die durchaus nicht leicht zu lösen sind; auch hier werden nur einige skizzenhafte Andeutungen gegeben werden können, und zwar vor allem zu denjenigen Punkten, in denen die Belange der Fürsorge zu denen der Justiz in einem gewissen Gegensatz stehen. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um die Eingliederung der Sozialen Gerichtshilfe in das Hauptverfahren, während Schwierigkeiten juristischer Natur im übrigen — z. B. bei der Prüfung der Bewährung vor endgültigem Straferlaß — kaum bestehen.

Im Vordergrund des Interesses steht wohl die Frage: Was geschieht mit den Berichten der Sozialen Gerichtshilfe? Eine Zeitlang hat in den Kreisen der Wohlfahrtspflege der Vorschlag Nötgels, also eines in gehobener Stellung tätigen Juristen, Anklang gefunden, die Berichte zu den Handakten der Staatsanwaltschaft zu nehmen und es ihr zu überlassen, durch geeignete Fragen

<sup>6)</sup> Frankf. Wohlfahrtsblätter 1929 Nr. 2.

<sup>7)</sup> a. a. O.

<sup>8)</sup> Monatsblätter d. Reichsverb. f. Gerichtshilfe usw., 2. Jahrg., Heft 11/12.



und Beweisantritte den ihr wesentlich erscheinenden Teil zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung zu machen. Ein solches Verfahren mag mit dem Buchstaben des Gesetzes vielleicht noch vereinbar sein, seinem Geiste entspricht es jedenfalls nicht. Nach dem geltenden Prozeßrecht darf und soll der Richter die Akten vor der Hauptverhandlung in die Hand bekommen, die unvollständig sind, wenn die für die Beurteilung der Täterpersönlichkeit nötigen Unterlagen, also vor allem der Bericht der Sozialen Gerichtshilfe fehlen; er würde gerade für diesen so wichtigen Teil der Verhandlung unvorbereitet sein. Auch die Verteidigung würde ganz empfindlich in ihren Rechten beschnitten werden. Ihre Interessen sind genau so, wie die des Richters oder des Staatsanwalts öffentliche und schutzwürdige; wenn besonders schwere Straftaten zur Aburteilung kommen, hält das Gesetz den Verteidiger sogar für ein unentbehrliches Organ der Rechtspflege. Der Verteidiger hat einen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht bei Gericht; wenn dort infolge des Fehlens des Berichts der Sozialen Gerichtshilfe nur unvollständige Akten vorliegen, wird ihm dieses Recht verkümmert. Wem es bekannt ist, welche verhängnisvolle Rolle in vergangenen Zeiten geheime Akten im Strafverfahren gespielt haben, wird einer solchen Behandlung der Berichte der Sozialen Gerichtshilfe nicht das Wort reden können. Zu welchem Zweck soll denn so vorgegangen werden? Man will den Fürsorger, der den Bericht wahrheitsgemäß erstattet hat, vor Ärgernissen schützen, man will verhüten, daß das Vertrauensverhältnis zwischen Fürsorge und Publikum erschüttert wird. Es ist recht fraglich, ob diese Belange durchweg schutzwürdig sind, noch fraglicher ist, ob sie auf dem von Nötzel vorgeschlagenen Wege geschützt werden. Derjenige, dessen Amts- oder Bürgerpflicht es ist, in Prozessen mitzuwirken, muß es sich nun einmal gefallen lassen, daß er von unverständigen Menschen wegen der Erfüllung dieser seiner Pflicht ungerechtfertigt angegriffen wird; in dieser Hinsicht kann eine in der Sozialen Gerichtshilfe tätige Kraft ebenso wenig Schutz verlangen, wie irgend jemand anders in gleicher Lage und wie eine Fürsorgerin bei ihrer sonstigen Arbeit. Wer als Organ der Sozialen Gerichtshilfe einen Bericht zu erstatten hat, wird dem Beschuldigten, mit dem er spricht, niemals etwas Falsches vorspiegeln und ihn auf diese Weise zu einer Art von Geständnis verleiten dürfen. Die Gefahr der Erschütterung des Vertrauens ist bei einem richtigen Vorgehen nicht größer, als bei irgend einem anderen Akt der Fürsorge, d. h. die Unverständigen, die glauben, daß die Fürsorge dazu sei, ohne Rücksicht auf die Gesamtheit ihre Eigeninteressen zu fördern, werden enttäuscht sein. Das bisher erörterte Mittel erreicht überdies sein Ziel nur sehr mangelhaft. Der Angeklagte weiß doch in der Regel, was das Organ der Sozialen Gerichtshilfe von ihm erfahren hat. Der in der mündlichen Verhandlung fragende Staatsanwalt muß schon sehr geschickt und der Angeklagte recht unintelligent sein, wenn es nicht sofort für den Angeklagten klar werden soll, daß der Bericht der ihm bekannten Fürsorgerin den Anlaß zu diesen Erörterungen gibt. Der Preis — die Opferung eines fundamentalen Grundsatzes unseres Strafprozesses — ist für einen so fraglichen Erfolg viel zu hoch. Man lasse den Bericht ruhig bei den Akten und gebe auch dem Verteidiger Einsicht. In den meisten Orten wird schon seit langem so verfahren; unter Zehntausenden von Fällen entstehen kaum einmal Schwierigkeiten, die übrigens rückwärts gesehen, bei etwas mehr Takt auf allen Seiten meist auch noch vermeidbar gewesen wären.

Eine Vernehmung der Fürsorgerin und derjenigen Personen, auf deren Angaben sich ihr Bericht stützt, wird sich in der mündlichen Verhandlung nur vermeiden lassen, wenn der Angeklagte den Berichtsinhalt selbst bekundet; die Praxis hat gezeigt, daß ein geschickter Richter meistens ohne Vernehmung der genannten Personen als Zeugen oder Sachverständigen durch-

kommt. Eine Erleichterung ließe sich für die Zukunft wohl unbedenklich dadurch schaffen, daß das Verlesen des Berichts der Sozialen Gerichtshilfe gestattet wird. Man wird ferner daran denken können, während der Erörterungen über die Täterpersönlichkeit die Öffentlichkeit zu beschränken, und zwar nicht so sehr im Interesse der Organe der Sozialen Gerichtshilfe wie in dem des Angeklagten. In ganz begrenztem Umfange wäre wohl auch eine Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten erwägenswert, namentlich wenn ihm ein Verteidiger zur Seite steht, und zwar insoweit, als Dinge zur Erörterung kommen, über die der Angeklagte zu seinem eigenen Besten nichts erfahren soll, man denke z. B. an die Ergebnisse von Nachforschungen über erbliche Belastung, über seine eigene Minderwertigkeit u. ä. Schließlich wird es sich vertreten lassen, wenn den Organen der Wohlfahrtspflege ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt wird, aber nicht etwa für alle ihre Wahrnehmungen, sondern nur für das, was ihnen als „weltlichen Seelsorgern“, also in der Erwartung unverbrüchlicher Verschwiegenheit anvertraut worden ist.

Es mag dahingestellt bleiben, ob es möglich und zweckmäßig sein wird, die Hauptverhandlung über die Tat von der über die Täterpersönlichkeit zu trennen, wie es Grünhut und Rosenfeld in Breslau vorgeschlagen haben, um das Verfahren für die Erörterung der Täterpersönlichkeit unbedenklicher in einzelnen Punkten abweichend von den Grundsätzen und Rechtsgarantien des Strafprozesses regeln zu können.

## V.

Selbst ein so unvollständiger Überblick über die Probleme der Sozialen Gerichtshilfe zeigt, daß zahlreiche Zweifelsfragen kaum erkannt, geschweige denn einer befriedigenden Lösung nahegebracht sind. Wenn unser materielles und formelles Strafrecht nach jahrzehntelangen Erörterungen in hoffentlich naher Zukunft neu geregelt werden wird, so wird der Gesetzgeber kaum umhin können, die Soziale Gerichtshilfe als solche in ihren wichtigsten Grundzügen gesetzlich zu verankern. Dringend gewarnt werden muß aber davor, schon jetzt alle Einzelheiten auf diesem erst aufkeimenden Grenzgebiet zwischen Justiz und Wohlfahrtspflege gesetzlich zu regeln. Man lasse Theoretikern und Praktikern noch etwas Zeit, bis die Früchte ihrer Arbeit reif sind.

## **Rundschau**

### Allgemeines

Staatssekretär Dr. Hermann Geib konnte am 1. Juli d. J. auf eine zehnjährige Amtstätigkeit im Reichsarbeitsministerium zurückblicken. Von Geburt Bayer, schon in jungen Jahren Bürgermeister, später Oberbürgermeister der Stadt Regensburg, widmete sich Dr. Geib im Kriege vornehmlich der Fürsorge für die Kriegsoffer. Er war während des Krieges Leiter der Abteilung „Bäder- und Anstaltsfürsorge“, später der Abteilung „Kriegsbeschädigtenfürsorge“ des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz. — Um die Versorgung der Kriegsoffer zeitgemäß und planmäßig umzugestalten, gründete Dr.

Geib den „Reichsausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge“, dem die neuzeitliche Versorgung und Fürsorge für die Kriegsoffer im wesentlichen mit zu danken ist. Bald nach Errichtung des Reichsarbeitsministeriums wurde Dr. Geib als Abteilungsleiter dorthin berufen und am 1. Juli 1919 zum Staatssekretär ernannt. Er ist gegenwärtig der dienstälteste Staatssekretär der Reichsministerien und führt sein verantwortungsvolles Amt bereits unter vier Ministern. Seine organisatorischen Fähigkeiten und sein tiefes Verständnis für die Nöte der Zeit haben mit dazu beigetragen, den Aufbau des Ministeriums und der ihm unterstellten sozialen Behörden unter den schwierigen

Nachkriegsverhältnissen reibungslos durchzuführen. Dr. Geib ist mit fast allen Arbeitsgebieten seiner Behörde: Versorgungsrecht, Sozialversicherung, Internationale Sozialpolitik, Arbeitsrecht, Lohnpolitik, Wohlfahrtspflege in gleicher Weise vertraut und durch sein Fachwissen und seine Schaffenskraft Förderer vieler bedeutungsvoller Gesetze gewesen. — Sein Interesse gilt sowohl der öffentlichen wie der freien Wohlfahrtspflege.  
H. H.-St.

Über die Befreiung von der Vergnügungssteuer für Wohltätigkeitsveranstaltungen geben die Ausführungsvorschriften der Stadt Berlin zur Vergnügungssteuerordnung der Stadt Berlin vom 12. Oktober 1927 am 13. Juni 1929 (H.S.T. V V 2/201)<sup>1)</sup> nähere Erläuterungen.

Die Befreiung von der Vergnügungssteuer kann demnach nur in Berlin erfolgen, wenn es sich tatsächlich um einen mildtätigen Zweck handelt, jede Verbindung mit Tanzbelustigung fehlt und der erzielte Ertrag nach Abzug der sachlichen Unkosten, einschließlich der Vergnügungssteuer für den angegebenen Zweck ausschließlich und unmittelbar Verwendung findet. Eine Beanstandung findet nicht statt, wenn der Lokalinhaber unabhängig von der Wohltätigkeitsveranstaltung einen Tanz durchführt, ebensowenig, wenn der Tanz als programmäßiger Teil der Veranstaltung vorgesehen ist.

In der Bestimmung findet sich eine neuere Definition des Begriffs „mildtätiger Zweck“<sup>2)</sup>: Als mildtätiger Zweck gelten alle Bestrebungen zur Ausübung der Wohltätigkeit im weitesten Sinne, und zwar durch Mittel, die im wesentlichen schenkungsweise an Hilfsbedürftige hergegeben werden. Bedürftigkeit ist also für den Begriff der Ausübung der Mildtätigkeit Voraussetzung. Die Ausübung der Wohltätigkeit für einen engeren Personenkreis schließt die Steuerbefreiung nicht aus. Um den Nachweis des mildtätigen Zweckes zu erbringen, ist die Vorlage einer Genehmi-

gungsbescheinigung des Polizeipräsidiums erforderlich. Nachträgliche Bescheinigungen sollen in keinem Falle erteilt werden. Unter den Begriff des mildtätigen Zweckes fällt nicht der Bau von Kirchen. Bei dem Nachweis der Verwendung der Mittel ist darauf zu achten, daß der Ertrag ausschließlich und unmittelbar dem milden Zweck zugeführt wird und daß keine Fonds gebildet werden. Sollte die Veranstaltung durch unvorhergesehene Umstände einen Ertrag nicht erzielen, so kann trotzdem die Befreiung von der Vergnügungssteuer völlig oder teilweise bestehen bleiben, wenn bei einer Zweidrittelbesetzung der Veranstaltungsräume ein angemessener Überschuß zu erzielen gewesen wäre.

Genehmigung von Veranstaltungen der Wohlfahrtspflege. Hamburg hat am 17. Mai 1929 seine Ausführung der Verordnung des Bundesrats über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917 dahin abgeändert, daß für die Erlaubniserteilung im Hamburgischen Staatsgebiet folgende Behörden zuständig sind:

1. wenn sich die Veranstaltung auf das Staatsgebiet oder einen Teil des Staatsgebietes beschränken soll, die Polizeibehörde;
2. wenn die Veranstaltung über den Bereich des Staatsgebietes hinausgehen soll und es sich insbesondere um die Zulassung einer bereits in einem anderen deutschen Lande genehmigten Sammlung handelt, durch den Staatskommissar. Der Staatskommissar ist auch zuständig für Veranstaltungen, die vom Inland aus im Ausland betrieben werden soll.

Der Wohlfahrtsausschuß des Deutschen Städtetages beschäftigte sich in einer Sitzung am 3. Juni in München mit der bevorstehenden Novelle zum AVAVG. Der Deutsche Städtetag erklärte sich bereit, bei der Behebung der zutage getretenen Mängel mitzuwirken, lehnt eine Übertragung der Lasten von Reich auf die Gemeinde als unzulässig ab. Zur Frage der Sozialen Gerichtshilfe wurde der Standpunkt vertreten, daß diese Arbeit ein unentbehrlicher Teil der kommunalen Wohlfahrtspflege ist, der von den Städten

<sup>1)</sup> Amtsblatt der Stadt Berlin, Sonderausgabe vom 17. Juni 1929.

<sup>2)</sup> S. a. Philipsborn im Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege S. 281 ff. unter „Gemeinnützigkeit“, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1929.

übernommen und ausgedehnt werden sollte; eine Beteiligung des Justizfiskus an den Kosten ist die Voraussetzung, ebenso eine Heranziehung der freien Wohlfahrtspflege. Zur Frage der Heil- und Erholungsfürsorge ist von einer besonderen Sektion ein Leitfaden für die Heil- und Erholungs-fürsorge für Kinder und Jugendliche ausgearbeitet worden, der eine einheitliche Zusammenfassung der von verschiedenen Seiten aufgestellten Richtlinien und Grundsätze enthält. Auf dem Gebiete des Gesundheitswesens wurde zu der offenen psychiatrischen Fürsorge (offene Irrenfürsorge) Stellung genommen, die als ein wesentlicher Teil der kommunalen Gesundheitsfürsorge anerkannt wurde.

### Ausbildungs- und Berufsfragen

Änderung der Aufnahme- und Prüfungsbestimmungen für Wohlfahrtspflegerinnen in Sachsen. Durch Bekanntmachung vom 22. Juni 1929 (s. GBl. Nr. 16 S. 17) sind die Aufnahme- und Prüfungsbestimmungen für Wohlfahrtspflegerinnen abgeändert worden; der Nachweis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer Volksschule wird als ausreichende Vorbildung für den Eintritt in die Wohlfahrtsschule ausdrücklich anerkannt. Eine Befreiung von der schulwissenschaftlichen Vorprüfung nach staatlichen Grundsätzen ist nicht erfolgt. Eine weitere wesentliche Änderung besteht darin, daß auf Beschluß des Lehrkörpers ein Ausschluß vom weiteren Besuch auf Grund mangelnder gesundheitlicher, fachlicher oder allgemein menschlicher Eignung erfolgen kann. Eine Beschwerde beim zuständigen Ministerium gegen diesen Beschluß ist möglich. In den Prüfungsbestimmungen ist vorgesehen, daß Bewerberinnen mit dem Hauptfach „Gesundheitsfürsorge“ die staatliche Anerkennung nur erhalten, wenn sie auch die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin oder Säuglingspflegerin nachweisen (in Preußen ist es nur erforderlich, eine einjährige Ausbildung in Kranken- oder Säuglingspflege in einer anerkannten Anstalt nachzuweisen). Die Übergangsbestimmungen vom 7. Januar 1924 werden aufgehoben.

Eine neue Wohlfahrtsschule für Männer eröffnet Ostern 1930 der Deutsche Caritasverband im Werthmannshaus, Freiburg i. Br. Die Schule wird nach den staatlichen Bestimmungen eingerichtet und soll besonders dem Mangel von Wohlfahrtsbeamten an Anstalten und in der offenen Fürsorge Rechnung tragen.

Die Wohlfahrtsschule der Arbeiterwohlfahrt eröffnet Anfang Oktober des Jahres einen neuen Lehrgang, während der erste Jahrgang der Schule bis zur Prüfung fortgeführt werden wird. Die Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule ist der Nachweis der mittleren Reife, der durch die schulwissenschaftliche Prüfung erworben werden kann.

Internationales Komitee sozialer Schulen. Auf dem Internationalen Kongreß für Soziale Arbeit in Paris 1929 beauftragte die 2. Sektion, die sich mit der sozialen Ausbildung beschäftigte, ihre Leiterin, Dr. Alice Salomon, eine internationale Organisation sozialer Schulen in die Wege zu leiten, um eine Reihe von Aufgaben und Arbeiten, deren Bedeutung die Verhandlungen gezeigt hatte, in einem internationalen Zusammenschluß in Angriff zu nehmen.

Die Vorarbeiten, die sie in Verbindung mit dem ehemaligen Vizepräsidenten der Sektion unternahm, führten im Juni v. J. zu der Gründung eines internationalen Komitees sozialer Schulen.

Der Zweck des Komitees ist, einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den sozialen Schulen zu ermöglichen und alle einschlägigen Fragen internationaler Zusammenarbeit in Angriff zu nehmen, wie z. B. Austausch von Lehrern und Studierenden, Schaffung einer Stelle für Materialsammlung und Auskunftserteilung<sup>1)</sup>, Organisation von internationalen sozialen Studienkursen, Beteiligung an der Vorbereitung von internationalen Kongressen für soziale Arbeit.

Mitglieder des Komitees können solche Schulen werden, die in ordnungs-

<sup>1)</sup> Eine solche umfassende Auskunft- und Materialsammelstelle, die auch über das Mat., über soz. Ausbildung und Berufsarbeit im In- und Ausland verfügt, besteht seit 30 Jahren in dem „Archiv für Wohlfahrtspflege“, Berlin W 35, Flottwellstr. 4, und kann von allen interessierten Kreisen in Anspruch genommen werden.

mäßiger Weise konstituiert sind und deren Zweck darin besteht, für den Beruf des Sozialarbeiters auszubilden.

Da es nur wenige Länder gibt, in denen durch die staatliche Regelung der Begriff der sozialen Berufsausbildung eindeutig bestimmt ist, muß der Antrag auf Zulassung einer Schule von einer Schule des betreffenden Landes, die dem Komitee bereits angehört, oder von einer autoritativen Stelle der sozialen Arbeit jenes Landes unterstützt werden.

Es ist ausdrücklich beschlossen worden, nur solche Schulen aufzunehmen, die eine umfassende und das Gesamtgebiet sozialer Arbeit betreffende Ausbildung geben. Schulen, die vorwiegend die fachliche Ausbildung von Krankenpflegerinnen, Beamtinnen der Gesundheitsbehörden, Lehrern, einschließlich Hauswirtschaftslehrern, oder Bibliothekaren geben, sollen nicht aufgenommen werden. Das gleiche gilt für Schulen, die nur für einen Zweig der sozialen Arbeit ausbilden, ohne eine allgemeine soziale Durchbildung zu geben. Das Komitee wird von einem Arbeitsauschuß (Sekretariat) geleitet, der aus wenigstens drei, höchstens sieben Personen besteht und alle zwei Jahre in den Sitzungen des Komitees, in denen jede Mitgliedsschule eine Stimme hat (eventuell durch Vertretung stimmen darf), gewählt wird. Der Arbeitsauschuß soll für die nächsten zwei Jahre durch Vertreter der sieben Länder Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Holland, Schweiz und Amerika, die ein gut entwickeltes System sozialer Schulen besitzen und an den Arbeiten des Pariser Kongresses führenden Anteil genommen haben, gebildet werden. Die Geschäftsführung liegt in den Händen von Dr. Alice Salomon, Berlin W 30, Luitpoldstr. 27. D. P.

### Fürsorgewesen

Die Selbsthilfeorganisationen von Hilfsbedürftigen als verantwortliche Mitarbeiter in der Wohlfahrtspflege sind in der Nachkriegszeit der deutschen Wohlfahrtspflege ein immer stärkerer, wichtiger Faktor geworden. Nicht nur, daß die einzig dastehende Gesetzgebung in der Novelle zur Fürsorgepflichtverordnung vom 8. Juni 1926 (RBl. I S. 255) die Beteiligung von Fürsorgeberechtigten bei der Aufstellung von Richtlinien und

Richtsägen und im Beschwerdeverfahren sichert, sind die Vertreter der großen Selbsthilfeorganisationen auch seit Jahren beachtete und erfolgreiche Mitarbeiter in den Wohlfahrtsdeputationen und Ausschüssen der Kommunen. Durch ihre große Sachkenntnis und ihre intensive Arbeit haben sie immer mehr die Berechtigung dieser deutschen gesetzlichen Bestimmungen erwiesen.

Sehr wesentlich ist die Entwicklung des Selbsthilfebundes der Körperbehinderten (Perlband), in dessen Programm die Idee der Arbeitsfürsorge als zweckmäßigstes Mittel der Fürsorge von Anfang an berücksichtigt wurde, und der mit der Entwicklung der ärztlichen, und vor allem der modernen psychologischen Erkenntnisse eine sehr umfassende individualisierende Fürsorge unter seinen Mitgliedern treibt. Die letzte Bundestagung des Verbandes vom 24. bis 26. Mai 1929 zeigte einen zehnjährigen Rückblick seit Bestehen dieser Selbsthilfeorganisation. Von besonderem Interesse sind die Forderungen des Bundes an die Fürsorgegesetzgebung. Der Perlband bedauert das Fehlen reichsgesetzlich bindender Grundlagen in der Fürsorgepflichtverordnung und die Überlassung der Ausführung an die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände. Die dadurch entstehende Unsicherheit soll sich besonders im Leben der Körperbehinderten auswirken. Die Forderung des Bundes geht auf ein einheitliches Versorgungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Körperbehinderten, Blinden und Gehörlosen. Als Rechtsanspruch für die Körperbehinderten wird verlangt eine Sicherung der Beschulung und berufliche Ausbildung der jugendlichen Behinderten, freie ärztliche Behandlung des Krüppelleidens und unentgeltliche Versorgung mit den Hilfsmitteln, Versorgung der Arbeitsunfähigen durch Rente oder in einem Pflegeheim, Gleichstellung der Schwererwerbsbeschränkten bei der Arbeitsbeschaffung mit den Kriegsbeschädigten und Unfallverletzten. Bis zur Schaffung einer solchen Fürsorgegesetzgebung wird die Gleichstellung der Körperbehinderten mit den Sozial- und Kleinrentnern verlangt.

Diese Forderungen werden vereinzelt in manchen Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden in der Praxis bereits durchgeführt, besonders auf Grund des § 6 der Reichsgrundsätze, Ziffer e. Jedoch ist bei dem Begriff der „Erwerbsbefähigung“ eine so verschiedene Auslegung möglich und vielfach durchgeführt, daß die Tatsache der Unsicherheit unbedingt anerkannt werden muß. Auch die Gleichstellung der sonstigen Schwererwerbsbeschränkten mit Kriegs- und Unfallbeschädigten wird bei den Hauptfürsorgestellen in gewissem Umfang durchgeführt, jedoch legen hier die wirtschaftlichen Verhältnisse und die ungünstige Lage des Arbeitsmarktes manche Schwierigkeiten in den Weg. Die Berechtigung der Forderung der Gleichstellung der Körperbehinderten mit den Sozial- und Kleinrentnern ist unter der heutigen Schichtengesetzgebung in der Fürsorge wohl anzuerkennen. Daß mit einer weiteren Herausnahme von Gruppen aus der allgemeinen Fürsorge den Forderungen der individualisierenden Fürsorge sehr gedient ist, hat die bisherige Entwicklung nicht erwiesen. Sie scheint vielmehr immer stärker auf das Gegenteil hinzuweisen.

Die Mitwirkung der Selbsthilfeorganisation der Schwerbehinderten besonders innerhalb der kommunalen Wohlfahrtspflege hat zu verschiedenen wertvollen Erfolgen geführt. So ist besonders die Begründung des ersten Kindersiechenhauses im Jungendland Zossen der Stadt Berlin mit auf Anregung und Eingaben des Perlbandes zurückzuführen. Der programmatische Gedanke des Bundes, dem Körperbehinderten die Wege zur inneren und äußeren Freiheit zu ebnen, hat in seiner Durchführung dank der Energie der Selbsthilfekreise sich als eine unverkennbare Bereicherung der Fürsorgemethoden erwiesen.

Zur Erteilung von Armutzeugnissen ist in einem Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern und des Preußischen Justizministers vom 12. Juni 1929 III E 1112 bestimmt worden, daß die zuständigen Behörden ein Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts nur dann ausstellen dürfen, wenn durch Unterlagen nachgewiesen ist, daß und aus welchem Grunde eine Veranlagung

zur Einkommens- und Vermögenssteuer nicht vorgelegen hat. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern sind solche Unterlagen von Seiten des Arbeitgebers über die Höhe der Arbeitsvergütung beizubringen.

Die gemeinnützige Rechtsauskunft ist durch die Umorganisation des Verbandes der Rechtsauskunftsstellen wieder neu belebt worden, nachdem sie während des Krieges und in den Nachkriegsjahren kaum eine Entwicklung erfahren hatte. Mit Unterstützung des Reichs, einzelner Länder und Kommunen ist die Organisation neu aufgebaut worden und vor allem die Förderung der gemeinnützigen Rechtsauskunft und die Entwicklung von Rechtsauskunftsstellen, die Wiederanknüpfung der Beziehungen zu ausländischen Rechtsaushilfeeinstituten und der Wiederaufbau der Zeitschrift „Die gemeinnützige Rechtsauskunft“, sowie die Vertretung sozial Versicherter beim Reichsversicherungsamt, den Reichsversorgungsämtern und den Reichswirtschaftsgerichten gefördert worden. In der vom Verein begründeten Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen, deren wirtschaftliche Bedeutung allgemein anerkannt ist, wurde eine lebhafte Tätigkeit entfaltet.

Die Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige ist aus dem im Jahre 1914 entstandenen „Wirtschaftlichen Hilfsbüro der Gemeinde Wien für die Privatangelegenheiten der Eingekerkerten und ihrer Familien“ hervorgegangen und wurde nach dem Umsturz als soziale Einrichtung für Bedürftige dem Wohlfahrtsamte der Stadt eingegliedert. Ihr Aufgabenkreis ist entsprechend den deutschen Verhältnissen geregelt. Als Referenten stehen ihr ehrenamtlich Rechtsanwälte zur Verfügung, die teils von der Rechtsanwaltskammer, teils vom Bürgermeister berufen, zu viert oder fünft an den viermal wöchentlich am Spätnachmittage stattfindenden Sprechstunden die vorsprechenden Parteien beraten, sie an die zuständigen Gerichte und sonstigen Stellen weisen, in vielen Fällen die erforderlichen Eingaben diktiert, auch Ausgleichsverhandlungen im „Güterverfahren“ führen oder in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die

Angelegenheiten in ihre eigene Kanzlei übernehmen. Diese Rechtshilfestelle wird heute auch stark von den Jugendämtern und Fürsorgeinstituten in Anspruch genommen. Mit 31. Dezember 1928 konnte die Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien seit ihrem Bestande auf eine Gesamtziffer von 61 734 Parteien und auf 45 811 Geschäftsfälle hinweisen. In der zweiten Hälfte 1928 sprachen 4304 Parteien vor. Die Zahl der Geschäftsfälle betrug 3303 (hiervon Familienrecht 592, Bestandrecht 302, Dienstrecht 209, Erbrecht 110, Strafrecht 227).

Ob.-Mag.-R. Dr. F. K., Wien.

**Kommunale Fürsorge in Polen.** Das Statistische Jahrbuch der polnischen Städte 1928. Die Herausgabe des nunmehr vorliegenden Statistischen Jahrbuchs des Freistaats Polen wurde bereits auf dem ersten statistischen Kongreß Polens 1921 beschlossen. Es bringt neben Erhebungen aus dem Jahre 1925 über Stadttumgang, Bebauung, Bevölkerung und Bevölkerungsbewegung, Unterricht und geistiges Leben, reiches eingehendes Zahlenmaterial über Wohlfahrtspflege, Volksgesundheit, Finanzen usw. in allen Städten über 20 000 Einwohner, das bei der Verschiedenartigkeit der z. T. noch wenig ausgebauten Stadtverwaltungen allerdings kein einheitliches Bild ergibt. 35 Städte berichten über eine wohlfahrtspflegerische Tätigkeit, darunter erwähnen 7 Arbeitslosenfürsorge, 2 Gefangenenfürsorge, 7 Bekämpfung von Bettelei, Landstreichertum und Alkoholismus, 9 Volksküchen, 17 Schulspeisungen. Die Hauptausgaben der Städte für Wohlfahrtspflege liegen naturgemäß auf den Gebieten der Kinder- und Waisenfürsorge, der Fürsorge für Alte, Gebrechliche und Arme, auf denen fast alle Städte Zahlen aufweisen.

Es ergeben sich aus dem vorliegenden Material folgende typische Zahlen:

1. **Warschau** (etwa 936 000 Einw.). Unterhaltskosten für Kinder und Waisen 4 198 600 Zloty. Hilfe für Alte und Gebrechliche 1 445 800 Zloty. An Hilfsbedürftige direkt gezahlte Unterstützungen 918 800 Zloty.

2. **Lodz** (etwa 452 000 Einw.). Gesamtausgaben für Wohlfahrtspflege 1925 etwa 1 467 500 Zloty. Hilfe für Alte und Gebrechliche etwa 199 100 Zloty. Kinder- und Waisenhilfe etwa 646 000 Zloty.

3. **Kolomea** (etwa 41 000 Einw.). Hilfe für Alte und Gebrechliche etwa 13 600 Zloty. Kinderfürsorge etwa 9600 Zloty.

**Piotrków** (etwa 40 000 Einw.). Kinderfürsorge etwa 12—100 Zloty. Hilfe für Alte und Gebrechliche 3800 Zloty. Schulspeisung 18 500 Zloty.

4. **Niwy-Sacz** (etwa 26 000 Einw.). Direkt gezahlte Armenunterstützungen und Unterstützungen privater Wohlfahrtseinrichtungen 16 100 Zloty.

### Kriegsbeschädigten- und Kriegs-hinterbliebenenfürsorge

Die Bestimmungen über den Anspruch Kriegsbeschädigter auf Körpersatzstücke (§ 7 RVG.) sind durch eine Verordnung vom 3. Juli 1922 (RGBl. I S. 574) geregelt. Diese Verordnung hat durch eine neue Verordnung vom 8. Mai 1929 (RGBl. I S. 93) einige wesentliche Abänderungen erfahren.

Die Anzahl der zu liefernden Körpersatzstücke ist erweitert worden durch

Gummikapseln für Krankenstöcke

(§ 1, h),

Abzeichen für Schwerhörige (§ 1, l),

Blindenuhren, Blindenabzeichen

(§ 1, m),

Trikot-, Schlauchbinden, -Narbenschützer (§ 1, n).

Regenmäntel werden jetzt außer Blinden auch arm- oder beinlosen Beschädigten gewährt, sowie solchen, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stöcken angewiesen sind. Schlüpfschuhe können jetzt auch Personen, die Armlosen hinsichtlich ihres hilflosen Zustandes gleich zu achten sind, gewährt werden.

Mit den künstlichen Gliedern sind neuerdings bei der ersten Ausstattung ein Paar Schuhe zu liefern, die nicht zum orthopädischen Schuhwerk rechnen. Künstliche Finger sollen jetzt nicht nur aus Zweckmäßigkeitsgründen, sondern auch aus Schönheitsgründen gewährt werden, wenn mehr als ein Finger fehlt. Die Beiträge für orthopädisches Schuhwerk und andere für Amputierte für ihre nicht beschädigten Glieder zu liefernden Gegenstände sind wie bisher Bedürftigen zu erlassen, dabei werden nach der neuen Verordnung Zusatzrentenempfänger stets als hilflosbedürftig angesehen.

Eine neue Bestimmung besagt, daß Beschädigte, die die Beschädigung oder Unbrauchbarkeit des Hilfsmittels aus Fahrlässigkeit durch Mißbrauch oder Vorsatz herbeigeführt haben (§ 6), für den verursachten Schaden haftbar gemacht werden können.

Bezüglich des Führhundes für Blinde ist die Bestimmung eingeführt, daß beim

Tode des Blinden der Hund ohne Geschirr auf Antrag den Angehörigen belassen werden kann.

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. April in Kraft.

Die Versorgung der Kriegsopter im Etat des Reichshaushalts. Der Reichshaushaltsplan hat für die Militärversorgung für das Jahr 1928 1 619 615 000 Reichsmark eingesetzt.

Davon entfallen auf  
Kriegsbeschädigte . 630 000 000 RM.  
auf Kriegshinter-

bliebene . . . . . 661 500 000 „  
zusammen 1 291 500 000 RM.

dazu treten für Heil-

behandlung . . . . . 45 710 000 RM.  
zur Beseitigung von  
Härten bei der Ver-

sorgung . . . . . 2 300 000 „  
zusammen 1 339 510 000 RM.

Der Gesamtetat ist geringer als im vorhergehenden Jahre, und zwar hat ein Abstrich bei der Kapitalabfindung, die bereits im letzten Jahre nicht alle anerkannten Gesuche berücksichtigen konnte, um 25 000 000 RM. stattgefunden. Die Hinterbliebenenversorgung ist um 29 361 000 RM. geringer als im Vorjahre, da ein großer Teil der Kriegerwaisen aus der Versorgung ausscheiden. Dagegen ist bei der Rentenversorgung der Kriegsbeschädigten ein Mehrsatz von 25 000 000 RM. eingesetzt, während die Gesamtausgabe für Renten sich auf 17 000 000 RM. ermäßigt hat.

Der Reichsausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge hat in seiner Sitzung am 25. Juni Herrn Pfänder vom Reichsbund der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zum 1. Vorsitzenden an Stelle von Herrn Maroke, der von seinem Amt zurückgetreten ist, gewählt. Auf Anregung des Reichsarbeitsministeriums wurde die Bildung eines Ausschusses zur Erörterung des Verfahrensgesetzes beschlossen, um die Frage der langfristigen Durchführung des Spruchverfahrens durcharbeiten. Zur Frage der Kapitalabfindung, für die im Versorgungsetat 25 Mill. M. gestrichen worden sind, wurde eine Entschliebung angenommen, die eine baldige Überweisung der zur Verfügung stehenden Mittel für das neue Etatjahr an die

Hauptversorgungsämter an Stelle der monatlichen Ausschüttung von Teilbeträgen fordert. Zu der Verteilung der Erziehungsbeihilfen wurde die Tatsache, daß nur 15 Mill. M. an Stelle der zur Verfügung stehenden 20 Mill. M. ausgeschüttet sind, bemängelt, im laufenden Jahr ist mit einer Erhöhung der zur Schulentlassung kommenden Waisen zu rechnen, so daß in jedem Fall eine volle Ausschüttung erforderlich erscheint. Die Bestrebungen, Erwerbsbeschränkte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 %, die eine Rente aus der Sozialversicherung erhalten, aus der Arbeitslosenversicherung herauszunehmen, wurde als nicht zweckmäßig anerkannt und in einer Entschliebung an den Reichstag die Bitte ausgesprochen, diese Pläne nicht weiter zu verfolgen. Von der Heranziehung der Rentennachzahlungen zum Ersatz gewährter Fürsorgeleistungen soll nach Möglichkeit abgesehen werden, solange die Unterstützungsempfänger nicht über regelmäßig fließendes und hinreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, das ihre wirtschaftliche Existenz sicherstellt.

Die Unfall-(Kriegs-)Neurose bildet eins der umstrittensten Streitobjekte in manchen Versorgungsstreitfällen. Die Stellung der versorgungs- und versicherungsrechtlichen Medizin der Renten-neurose von Dr. Joh. Noa. Verlag Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Berlin C 2, An der Stralauer Brücke 6.

Für die Entscheidung dieser Streitfälle ebenso wie derjenigen auf dem Gebiet der Versicherung ist die ärztlich wissenschaftliche Auffassung über Wesen und Wert des Leidenszustandes maßgebend, der in der Regel als traumatische oder Unfall-(Kriegs-)Neurose (Hysterie) bezeichnet wird. Sie ist nicht einheitlich.

In einer Entscheidung vom 24. September 1926 hat der erste Senat des Reichsversicherungsamtes die wissenschaftlichen Erkenntnisse bis zu jenem Tage zusammengefaßt. Der Senat kam zu dem Ergebnis, daß die medizinische Frage als solche nicht grundsätzlich und bindend entschieden sei, daß vielmehr jede Spruchstelle nach wie vor insoweit frei und verpflichtet sei, jeden Einzelfall zu prüfen. Dabei seien natürlich die Ergebnisse der neueren wissenschaftlichen Forschung nicht unberücksichtigt zu lassen. Der Senat stützte sich sodann



bei seiner Entscheidung auf Referate von Prof. Bonhoeffer und Hiß, sowie auf acht durch Prof. Bonhoeffer bestätigte Leitsätze des Prof. Stier über die Neurotikerfrage. Diese Leitsätze gäben die Ansicht der fachwissenschaftlichen Kreise wieder und stimmten mit den Obergutachten der psychiatrischen Kliniken der deutschen Universitäten überein.

Die Entscheidung bezeichnete die gewonnenen Forschungsergebnisse als „herrschende neuere Lehre“. Die Folge war, daß ärztliche Sachverständige und entscheidende Stellen sich in steigendem Maße auf sie beriefen und daß in einer größeren, sich mehrenden Zahl von Fällen auf Grund der „neueren Lehre“ eine Rentenkürzung bei Versicherten und Versorgungsberechtigten eintrat, bei denen traumatische oder Kriegsneurose als Dienstbeschädigung anerkannt und eine der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechende Rente bewilligt war. Gelegentlich der Streitfälle, die nun bei den Versorgungsgerichten und dem Reichsversicherungsamt sowie den entsprechenden Instanzen der Versicherung anhängig wurden, zeigte es sich, daß eine ansehnliche Reihe bedeutender Fachärzte der „neueren Lehre“ ablehnend gegenüberstanden.

Um die grundlegenden Unterschiede in der Auffassung festzustellen und womöglich eine Klärung derselben herbeizuführen, lud der Reichsarbeitsminister die Professoren Dr. Bonhoeffer, Berlin, Dr. Hoche, Freiburg, Dr. Kronfeld, Berlin, Sanitätsrat Dr. Leppmann, Berlin, Prof. Dr. Stier, Berlin, Prof. Dr. Wilmanns, Heidelberg, zu Vorträgen in das Ministerium ein, an denen die Nervenfachärzte der Versorgungsdienststellen und die ärztlichen Referenten aller Hauptversorgungsämter, sowie zahlreiche Vertreter des Reichsversicherungsamtes und des Reichsversicherungsgerichtes teilnahmen. Die juristische Seite der Frage behandelte Oberregierungsrat Dr. Knoll.

Prof. Dr. Bonhoeffer ließ sich durch seinen Assistenten Dr. Joßmann vertreten.

„Welche Beweiskraft kann der Standpunkt der medizinischen Wissenschaft in der Frage der Hysterie beanspruchen?“ Das war der leitende Gesichtspunkt für die Erörterung. Ihr Ergebnis war, daß die ärztlich-wissenschaft-

lichen Auffassungen über Wesen und Wert der sogenannten Unfallneurose grundsätzlich nicht auseinander gingen. Für die Mehrzahl der Zustandsbilder wurde die neue Lehrmeinung bestätigt und als herrschend anerkannt. Einwendungen wurden aber gegen ihre restlose und vor allem gegen ihre schematische Anwendung erhoben. Auch davor wurde gewarnt, ohne eingehendste fachärztliche Prüfung allein aus der Feststellung von neurotischen Erscheinungen auf eine psychopathische Veranlagung zu schließen.

Das Reichsarbeitsministerium hatte eine Reihe von Fragen gestellt:

Sind die nervösen Erscheinungen noch entschädigungspflichtig, wenn sie:

1. lange Jahre nach einer äußeren Einwirkung erstmalig geltend gemacht werden,

2. nach einem längeren Zeitraum des Verschwindens oder weitgehenden Abklingens — in gleicher oder ähnlicher oder völlig anderer Art — erneut auftreten,

3. nach jahrelangem Stillstande sich verschlimmern,

4. — einmal entschädigt — noch nach vielen Jahren unverändert fortbestehen?

Die Fragen 1 bis 3 wurden verneint, für die Frage 4 ergab sich keine volle Einmütigkeit in der Verneinung ohne Einschränkung.

So haben sich aus der Besprechung für die ärztliche Sachverständigentätigkeit im Gesetzesvollzuge sachlich keine wesentlich neuen Gesichtspunkte und Forderungen ergeben. Noch mehr als bisher werden die Beurteiler jedoch von der Lage des Einzelfalles auszugehen und in den Gutachten den Eindruck zu vermeiden haben, als ob eine bestimmte „Lehre“ schematisch zur Anwendung gekommen wäre. Die psychopathische Veranlagung wird nur dort eine Rolle spielen dürfen, wo sie nach eingehender Prüfung einwandfrei festgestellt ist. Nach Ministerialrat Dr. med. Scholze, der im Reichsarbeitsblatt Nr. 10/29 II 129 über die Besprechung berichtet, wird das wesentliche Ergebnis derselben voraussichtlich sein, daß die im Entstehen begriffene Sonderbehandlung der Neurotiker bei der Anwendung des § 57 des Reichsversorgungsgesetzes, die in der Minderung oder Entziehung der Versorgungsgebührensätze ihren Ausdruck fand, Einhalt getan wird. Eine eingehende

Schilderung des Verlaufes des „Lehrganges“ mit seinen Vorträgen, Aussprachen, Ergebnissen und Folgerungen soll in einem Heft der Schriftenreihen zum Reichsarbeitsblatt „Arbeit und Gesundheit“ veröffentlicht werden. Cl.

**Kriegsopferfürsorge in Österreich.**  
Auf Grund der amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ergibt seit 1. Juni 1919, dem Wirksamkeitsbeginn des Invalidenschädigungsgesetzes, bis 31. Dezember 1928 folgendes Bild der Kriegsopferfürsorge in Österreich: Anmeldungen auf Invalidenrenten wurden erstattet: 222 919. Hiervon wurden 161 371 anerkannt. Infolge Minderung der Erwerbsfähigkeit um über 35 vom Hundert standen am 31. Dezember 1928 54 800 Invalide im Rentenbezug. 61 526 wurden auf Grund der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit von nicht über 35 vom Hundert von Amts wegen abgefertigt. Die Zahl der Kinderzuschüsse betrug Ende Dezember 1928: 60 840. Zur selben Zeit standen im Bezuge der Hinterbliebenenrente: 31 259 Witwen, 59 642 Waisen und 23 090 sonstige (Eltern, elternlose Geschwister bis zum 18. Lebensjahr usw.). Von den 59 642 Waisen sind 54 986 einfach, 5556 doppelt verwaist. Von dem Rechte der Rentenabfertigung haben bis 31. Dezember 1928 5616 Invalide und 3348 Witwen Gebrauch gemacht. In beruflicher Ausbildung standen Ende 1928 insgesamt 59 Kriegsbeschädigte.  
Dr. F. K., Wien.

### Arbeitsfürsorge

**Einschränkung der Krisenfürsorge.**  
Durch Erlaß vom 29. Juni 1929 haben die bisherigen Bestimmungen über Personenkreis und Dauer der Krisenfürsorge vom 22. Februar 1929 mit Wirkung ab 7. Juli 1929 erhebliche Einschränkungen erfahren. Es sind eine Reihe von Personenkreisen von der Krisenfürsorge ausgenommen worden, Arbeitslose unter 21 Jahren werden nicht mehr zur Krisenunterstützung zugelassen, die Höchstbezugsdauer für Arbeitslose unter 40 Jahren beträgt wieder 39 Wochen, für Arbeitslose über 40 Jahren ist sie bis auf 52 Wochen auszudehnen. Begründet wird die Einschränkung mit der Besserung der Arbeitsmarktlage, weiter mit der Finanzlage des Reichs.

**Preis Ausschreiben der Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands.** Mit Rücksicht auf die zunehmende Bedeutung der Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte wird von der Kageso unter Mitarbeit von Stadtrat Dr. Fischer, Nürnberg, Beigeordneter Dr. Memelsdorff, Berlin, Professor Dr. Polligkeit, Frankfurt a. M., und Oberverwaltungsrat Dr. Marx, Nürnberg, ein Preis Ausschreiben zur wissenschaftlichen Förderung der Arbeit auf diesem Gebiet erlassen.

#### Preis Ausschreiben Nr. 1:

**Berufsschicksale von körperlich Erwerbsbeschränkten.** Eingehend zu untersuchen ist das Lebens- und Berufsschicksal von etwa 100 berufstätigen Erwerbsbeschränkten in einer Stadt oder in einem Landkreis. Auszuscheiden haben Erwerbsbeschränkte, welche als Kriegsbeschädigte oder Unfallbeschädigte eine Rente beziehen. Bei ungefähr der Hälfte der untersuchten Fälle soll die Beschädigung vor dem 14. Lebensjahr liegen.

Es soll nun an den Einzelfällen aufgezeigt werden, ob und wie die Folgen der Erwerbsminderung entweder im Wege der Selbsthilfe oder durch das Eingreifen öffentlicher oder privater Fürsorge überwunden werden konnten. Bei dieser Art der Darstellung erübrigt sich eine statistische Auswertung, jedoch sollen aus der kritischen Untersuchung sowohl der günstig wie der ungünstig verlaufenen Fälle Schlußfolgerungen auf die weitere Ausgestaltung der Arbeits- und Berufsfürsorge für Erwerbsbeschränkte im allgemeinen wie im Hinblick auf die besonderen örtlichen Verhältnisse gezogen werden.

#### Preis Ausschreiben Nr. 2:

**Die Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte in einer Stadt (in einem Landkreis).** Darzustellen ist die örtliche Gestaltung der Arbeits- und Berufsfürsorge für Erwerbsbeschränkte (Kriegsbeschädigte, Unfallbeschädigte, Krüppel, Blinde, Taubstumme) sowie ihre Entwicklung unter Berücksichtigung der Eigenart der örtlichen Verhältnisse (Grundsätze und Organisation). An Hand der Feststellungen über den Personenkreis sind die Auswirkungen der Arbeitsfürsorge, Erfolge sowohl wie Schwierigkeiten und Hemmungen nachzuweisen und Vorschläge zur Verbesserung der Erwerbs-

beschränktenfürsorge, einerseits in grundsätzlicher Beziehung, andererseits unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu machen.

Zum Preisausschreiben Nr. 1 wird noch erläuternd bemerkt, daß berufstätige Erwerbsbeschränkte im Sinne dieser Aufgabe auch alle die Erwerbsbeschränkten sind, die vorübergehend aus Arbeitsmarktgründen oder aus besonderen persönlichen Ursachen zur Zeit der Untersuchung zwar nicht in Arbeit stehen, vorausgesetzt nur, daß sie längere Zeit in Arbeit gestanden haben und weiterhin berufstätig sein wollen.

Die Arbeiten sind ohne Namensnennung, versehen mit einem Stichwort, bei der Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands, G. m. b. H. (Kasego), Berlin N 24, Monbijouplatz 3, bis zum 31. Dezember 1929, zugleich mit einem verschlossenen Briefumschlag, der außen das Kennwort, innen Namen und Adresse des Verfassers enthält, einzureichen. Die Preise betragen 1. 1500 Reichsmark, 2. 500 RM. Das Preisrichterkollegium besteht aus den vorgenannten Herren und dem Geschäftsführer der Kreditgemeinschaft.

Die Jahresberichte der Preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für 1927 bringen wiederum reiches Material aus Untersuchungen über 1. Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) im allgemeinen, 2. Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahr, 3. wirtschaftliche und sittliche Zustände. Dabei sind zwei auf dem Gebiete des Gesundheitsschutzes vom Reichsarbeitsminister gestellte Fragen besonders eingehend behandelt worden: der Arbeitsschutz in rationalisierten Betrieben und die Unfall- und Gesundheitsgefahren bei Ausführung des Spritzverfahrens. Mit wenigen Ausnahmen wird über eine günstige Einwirkung der Mechanisierung auf die Gesundheit berichtet, da sie die Arbeit erleichtert, bzw. eine Anzahl besonders schwerer körperlicher Anstrengungen überflüssig macht. Auch die Wirkung der Arbeit am fließenden Band wird im allgemeinen günstig beurteilt. Die Gefahr einseitiger Ermüdung sucht man in den meisten Betrieben durch abwechselnde Herstellung verschiedener Typen von Erzeugnissen, die Gefahr frühen Verbrauches der Leistungsfähigkeit durch das Tempo der Arbeit durch Festsetzung eines optimalen an Stelle eines maximalen Tempos, durch Ablösungsmöglichkeiten und kurze Stilllegung des Bandes innerhalb regelmäßiger Zeitabschnitte zu beseitigen. Die schädlichen

Einwirkungen des Spritzverfahrens wurden durch fortlaufende chemische und technische Verbesserungen hinsichtlich des verarbeiteten Materials und des Arbeitsplatzes, sowie direkten Schutzes des Arbeiters selbst, durch zweckmäßige Arbeitskleidung immer mehr verringert. — In einer dritten Sonderfrage wird die Beschäftigung verheirateter, dann auch verwitweter und geschiedener Arbeitnehmerinnen behandelt. Doch macht der Mangel ausreichender statistischer Unterlagen die Berechnung einer exakten Verhältniszahl der Erkrankungen bei verheirateten und unverheirateten Frauen unmöglich. — Interessante Angaben werden ferner auf Grund von Spezialuntersuchungen über den Gesundheitszustand bei Zigarren- und Zigarettenarbeitern und die Zahl der Tuberkulosefälle in diesem Industriezweig gemacht. Kw.

## Strafgefangenen- und Entlassenen- fürsorge

Die Neuregelung des Strafvollzugs in Stufen wird durch einen Entwurf des Preussischen Justizministeriums vorgeesehen. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre werden zu einem psychiatrisch fundierten und pädagogisch ausgebauten System zusammengefaßt. Es soll eine Trennung der einzelnen Anstaltstypen erfolgen, in Gefängnisse für: Vorbestrafte — nicht Vorbestrafte — Gefangene unter 25 Jahren — kurzfristig Bestrafte — geistig schwer Abnorme — Personen mit ausgesprochen gesellschaftsfeindlicher Einstellung (Berufsverbrecher). Auf Grund dieser Trennung wird eine Möglichkeit der individuellen Behandlung mit besseren Erfolgsaussichten erhofft. Die einzelnen Stufen des Systems sollen ebenfalls anstaltsmäßig voneinander getrennt werden, um der erzieherischen Methode stärkeren Ausdruck zu geben. Ein Ausbau des ärztlichen Dienstes, besonders auf Grund der psychologischen Vertiefung der Persönlichkeitsforschung ist beabsichtigt unter Anwendung der kriminalbiologischen Forschungsmethode bei Berücksichtigung des Vorlebens der Gefangenen. In der Selbstverworfung, die besonders in Stufe 2 und 3 allmählich durchgeführt werden soll, sollen die Gefangenen sich an Verantwortung und Selbstbestimmung gewöhnen. Wenn bei Gefangenen die Einsicht in das gesellschaftswidrige, strafbare Verhalten erkannt wird und der

Wille, dieser Erkenntnis gemäß zu leben, kann er in die Anstalt für Geförderte (Stufe 2) versetzt werden. Hier soll der Gefangene in einer sozialen Gemeinschaft sich einer selbstgewollten Disziplin unterziehen, auf Grund des Vertrauens, das ihm entgegengebracht werden wird. Wenn die Behandlung in der Stufe 2 erfolgreich ist, kann der Gefangene in die Ausgangsanstalt (Stufe 3) versetzt werden. In dieser Stufe ist der Selbst-erziehung der Gefangenen weiter Raum gegeben, um sie für den rechten Gebrauch der Freiheit tauglich zu machen und die Erprobung schon vor der Entlassung in den letzten Strafabschnitt zu verlegen. Die Selbstverwaltung ist hier soweit als möglich auszubauen. Die von den Gefangenen zu wählenden Obmänner sollen die Leitung bei der Durchführung der Verwaltung unterstützen. Um den modernen Strafvollzug erfolgreich zu gestalten, muß die Beamtenschaft in bezug auf diesem, besonders auch auf pädagogischem Gebiet ausgebildet und geschult werden. Sonderlehrgänge, wie sie in Berlin bereits stattgefunden haben, sollen regelmäßig durchgeführt werden.

### Gesundheitsfürsorge

(Bearbeitet von Mag.-Med. Rat Dr. Goldmann.)

**Ergebnisse der Tuberkulosefürsorge im Jahre 1927/28.** Die Jahresberichte der deutschen Tuberkulosefürsorgestellen, die vom Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose verarbeitet werden, sind im Tuberkulosefürsorgeblatt 1929 Nr. 1 veröffentlicht. Sie enthalten Angaben über 1492 Tuberkulosefürsorgestellen. Es scheint also die Zahl der tatsächlich in Deutschland vorhandenen, gut arbeitenden Fachfürsorgestellen endgültig etwa um 1500 zu liegen. 1176 Fürsorgestellen werden von Behörden, 271 von Vereinen, 43 von Behörden und Vereinen gemeinsam und zwei von anderen Stellen unterhalten. Die Zahl der fachärztlich geleiteten Fürsorgestellen hat sich gegenüber früher weiter vermehrt, eine genaue Zahlenangabe ist jedoch nicht möglich, da einige Gebiete keine genauen Angaben gemacht haben. Die Ausstattung der Fürsorgestellen mit eigenen Röntgenapparaten bzw. die Benutzung von Röntgenapparaten an anderen Stellen für die Zwecke

der Tuberkulosefürsorge läßt noch zu wünschen übrig. Immerhin verfügen annähernd 500 Fürsorgestellen bereits über eigene Röntgenapparate. 1464 berichtenden Fürsorgestellen waren 109 870 offene Tuberkulose bekannt; mit einer Ziffer von 19,7 bekannten offenen Tuberkulösen auf 10 000 Einwohner ist die errechnete Normalzahl von 37,5 also im Durchschnitt noch nicht erreicht. Eine Schlußfolgerung aus diesen Zahlen verbietet sich jedoch insofern, als der Begriff der offenen Tuberkulose nicht einheitlich beurteilt wird. Einer stattlichen Anzahl von Fürsorgestellen ist die überwiegende Mehrzahl aller als gestorben gemeldeten Tuberkulösen vorher bekannt gewesen. In der Liste kehrt die 100proz. Erfassung erfreulich häufig wieder. Leider stehen ihr eine Reihe von Großstädten und Landkreisen gegenüber, bei denen nur ein Bruchteil der an Tuberkulose Verstorbenen vorher der Fürsorge bekannt gewesen ist. Aus der Übersicht über die ärztlichen Maßnahmen ist der Nachweis interessant, daß bei 175 Fürsorgestellen ärztliche Behandlung erfolgt. Diese Behandlung bezieht sich vorwiegend auf spezifische Therapie, Lichtbehandlung und Solbäder. Über die entscheidende Frage der Wohnungsfürsorge für Tuberkulöse geben 1212 Fürsorgestellen Auskunft. Von den ihnen bekannten 96 019 offenen Tuberkulösen hatten 5973 = 6,2 % kein eigenes Bett. Für die zukünftige Gestaltung der Fürsorge maßgebend ist die Feststellung, welches die Gründe hierfür sind. In etwa drei Viertel aller Fälle liegt es daran, daß es an dem genügenden Raum zur Aufstellung eines eigenen Bettes fehlte. Immerhin deutet ein Prozentsatz von nicht ganz 10 % Unbelehrbarer darauf hin, daß auch die beste Fürsorge gehindert wird, wenn der Wille zur Mitarbeit in der Bevölkerung nicht vorhanden ist.

Die Tätigkeit der „Opera Nazionale“ für Mutter- und Kinderschutz. In einem Artikel des Oktoberheftes 1927 dieser Zeitschrift ist bereits hingewiesen worden auf die italienische Einrichtung der „Opera Nazionale per la protezione della maternità e dell' infanzia“, unter kurzer Erläuterung der auf Grund des Gesetzes vom 10. Dezember 1925 ihr zu stehenden Aufgaben.

In den drei ersten Jahren ihres Bestehens hat die „Opera Nazionale“ in erster Linie eine weitgehende und wirksame Propagandatätigkeit ausgeübt. Zugleich aber hat ihre Unterstützungstätigkeit mit dem Charakter einer Ergänzung zur Tätigkeit der örtlichen Behörden, der Fürsorgeinstitute und der Privatpersonen, sowohl der öffentlichen wie der privaten Initiative starken Antriebs und wirksame finanzielle Beihilfe gewährt. Zu diesem Zweck wurden bis Ende 1928 im ganzen 15 Millionen Lire verausgabt.

Zurzeit befindet sich ein weitgehender Plan in Ausarbeitung, der darauf abzielt, die Kinder- und Jugendheime aus den großen Wohnzentren zu entfernen, womit zugleich die von der Regierung betriebene Politik einer weitmöglichsten Rückkehr zum Ackerbau unterstützt werden soll.

Zahlreiche Ambulanzen für Geburtshilfe und Kleinkinderpflege, Mütterheime, Krippen und andere Einrichtungen für Mutterhilfe und Kinderschutz sind auf Kosten der „Opera Nazionale“ geschaffen worden.

Die auf direktem Wege durch die Provinz- und Gemeindeorgane der „Opera Nazionale“ ausgeübte Fürsorgetätigkeit kommt am besten in folgenden Zahlen zum Ausdruck, die noch an Bedeutung gewinnen, wenn man die zur Verfügung stehenden Mittel und das kurze Bestehen der Einrichtung in Betracht zieht. 7000 bedürftige Mütter wurden in Mütterheimen untergebracht oder von Einrichtungen der Mutterhilfe versorgt oder für die Dauer der ganzen Stillzeit unterstützt; 18 000 bedürftige oder verwahrloste oder der Verwahrlosung verfallene Kinder wurden in Erziehungsanstalten aufgenommen oder bei Familien auf dem Lande untergebracht oder es wurde innerhalb ihrer eigenen Familien für sie gesorgt; über 1000 von der Polizei aufgegriffene Jugendliche wurden zeitweise in geeignete Fürsorgeinstitute gebracht und so der Inhaftierung entzogen, wo sie mit vorbestraften oder einem schlechten Leben verfallenen Erwachsenen Berührung gehabt hätten; 5000 uneheliche, von ihren Müttern anerkannte und genährte Kinder genossen der Fürsorge durch die örtlichen Einrichtungen der „Opera Nazionale“; 140 000 gebrechliche Kinder mit Tuberkulose-

Veranlagung wurden in Sommerkolonien ans Meer oder ins Gebirge geschickt; 40 000 Kinder erhielten Pflege in den nahe den Städten eingerichteten Sonnenbädern, und über 5000 wurden mit einer Durchschnittsdauer von sechs Monaten in Heilstätten mit prophylaktischem Charakter untergebracht. In den besonders bedürftigen Gegenden endlich wurden 17 Wanderlehrstühle für Kinderpflege gegründet und in Tätigkeit gesetzt, wodurch eine wirksame Propaganda für Mütter- und Kleinkinderhygiene betrieben werden konnte. Die von diesen Wanderlehrstühlen abhängenden Ärzte und Assistentinnen besuchten bis Ende 1928 über 200 000 Mütter und Kinder und brachten dabei in weitgehendem Maße Kindernähr- und Heilmittel zur Verteilung.

Die damit kurz zusammengestellte Betätigung der „Opera Nazionale“ wurde erreicht mit einem Gesamtaufwand von rund 120 Millionen Lire, wovon 1½ Millionen auf das Jahr 1926, 33 Millionen auf 1927 und 85 Millionen auf 1928 fallen.

Immerhin ist die „Opera Nazionale“ noch eines weiteren Ausbaues fähig, vor allem hinsichtlich der Geburtshilfsambulanzen, der Zentralstellen für Mutterhilfe und der Beratungsstellen für Kleinkinderpflege.

Dr. L. Clerici, Rom.

## Sozialversicherung

Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts (Forts., vgl. Nr. 2 S. 98).  
c) Krankenversicherung. An Reichszuschüssen für Familienwochenhilfe (§ 205 d RVO.) sind im Rechnungsjahr 1927 26,5 Mill. RM. endgültig verausgabt, während 3,1 Mill. RM. Vorschüsse auf das Rechnungsjahr 1928 übernommen werden mußten. Von den gesamten für das Rechnungsjahr 1928 zur Zahlung zur Verfügung gestellten rund 30 Millionen Reichsmark sind bis 31. Dezember 1928 bereits über 20 Mill. RM. verausgabt worden.

Der Beschlußsenat des RVA. hat im Jahre 1928 in Krankenkassensachen 10 Sitzungen abgehalten und 94 (1927: 73) Fälle entschieden. Eine große Zahl weiterer Sachen wurden außerhalb des Beschlußsenats erledigt. Auch der

Spruchsenat hatte eine vermehrte Tätigkeit zu verzeichnen und hatte eine große Reihe wichtiger Rechtsfragen, namentlich solche über Wochenhilfe, Wochengeld, sowie Fragen, die im Zusammenhang mit der Versorgung Kriegsbeschädigter durch Heilbehandlung stehen, zu entscheiden. Auch die Tätigkeit des Reichsschiedsamts ist weiterhin gewachsen.

d) Angestelltenversicherung. Auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung hat die Rechtsprechung des RVA. eine Reihe wichtiger Rechtsfragen zu entscheiden. Die Zahl der Revisionen, die eingingen, hat nicht gegen das Vorjahr zugenommen. Eine Verwaltungstätigkeit übt das RVA. in Angestelltenversicherungssachen nicht aus.

e) Knappschaftliche Versicherung. Auch hier hat das RVA. nur eine rechtsprechende Tätigkeit; daneben hat es sich jedoch wiederholt gutachtlich über Streitfragen der knappschaftlichen Versicherung zu äußern Gelegenheit gehabt. Es gingen 1928: 1327 Revisionen ein, von denen — wie auf allen Gebieten der Sozialversicherung — weitaus die Mehrzahl von den Versicherten eingelegt worden war.

f) Arbeitslosenversicherung. Die Verwaltung dieses Versicherungszweiges liegt ganz in Händen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Die Rechtsprechung wird seit dem 1. Oktober 1927 über bestimmte Streitfragen (Versicherungs- und Beitragspflicht, Ansprüche der Arbeitslosen, insbesondere auf Krisenunterstützung usw.) vom RVA. ausgeübt. Der einzige Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung hatte 1928: 457 Streitsachen zu entscheiden, von denen er 302 erledigte. In seinen Entscheidungen hat der Spruchsenat nicht weniger als 170 Grundsätze aufgestellt, woraus zu entnehmen sein dürfte, daß im wesentlichen nur wichtigere Rechtsfragen an diesen Senat gelangen. Zu der wichtigsten gehörte wohl die Entscheidung über Aussperrung und Arbeitslosenunterstützung (veröffentlicht in den Amtl. Nachr. f. Reichsversicherung 1929 IV S. 27).

Arbeitslosenversicherung: Die Neuregelung der Arbeitslosenversicherung,

die in der Presse in letzter Zeit zu vielfachen Erörterungen Anlaß gegeben hat, wird voraussichtlich in kurzer Zeit erfolgen. Es ist jedenfalls beabsichtigt, eine Reform derjenigen gesetzlichen Maßnahmen zu veranlassen, die zu besonderen Mißständen Anlaß gegeben haben. Es ist beabsichtigt, die endgültige Reform baldmöglichst im Reichstage zur Verabschiedung gelangen zu lassen. Ein vom Reichsarbeitsminister einberufener Ausschuß soll bis Ende Juli d. J. seine Arbeiten beendet haben, so daß für die Spätsommertagung der abschließende Gesetzentwurf voraussichtlich vorliegen wird. Die Öffentlichkeit hat sich während der letzten Monate besonders mit der gegenwärtigen finanziellen Lage der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und den wirtschaftlichen sowie moralischen Auswirkungen des Gesetzes über die Erwerbslosenversicherung beschäftigt. Die Reichsanstalt ist durch die Erwerbslosigkeit im letzten Winter in eine finanzielle Krisis gekommen, die das Reich gezwungen hat, in erheblichem Umfange über den etatmäßig festgesetzten Betrag von rund 1,3 Milliarden Reichsmark hinaus mit Reichsmitteln im Darlehnswege zu helfen. Im Reichshaushalt sind 250 Mill. RM. hierfür neu eingesetzt und von allen Seiten eine Revision der Arbeitslosenversicherung mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Reiches, insbesondere auch vom Reichsfinanzminister, betont worden.

Die verschiedensten Reformvorschläge sind gemacht worden; u. a. dürfte der der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände vom April 1929<sup>1)</sup> interessieren. Die Arbeitgeberverbände halten an dem Prinzip der Arbeitslosenversicherung als solcher auch weiterhin fest und wünschen nur eine Änderung der Mißstände. Vor allen Dingen wird die auch in der Regierungsbegründung gewünschte „Tragsicherheit“ und Balancierung der Einrichtung als notwendig bezeichnet, zumal das Risiko der Arbeitslosenversicherung — wie es vom Präsidenten der Reichsanstalt besonders hervorgehoben worden ist — ungleich und

<sup>1)</sup> Vgl. Reformvorschläge der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

unübersehbar bleibt. Vier Gegenstände werden besonders als Reformbedürftigkeits bezeichnet: die Regelung der Saisonarbeitslosigkeit, die der Heimarbeiter, die Bedürftigkeitsprüfung und der Bezug der Erwerbslosenunterstützung bei Ablehnung angebotener Arbeit. Aus den zahlreichen Berichten der Landesarbeitsämter ist besonders zu entnehmen, daß die Saisonarbeitslosigkeit ganz erhebliche Lasten, die leicht weiterwachsen können, hervorrufen kann; wird doch die Zahl der Mitte März des Jahres 1929 unterstützten Saisonarbeitslosen auf 1,3 Millionen, also auf mehr als die Hälfte aller Hauptunterstützungsempfänger geschätzt. Eine gewisse finanzielle Entlastung ist bereits durch das Gesetz über die Sonderfürsorge bei beruflicher Erwerbslosigkeit vom Dezember 1928 eingetreten, jedoch dürfte diese heute noch nicht ausreichend sein. Vom Arbeitgeberverband wird besonders die hierdurch bewirkte Schwierigkeit bei der Arbeitsbeschaffung in ländlichen Bezirken hervorgehoben und der Vorschlag gemacht, die Unterstützung eines Erwerbslosen während der Sommersaison-Erwerbslosigkeit grundsätzlich auszuschließen und nur außerhalb dieses Zeitraumes zuzulassen. Es wird dabei auf die italienische, bulgarische, tschechoslowakische, polnische und russische Gesetzgebung, die ähnliche Wege gegangen ist, verwiesen. Bezüglich der Heimarbeiter wird vorgeschlagen, daß hier mit Rücksicht auf die angebliche Unmöglichkeit, derartige Heimarbeiterverhältnisse überhaupt zu erfassen, völlig versicherungsfrei zu lassen. Eine Revision des § 70 des Gesetzes wird angeregt und schließlich zu der sehr umstrittenen Frage der Bedürftigkeit dahingehend Stellung genommen, daß die Bedürftigkeitsprüfung in weitgehendstem Umfange zugelassen werden müsse. — Auch die Bestimmung des § 90, wonach Arbeit nur angenommen zu werden braucht, die nach der Vorbildung oder früheren Tätigkeit, nach dem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf ein späteres Fortkommen dem Betroffenen zugemutet werden kann, bedürfe einer erheblichen Einschränkung, so daß lediglich bei Versagen der körperlichen Kräfte die Berechtigung der Ablehnung einer angebotenen Arbeit und mit Rück-

sicht auf die Vorsorge für ein späteres berufliches Fortkommen gestattet werden soll. Die Art der Berechnung der Höhe der Arbeitslosenunterstützungen bedürfe sodann einer dringenden Nachprüfung, da diese namentlich bei denjenigen Arbeitnehmern, die ihren Wohnsitz auf dem Lande haben, ihre Beschäftigungen aber in den benachbarten Industriestädten ausführen und dort entsprechend hohe Löhne verdienen, eine durchaus nicht berechnete Höhe erreichen. Diese Art der Vergütung führe zu Schwierigkeiten der Arbeitsbeschaffung in der Land- und Forstwirtschaft und müsse auch die anderen, mit diesen bevorzugt unterstützten Arbeitslosen zusammenwohnenden Kreise der Bevölkerung ungünstig beeinflussen.

Schließlich stellt die Vereinigung noch den Antrag auf Herausnahme der Notstandsarbeiten aus den Aufgaben der Reichsanstalt und den Übergang auf die allgemeine Staatsverwaltung der Länder. Die finanzielle Gesamtauswirkung schätzt der Arbeitgeberverband auf etwa 400 bis 500 Mill. RM. Mit Rücksicht auf diese Reformvorschläge wehrt er sich besonders gegen die Anträge der freien Gewerkschaften, die die Lösung der Schwierigkeiten in der Heraussetzung der Beitragslasten der Arbeitgeber und -nehmer erblicken.

Die Demokratische Reichstagsfraktion hat folgenden Antrag zur Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes eingebracht:

Bei Saisonarbeit beträgt die Anwartschaft 36 Wochen, die Wartezeit vom Tage der Arbeitslosigkeitsmeldung 14 Tage. Die Unterstützung der Saisonarbeiter bemißt sich nach Lohnklassen I—VI (§ 107), die Dauer der beruflichen Arbeitslosigkeit darf 14 Tage nicht überschreiten. Bei Heimarbeitern ist nur der Haushaltungsvorstand versichert. Ehefrauen in häuslicher Gemeinschaft mit dem sie unterhaltenden Ehegatten sind nicht versicherungspflichtig, ebenso nicht die selbständigen Gewerbetreibenden usw., die Empfänger von Vollaltersrenten und von Wartegeld. Die Wartezeit soll im ersten Jahre versicherungspflichtiger Beschäftigung 19, im zweiten 15 Tage usw. betragen, die Bezugsdauer im ersten Jahre 12 Wochen, dann von Jahr zu Jahr steigend bis 26 Wochen im fünften Jahre. Die Unter-

stützung darf 75 % des Lohnes nicht übersteigen. Gefahrenklassen sollen das Risiko der Arbeitslosigkeit gerechter verteilen.

Senatspräs. Dr. Behrend.

**Versicherungsmaßnahmen für den Mutterschutz.** In nur teilweiser Durchführung der Washingtoner Konvention von 1919 legte das italienische Gesetz über Frauen- und Kinderarbeit mit Beschränkung auf die Industriearbeiterinnen die Verpflichtung fest, sich einen Monat nach erfolgter Geburt der Arbeit zu enthalten, wobei es in Ausnahmefällen sogar eine Ruhezeit von nur drei Wochen zuließ. Für den Lohnverlust in dieser pflichtmäßigen Ruhezeit tritt zurzeit in Höhe einer Unterstützung von 100 Lire die Mutterschaftsversicherung ein.

Demgegenüber gehen jedoch die im vergangenen Januar vom Ministerrat beschlossenen Maßnahmen noch über die Beschlüsse der internationalen Konferenz hinaus.

Die Ruhepause soll ausnahmslos obligatorisch werden, und zwar nicht nur

für einen Monat nach erfolgter Geburt, sondern auch für den letzten Monat der Schwangerschaft. Und dieser Zwang soll auch auf die weiblichen Industrieangestellten, wie auf alle Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten im Handel ausgedehnt werden, die damit alle in den Genuß der Mutterschaftsversicherung treten.

Dabei soll das Wochengeld von 100 Lire auf 150 Lire heraufgesetzt werden, ohne jede Erhöhung des Beitrages, dessen gegenwärtige Bemessung von sieben Lire jährlich (drei zu Lasten der Versicherten und vier zu Lasten des Arbeitgebers) beibehalten wird.

Zugleich aber soll die Ruhepause vor wie nach der Geburt als unfreiwillige Arbeitslosigkeit angesehen werden und somit ein Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung geben, so daß die wirtschaftliche Unterstützung der Mutter alles in allem von 100 Lire auf ungefähr 400 Lire steigen dürfte. In besonderen Bedarfsfällen soll der Wöchnerin außerdem noch Krankenpflege gewährt werden.

Dr. L. Clerici, Rom.

## **Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen**

Mitgeteilt von Ministerialrat Ruppert, Mitglied des Bundesamts\*)

### **§ 11 FV.**

Wer als Aushilfskellner gegen freie Verpflegung und 10 v. H. der Einnahmen — abgesehen von den Zeiten schlechten Wetters (halber Tag, Stunden) — ständig bei demselben Wirte tätig ist, steht in einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsverhältnis im Sinne des § 11 FV.; das Arbeitsverhältnis wird nicht etwa an jedem Tage der Tätigkeit neu begründet.

(BFV. Landkreis Weimar gegen BFV. Landkreis Naumburg/Saale vom 9. März 1929 — Ber. I. Nr. 455. 28 —.)

\*) Die fettgedruckten Leitsätze sowie die Fußnoten sind von Ministerialrat Ruppert verfaßt. Die Abschnitte „Gründe“ geben den Wortlaut der Urteilsgründe des Bundesamts wieder. Die Abschnitte „Aus den Gründen“ beschränken sich auf die Wiedergabe der zum Verständnis der Leitsätze erforderlichen Teile dieses Wortlauts, der auch hier, von gelegentlichen geringfügigen, durch die Kürzungen bedingten Änderungen abgesehen, unversehrt geblieben ist.

### **Gründe:**

Die Entscheidung des Rechtsstreites hängt davon ab, ob zwischen dem Kontoristen Kurt A. und dem Bahnhofswirt S. in Bad Kösen in der Zeit vom 22. Mai bis 21. Juni 1926 ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 11 FV. bestanden hat, auf Grund dessen der Beklagte für die von dem Kläger für das Kind des Kurt A. vom 20. Juni 1926 an verauslagten Krankenpflegekosten haftbar ist. Der erste Richter hat nach Vernehmung der Zeugen S. und A. das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses bejaht und den Beklagten demgemäß zur Zahlung von 216 RM. und Prozeßzinsen verurteilt. Er führt aus, zwischen den Zeugen sei vereinbart worden, daß A. auf unbestimmte Zeit bei gutem Wetter als Aushilfskellner in der S.schen Gartenwirtschaft tätig sein sollte. Es sei unerheblich, daß A. bei schlechtem Wetter nicht tätig gewesen sei und daß das Dienstverhältnis nur von beschränkter Dauer und täglich lösbar gewesen sei. Nach Lage der Sache sei nicht davon die Rede, daß täglich ein Vertragsverhältnis neu eingegangen sei.

Mit der Berufung beantragt der Beklagte in erster Linie Aufhebung der ange-



fochtenen Entscheidung und Zurückweisung der Sache an den Vorderrichter. Der Beklagte verlangt erneute Beweiserhebung durch Vernehmung von S. und A. darüber, ob überhaupt ein einheitlicher Dienstvertrag zwischen ihnen abgeschlossen oder ob das Dienstverhältnis täglich oder alle paar Tage zwischen ihnen erneuert worden sei oder ob überhaupt kein Dienstvertrag abgeschlossen worden sei, sondern S. dem A. lediglich anheimgestellt habe, bei schönem Wetter bei ihm zu arbeiten, wenn er Zeit habe. Der Kläger ist der Ansicht, daß die Beweiserhebung hierüber infolge mißverständlicher Fassung des Beweisbeschlusses keine hinreichende Klarheit gebracht habe. In zweiter Linie beantragt der Beklagte Abweisung der Klage.

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Berufung.

Das Rechtsmittel konnte keinen Erfolg haben. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war A. von Mitte Mai bis zum 21. Juni 1926 bei dem Bahnhofswirt S. als Aushilfskellner tätig, mit Ausnahme der Tage, an denen die Gastwirtschaft schlechten Wetters wegen nicht besucht wurde. Es war verabredet, daß A. freie Verpflegung und 10 v. H. seiner Einnahmen erhalten sollte.

Nach der Aussage des Zeugen S. hat A., soweit sich der Zeuge erinnert, vom 22. Mai bis zum 21. Juni 1926 regelmäßig gearbeitet. Ebenso hat A. bekundet, daß er, mit Ausnahme eines halben Tages oder einiger Stunden, die ganze Zeit gearbeitet habe. Ein derartiges Verhältnis kann, wenn auch sonst keine weiteren Abmachungen getroffen worden sind, nicht in einzelne, täglich oder alle paar Tage neu eingegangene Arbeitsverhältnisse zerlegt werden. Es handelte sich vielmehr um ein Verhältnis von unbestimmter Dauer, das den Zeugen A. verpflichtete, seine Arbeitskraft dem Bahnhofswirt S. gegen bestimmtes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Daß zeitweise bei schlechtem Wetter keine Arbeit geleistet werden konnte, ist unerheblich; dies kommt auch sonst bei Arbeitsverhältnissen vor, die eine Tätigkeit im Freien bedingen. Daß es sich um ein festes Arbeitsverhältnis handelte, ergibt auch die von S. dem A. am 21. Juni 1926 ausgestellte Bescheinigung, welche folgenden Wortlaut hat: „Inhaber dieses, Herr Kurt A. aus Unterneusulza, war vom 22. Mai bis 21. Juni bei mir beschäftigt, wegen schlechten Geschäftsganges mußte ich ihn entlassen, er verdiente in der Zeit 38 RM., war Mitglied der hiesigen Krankenkasse.“ Die Berufung mußte daher zurückgewiesen werden, ohne daß es weiterer Beweiserhebung bedurft hätte.

**§ 12 Abs. 1 u. 2, § 14 Abs. 1 Satz 1 FV.**

Wer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen im Ausland hat und sich von

dort aus, auch innerhalb kurzer Zeit, wiederholt in das Reichsgebiet begibt, tritt hierbei jedesmal, nicht nur das erstmal, im Sinne des § 12 Abs. 1 FV. aus dem Ausland über. Der Lauf der Monatsfrist des § 11 Abs. 1 FV. beginnt daher mit dem jedesmaligen Betreten des Reichsgebiets aufs neue.

Wer in das Reichsgebiet übertritt, hierbei aber den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen im Ausland beibehält, unterbricht damit nicht seine Abwesenheit aus dem Reichsgebiet im Sinne des § 12 Abs. 2 (Fall 2) FV.

Wer bei Anwesenheit im Reichsgebiet den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen im Ausland beibehält, kann während dieser Zeit im Reichsgebiet einen gewöhnlichen Aufenthalt nicht haben (§ 12 Abs. 2 — Fall 1 — FV.).

Hiernach ist für einen in Preußen geborenen preußischen Seemann, der seit Jahren wiederholt von deutschen Häfen aus auf deutschen Schiffen zur See gefahren ist, hierbei aber ununterbrochen den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen im Ausland beibehalten hat, der LFV. des Geburtsorts gemäß § 12 Abs. 2 FV. i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 PrAV. zur FV. endgültig fürsorgepflichtig, sofern der Seemann innerhalb eines Monats seit seinem letzten Übertritt aus dem Ausland hilfsbedürftig geworden ist.

Ist die Hilfsbedürftigkeit verhältnismäßig kurze Zeit vor Ablauf des Zeitabschnitts, für den die letzte Unterstützungsrate im voraus gezahlt wurde, durch Arbeitsaufnahme unterbrochen worden, so ist die letzte Unterstützungsrate gleichwohl ungekürzt von dem endgültig verpflichteten Verbands zu erstatten.

BfV. Stadt Hamburg gegen LFV.  
Stadt Berlin vom 19. März 1929 —  
Ber. L. Nr. 500. 28 —.)

#### Gründe:

Zufolge eines am 23. Oktober 1926 gestellten Antrages hat der Kläger den am 20. Mai 1877 zu Berlin geborenen Musiker Robert K. für die Zeit vom 25. Oktober 1926 bis 15. Mai 1927 unterstützt. Auf Grund des § 12 FV., § 4 PrAV. zur FV. verlangt der Kläger Erstattung seiner Auslagen von dem Beklagten für die Zeit vom 2. Dezember 1926 an mit 290,50 RM. Er behauptet, K. habe Kopenhagen, wo er seit 22 Jahren gewohnt habe und verheiratet sei, am 6. Juli 1926 verlassen und sei bis zum 23. September 1926 auf einem Schiffe des Norddeutschen Lloyd von Bremerhaven aus zur See gefahren. Darauf sei er zu seiner Familie nach Kopenhagen zurückgekehrt und sei am 14. Oktober 1926 nach Hamburg gefahren, um dort Beschäftigung zu finden. Da ihm dies nicht gelungen sei, habe er

unterstützt werden müssen. Der Erstattungsanspruch sei für die Zeit vom 2. Dezember 1926 an durch Ersatzanmeldung vom 2. März 1927 gewahrt.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er wendete ein, daß K. bereits am 6. Juli 1926 Kopenhagen verlassen und sich dort in der Zeit vom 23. September bis 14. Oktober 1926 nur besuchsweise aufgehalten habe. In jedem Falle seien die vor dem 19. Dezember 1926 entstandenen Kosten verwirkt, da der Kläger seinen Anspruch erst am 19. März 1927 bei dem Beklagten angemeldet habe und die Ersatzanmeldung vom 2. März 1927 nicht in Betracht komme.

Der erste Richter hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Er führt aus, § 12 FV. sei auch dann anwendbar, wenn sich K. vor seiner Unterstützung in Hamburg einige Wochen bei seiner im Ausland lebenden Familie aufgehalten habe. Gegen die Zulässigkeit der Ersatzanmeldung beständen keine Bedenken.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Beklagte wiederholt geltend, daß als Rückkehr des K. nach Deutschland bereits der 6. Juli anzusehen sei und daß sein kurzer besuchswiser Aufenthalt in Kopenhagen unerheblich sei. K. sei demnächst vom 11. Mai bis 16. September 1927 auf dem Dampfer „Trier“ des Norddeutschen Lloyd gefahren, habe sich vorübergehend bis zum 26. Juni 1928 in Kopenhagen aufgehalten und habe sich dann nach Bremerhaven zurückbegeben, um sich wieder auf einem deutschen Schiff anmustern zu lassen. Daraus ergebe sich, daß K. nicht bis zum 15. Mai 1927 hilfsbedürftig gewesen sei und daß es sich bei seinem Aufenthalt in Deutschland nicht jedesmal um einen Übertritt aus dem Ausland handle. Er habe vielmehr nur jedesmal auf aus deutschen Häfen ausfahrenden Schiffen angemustert werden wollen.

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Berufung. Er führt aus, es sei unerheblich, ob K. am 11. Mai wieder angemustert habe, denn die Unterstützung werde wöchentlich im voraus gezahlt. Zu welchem Zwecke K. nach Deutschland zurückgekehrt sei, komme nicht in Betracht.

Das Rechtsmittel konnte keinen Erfolg haben.

Das Bundesamt für das Heimatwesen hat wiederholt ausgeführt, daß von einem Übertritt aus dem Ausland in der Regel dann die Rede sein werde, wenn Personen, die ihre Beziehungen zur Heimat aufgegeben und bis auf weiteres mit dem Ausland verbunden haben, in das Inland zurückkehren (Bd. 68 S. 166<sup>1)</sup>, Bd. 69 S. 67<sup>2)</sup> u. S. 210). Unbedenklich hatte K., der als Musiker zur See

fuhr, bis auf weiteres seine Lebensbeziehungen mit dem Ausland verbunden, denn er wohnte seit über 20 Jahren in Kopenhagen und hatte dort seine Familie (Frau und Kinder) wohnen. Die Beziehungen zum Ausland hatte er, wenn er auch zeitweise auf deutschen Schiffen fuhr, nicht aufgegeben. Dies folgt darauf, daß er sich vom 23. September bis 14. Oktober 1926 und später wieder vom 16. September 1927 bis 26. Juni 1928 in Kopenhagen bei seiner Familie aufgehalten hat (zu vgl. auch die Rechtsauffassung des Bundesamts über die Aufenthaltsverhältnisse eines Seemanns, Bd. 63 S. 84 auf S. 85<sup>3)</sup>). Zu welchem Zwecke K. wieder nach Deutschland zurückgekehrt ist, ob er seine Lebensbeziehungen dauernd oder nur vorübergehend wieder mit dem Inland verbinden wollte, ist für die Anwendung des § 12 FV., der die Entlastung der Grenzfürsorgeverbände bezweckt, unerheblich. Die Rückkehr des K. nach Deutschland am 14. Oktober 1926 ist daher als Übertritt aus dem Ausland im Sinne des § 12 FV. anzusehen. Seine Hilfsbedürftigkeit ist am 23. Oktober 1926, also innerhalb eines Monats nach seinem Übertritt aus dem Ausland, eingetreten. Der Beklagte, in dessen Bezirk der preußische Staatsangehörige K. geboren wurde, ist daher gemäß § 12 Abs. 2 (Fall 2) FV. i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 PrAV. zur FV. endgültig fürsorgepflichtig. Durch die Reisen des K. zur See auf deutschen Schiffen ist seine Abwesenheit aus dem Reichsgebiet im Sinne des § 12 Abs. 2 FV. nicht unterbrochen worden, da er auch während dieser Reisen den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in Kopenhagen beibehielt und diese dauernden Beziehungen zu Kopenhagen länger als ein Jahr bestanden haben. K. war also im Sinne des § 12 Abs. 2 FV. länger als ein Jahr aus dem Reichsgebiete abwesend. Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß seine Abwesenheit aus dem Reichsgebiete kürzer als ein Jahr gedauert habe, weil er vor dem Übertritt aus dem Ausland am 14. Oktober 1926 nur etwa drei Wochen in Kopenhagen sich aufgehalten habe und vor diesem Aufenthalt auf einem deutschen Schiffe zur See gefahren sei, also während dieser Seefahrt als im Inland befindlich anzusehen gewesen wäre, so würde auch dann der Beklagte als Landesfürsorgeverband des Geburtsortes haften, denn K. hatte vor seinem hier in Betracht kommenden Austritt aus dem Reichsgebiete (23. September 1926) seit Jahren den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in Kopenhagen und konnte somit innerhalb des letzten Jahres vor dem 23. September 1926 einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nicht haben, so daß der erste Fall des § 12 Abs. 2 FV. gegeben wäre. Die Ausführungen des ersten Richters,

<sup>1)</sup> DZV. IV S. 307.

<sup>2)</sup> DZV. IV S. 306.

<sup>3)</sup> DZV. II S. 146.

der letzte gewöhnliche Aufenthalt des K. innerhalb des letzten Jahres vor seinem Austritt aus dem Reichsgebiete sei Berlin gewesen, sind somit nicht zutreffend. Sie beruhen offensichtlich auf einem Irrtum, da die Klage wegen der Geburt des K. in Berlin gegen den LFV. und nicht den BFV. Stadt Berlin gerichtet ist.

Auch die übrigen Einwendungen des Beklagten sind unbeachtlich. Die Unterstützungen pflegen zweckmäßig in gewissen Zeitabschnitten im voraus gezahlt zu werden und sind jedenfalls dann erstattungsfähig, wenn, wie vorliegendenfalls, verhältnismäßig kurze Zeit vor Ablauf des Zeitabschnitts, für den die letzte Unterstützungsrate im voraus gezahlt wurde (bei wöchentlicher Zahlung im Laufe der Woche), die Hilfsbedürftigkeit durch Arbeitsaufnahme ihr Ende erreicht. Gelegentlich der Arbeitsaufnahme werden überdies vielfach besondere Aufwendungen erforderlich werden.

Daß unter den obwaltenden Umständen der Kläger berechtigt war, eine Ersatzanmeldung vorzunehmen, ist mit dem Vorderrichter anzunehmen. Die Berufung mußte daher auf Kosten des Klägers zurückgewiesen werden.

#### § 14 Abs. 1 Satz 1 FV.

Wird ein sittlich stark gefährdetes, noch nicht 20 Jahre altes Mädchen von seinem Vormund in einer geeigneten Anstalt (Mädchen- und Frauenheim der Inneren Mission) untergebracht und sind besondere Fürsorgeerziehungsmaßnahmen nicht erforderlich, weil nach Lage des Falles die Herausnahme des Mädchens aus seiner bisherigen Umgebung und seine Unterbringung in der Anstalt genügen, so darf der vorläufig fürsorgepflichtige BFV. die anderweitig nicht zu deckenden Kosten der Anstaltspflege übernehmen; der endgültig fürsorgepflichtige Verband kann dann nicht einwenden, daß der vorläufig fürsorgepflichtige Verband um die Anordnung der Fürsorgeerziehung hätte bemüht sein müssen<sup>1)</sup>.

(BFV. Gemeindeverband des Amtsbezirks Bretten gegen BFV. Kreis Lauterbach vom 6. Mai 1929 — Ber. L. Nr. 532. 28 —.)

<sup>1)</sup> Im Zusammenhang mit den Entscheidungen Bd. 65 S. 200 und Bd. 70 S. 126 — auf letztere Entscheidung wird auch in obigem Urteil verwiesen — ist davon auszugehen, daß das Bundesamt der Auffassung war, es habe vorliegendenfalls an gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung gefehlt. Bemerkt sei, daß das Bundesamt in den Entscheidungen Bd. 65 S. 200 auf S. 202 und Bd. 70 S. 126 auf S. 229 ausdrücklich die Frage offen gelassen

#### Gründe:

Die am 24. September 1907 geborene Margarete S. wurde am 20. November 1923 infolge geschlechtlichen Umgangs mit ihrem eigenen Vater entbunden; das Kind ist sofort verstorben. Ein Verfahren, das wegen Kindstötung gegen die Mutter eingeleitet wurde, ist eingestellt worden. Nach den angestellten Ermittlungen wurde Fürsorgeerziehung für sie nicht für nötig gehalten; sie erhielt aber einen Vormund, und das städtische Jugendamt Mannheim übernahm die Überwachung über sie. Solange der Vater die über ihn verhängte Strafe verbüßte, befand sich Margarete S. in Mannheim mit den Geschwistern im gemeinschaftlichen Haushalt und war in einer Wurstfabrik beschäftigt. Als der Vater zurückkehrte, wurde Margarete durch den Vormund, Vikar R., am 2. Februar 1925 bei dem Bankbeamten B. in Sulzfeld in Stellung untergebracht. Von dort kam sie durch Vermittlung des evangelischen Jugendamts Mannheim bzw. ihres Vormundes zu dem Obergeringieur M. in Mannheim. Diese Stelle gab sie ohne Wissen des Vormundes auf und trat am 10. Dezember 1926 eine neue Stelle bei Frau W. in Mannheim an. Von dort entfernte sie sich in der Nacht zum 15. April 1927 und begab sich zu einer Freundin namens S., die nach dem Bericht des Vormundes einen schlechten Einfluß auf sie ausübte. Am 19. April 1927 brachte sie der Vormund in dem Luise-Scheppler-Stift in Mannheim unter. Aus diesem Stift wurde sie am 7. Juni 1927 in Dienst bei einer Frau K. in Lauterbach untergebracht. Dort führte sie sich nicht gut und wurde daher von Frau K. am 10. Juli 1927 entlassen. Sie begab sich darauf am 11. Juli 1927 in das Mädchen- und Frauenheim des Badischen Landesvereins für Innere Mission zu Bretten.

Der Kläger hat die Kosten ihres dortigen Aufenthalts übernommen und verlangt sie auf Grund der §§ 9 Abs. 2, 7 Abs. 2 FV.

hat, „ob die von dem Bundesamt unter der Herrschaft des UWG. in ständiger Rechtsprechung (vgl. Bd. 55 S. 50) vertretene Auffassung unter der Herrschaft der FV. aufrecht zu erhalten ist, daß es die Pflicht des vorläufig verpflichteten Verbandes sei, geeignetenfalls das Eintreten der öffentlichen Fürsorge für ein Kind dadurch entbehrlich zu machen, daß er einen Beschluß des zuständigen Gerichts auf Unterbringung des Kindes in Fürsorgeerziehung herbeiführe“. Das Bundesamt konnte diese Frage unerörtert lassen, weil in den Fällen der beiden Urteile die tatsächlichen Verhältnisse nicht so geartet waren, daß Bemühungen um die Anordnung der Fürsorgeerziehung Erfolg versprochen hätten. Dies wird in beiden Urteilen besonders ausgesprochen.

von dem Beklagten mit der Behauptung erstattet, Margarete S. habe vor der für sie gebotenen Anstaltsaufnahme den gewöhnlichen Aufenthalt in Lauterbach gehabt.

Der Beklagte hat eingewendet, Margarete S. sei durch das Stadtjugendamt Mannheim, dessen Schutzaufsicht sie unterstanden habe, unter Vermittlung des evangelischen Jugendamtes nur versuchsweise in Lauterbach untergebracht worden und habe dort keinen gewöhnlichen Aufenthalt besessen. Es liege aber auch keine Hilfsbedürftigkeit vor, da Margarete S. arbeitsfähig sei und nur aus erzieherischen Gründen in der Anstalt in Bretten Aufnahme gefunden habe.

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, ausweislich der Akten des Jugendamts Mannheim habe über Margarete S. weder gerichtliche noch freiwillige Schutzaufsicht bestanden. Eine Schutzaufsicht würde auch nicht der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in Lauterbach entgegenstanden haben. Tatsächlich habe sie diesen Aufenthalt nicht erworben, da es sich bei der Unterbringung in der Dienststelle in Lauterbach durch das evangelische Jugendamt Mannheim nur um einen Unterbringungsversuch gehandelt habe.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger unter Aufrechterhaltung der erstinstanzlichen Ausführungen die Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und unter Aufzählung der gesamten Kosten auch des Berufungsverfahrens auf den Beklagten gemäß dem Klageantrage erster Instanz zu entscheiden. Die Höhe der beanspruchten Verzugszinsen stellt der Kläger in das Ermessen des Bundesamts.

Der Beklagte hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und bittet um Zurückweisung der Berufung. Er bestreitet, daß Hilfsbedürftigkeit vorgelegen habe und führt aus, daß nötigenfalls Fürsorgeerziehung hätte angeordnet werden müssen.

Dem Rechtsmittel konnte der Erfolg nicht versagt werden. Zu der von dem ersten Richter gewählten Parteibezeichnung ist zu bemerken, daß Kläger der Badische Bezirksfürsorgeverband Gemeindevorstand des Amtsbezirks Bretten ist (vgl. Bd. 69 S. 188).

Der erste Richter führt zutreffend aus, daß es für die Frage, ob Margarete S. den gewöhnlichen Aufenthalt in Lauterbach habe erwerben können, nicht darauf ankomme, ob sie unter Schutzaufsicht gestanden habe. Tatsächlich ist dies, wie die Akten des Jugendamtes Mannheim ergeben, nicht der Fall gewesen. Es ist auch unerheblich, ob Margarete S. durch ihren Vormund, den Vikar R., bzw. das evangelische Jugendamt Mannheim in Lauterbach untergebracht worden ist. Ganz abgesehen davon, daß sie sich dieser Anordnung freiwillig gefügt hat, käme ihrer Willensfreiheit nach der aus-

drücklichen Vorschrift des § 10 FV. keine Bedeutung bei.

Dagegen kann dem ersten Richter darin nicht beigetreten werden, daß es sich bei der Unterbringung der Margarete S. in Lauterbach nur um eine versuchsweise Unterbringung und folgeweise nur um einen vorübergehenden Aufenthalt gehandelt habe. Schon die Länge der Zeit — 7. Juni bis 10. Juli 1927 — spricht dagegen; Margarete S. hatte aber auch während dieser Zeit ihre gesamten Lebensbeziehungen mit Lauterbach verknüpft. Es ist nicht zutreffend, daß sie ständig mit den Stellen gewechselt habe; seit Anfang 1924 bis zum 7. Juni 1927 ist sie stets mit geringfügigem Zwischenaufenthalt in Stellung gewesen; sie hat in dieser Zeit nach den Akten des städtischen Jugendamtes Mannheim nur vier Stellen innegehabt. Der Vormund der Margarete S. hat am 11. Juli 1927 dem städtischen Jugendamt berichtet, daß Frau K. die Margarete S. schon früher habe entlassen wollen, daß sie sich aber auf sein Bitten entschlossen habe, sie noch länger zu behalten, bis es schließlich nicht mehr gegangen sei. Wenn der Vorderrichter ausführt, es würde unbillig sein, wenn der Beklagte infolge des verhältnismäßig kurzen Aufenthalts der Margarete S. mit erheblichen Kosten belastet würde, so ist demgegenüber zu bemerken, daß nach der Verordnung über die Fürsorgepflicht unter Umständen schon ein Aufenthalt von wenigen Stunden zu einer Belastung eines Fürsorgeverbandes führen kann (Bd. 64 S. 210)<sup>2)</sup>.

Auch die Frage der Erstattungsfähigkeit der eingeklagten Kosten ist zu bejahen. Margarete ist erst am 24. September 1928 volljährig geworden. Nach dem Berichte des Vormundes vom 11. Juli 1927 war die Genannte stark gefährdet, so daß sie erst einmal innerlich zur Ruhe kommen mußte und der Anstaltspflege bedurfte. Daran war der längere unsittliche Verkehr mit dem eigenen Vater, den sie bei ihren Vernehmungen bis ins einzelne geschildert hat, und später auch der ungünstige Einfluß einer Freundin schuld. Besondere Fürsorgeerziehungsmaßnahmen waren nach Ansicht des Vormundes nicht erforderlich; es genügte vielmehr die Herausnahme der Margarete S. aus ihrer bisherigen Umgebung. Die dadurch entstandenen Kosten sind solche der öffentlichen Fürsorge (vgl. Bd. 70 S. 126; Beschlüsse des Kammergerichts vom 8. Juni 1928, 1 a X 513. 28, vom 27. Juli 1925, Zeitschrift für das Heimatwesen 1926, Spalte 270, und vom 25. Januar 1929, 1 a X 1062. 28).

Die Fürsorge für Margarete S. hat vor Erreichung der Volljährigkeit ihr Ende erreicht. Nach der unbestritten geliebten Behauptung des Klägers ist es ihrem Vormunde erst am 9. Februar 1928 gelungen,

<sup>2)</sup> DZV. III S. 35.

sie in einer geeigneten Stelle un-  
zubringen. Sie bedurfte seitdem nicht mehr der öffent-  
lichen Fürsorge, und Kosten können nur bis  
zu diesem Tage erstattet verlangt werden.  
Außer dem Betrage von 395,07 RM. kann  
der Kläger daher nur die bis zum 9. Februar  
1928 weiter entstandenen Kosten vorbehalt-  
lich der Feststellung ihres Betrages in einem  
besonderen Verfahren erstattet verlangen.  
Die Prozeßzinsen, welche der Kläger er-  
stattet verlangt, betragen nach §§ 288, 291  
des Bürgerlichen Gesetzbuches nur 4 v. H.  
Daraus ergibt sich, daß, wie geschehen, zu  
erkennen war.

#### § 14 Abs. 1 Satz 1 FV.

Ist eine uneheliche Mutter mit ihrem  
wenige Tage alten Säugling in ein Säug-  
lingsheim aufgenommen worden, um dort  
die Verpflegung für sich und ihr Kind als  
Amme zu verdienen, stellt sich aber als-  
bald heraus, daß sie nur das eigene, nicht  
aber auch andere Kinder stillen kann, so  
darf der vorläufig fürsorgepflichtige BFV.  
die Kosten der weiteren Verpflegung von  
Mutter und Kind in dem Heim übernehmen,  
sofern eine anderweitige Deckung dieser  
Kosten nicht möglich ist und auch die Un-  
terbringung von Mutter und Kind bei den  
Eltern der Mutter nach Lage der Verhält-  
nisse nicht tunlich erscheint. Der end-  
gültig verpflichtete Verband kann dann  
nicht einwenden, die Mutter habe unter  
Trennung von ihrem mit der Flasche groß  
zu ziehenden Säugling durch Arbeit den  
Unterhalt für sich und ihr Kind verdienen  
oder mit dem Kinde Aufnahme bei ihren  
Eltern suchen müssen.

(BFV. Stadtgemeinde Bremen gegen  
BFV. Landkreis Verden vom 23. April  
1929 — Ber. L. Nr. 456. 28 —.)

#### Aus den Gründen:

Die unverehelichte Katharina W. wurde  
am 9. November 1926 in der Hebammenlehr-  
anstalt Celle von einem Knaben entbunden.  
Auf Veranlassung des Kreisjugendamtes des  
Kreises Verden begab sie sich am 22. No-  
vember 1926 in das Säuglingsheim zu Tene-  
ver, wo sie nach Rücksprache des Beklagten  
mit der Heimleitung als Amme mit ihrem  
Kinde aufgenommen werden sollte. Da sich  
herausstellte, daß sie als Amme nicht ver-  
wendbar war, beanspruchte sie am 27. No-  
vember 1926 bei dem Kläger Übernahme der  
für sie und das Kind entstehenden Kosten.  
Der Kläger kam dem Antrage nach und ver-  
langte demnächst von dem Beklagten gemäß  
§ 8 FV. Erstattung der in der Zeit vom  
22. November 1926 bis 3. Januar 1927 für  
Mutter und Kind entstandenen Kosten.

Der Beklagte hat Klageabweisung be-  
antragt. Er führt aus, mit dem Säuglings-  
heim zu Tenever sei ein Abkommen dahin  
getroffen worden, daß die Mutter mit ihrem

Kinde als Amme unentgeltlich Aufnahme  
finden solle. Wenn sie als Amme nicht ver-  
wendbar gewesen sei, hätte sie von dem  
Kinde getrennt und letzteres mit der Flasche  
groß gezogen werden müssen.

Der Kläger hat entgegnet, daß eine Tren-  
nung von Mutter und Kind nach ärztlichem  
Gutachten nicht möglich gewesen sei.

Der Beklagte hat dies für unerheblich er-  
klärt, weil ihm keine Mitteilung davon zu-  
gegangen sei. Der Vorderrichter hat den  
Beklagten unter Ablehnung seiner Einwen-  
dungen nach dem Klageantrage verurteilt.

Mit der Berufung gegen diese Entschei-  
dung bestreitet der Beklagte, daß Hilfs-  
bedürftigkeit vorgelegen habe. Katharina W.  
hätte nach ihrer Entlassung aus der Heb-  
ammenlehranstalt entweder sogleich wieder  
eine Stelle als Dienstmädchen antreten oder  
zu ihren Eltern zurückkehren können, wie  
eine Erklärung der Mutter vom 24. Dezem-  
ber 1926 ergebe. Sie sei nur auf Grund  
eines privaten Abkommens zwischen dem  
Kreisjugendamt und dem Säuglingsheim zu  
Tenever dort als Amme aufgenommen  
worden. Wenn sie später dort hilfsbedürftig  
geworden sei, so könnten die für die Ver-  
gangenheit entstandenen Kosten nicht er-  
stattet verlangt werden.

Der Kläger hält die angefochtene Ent-  
scheidung für zutreffend und bittet um Zu-  
rückweisung der Berufung.

Die Berufung ist in der Hauptsache un-  
begründet.

Wenn sich herausstellte, daß Katharina  
W. in dem Säuglingsheim Tenever nicht als  
Amme verwendet werden konnte und des-  
halb die Kosten des dortigen Aufenthalts für  
sich und ihr Kind nicht aus eigenen Kräften  
aufbringen konnte, so ist der Kläger zu  
Recht mit seiner Hilfe eingetreten. Der Be-  
klagte kann sich nicht darauf berufen, daß  
der Kläger Mutter und Kind hätte trennen  
oder beide zu den Eltern der Mutter hätte  
senden sollen. Eine Trennung der Mutter  
von ihrem bei Stellung des Fürsorgeantrags  
18 Tage alten Kinde hätte im unlöslichen  
Widerspruch mit fürsorgerechtlichen Grund-  
sätzen gestanden, zumal da das Kind nach  
dem Gutachten des Anstaltsarztes unbedingt  
der Muttermilch bedurfte. Ebensowenig  
konnte der Kläger Katharina W. mit ihrem  
Kinde der Mutter der ersteren zurücksenden,  
zumal da diese dem Kreisjugendamt Verden  
erklärt hatte, es sei am besten, wenn ihre  
Tochter nicht nach Danelsen, dem Wohnorte  
der Eltern, zurückkehre, sondern in das  
Mutter- und Säuglingsheim aufgenommen  
würde. Schließlich ist es auch nicht zu be-  
anstanden, daß der Kläger die Mutter des  
Kindes nicht dazu veranlaßt hat, bereits  
18 Tage nach der Entbindung unter Tren-  
nung von dem Kinde wieder Arbeit anzu-  
nehmen (vgl. Bd. 67 S. 170)<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> DZV. III S. 626.

Nur insoweit ist die Berufung begründet, als der Kläger die Kosten nur von dem Zeitpunkt an erstattet verlangen kann, in dem er sie dem Säuglingsheim gegenüber übernommen hat, das ist vom 27. November 1926 an (vgl. Bd. 66 S. 27<sup>2)</sup>).

Die gesamten Kosten des Rechtsstreits sind dem Beklagten auferlegt worden, weil die Zuvielforderung des Klägers verhältnismäßig unerheblich ist und keine besonderen Kosten verursacht hat.

## § 15 FV.

Hat ein BFV. (hessischer Landkreis) zwar die Unterstützung eines Antragstellers bewilligt, ist aber die bewilligte Unterstützung zunächst tatsächlich nicht ausbezahlt worden, weil die mit der Auszahlung beauftragte Stelle (Gemeinde) wegen ihrer Bedenken gegen die Hilfsbedürftigkeit die Auszahlung der Unterstützung ablehnte, so wird der BFV. im Fürsorgestreitverfahren nicht mit der Behauptung gehört, der Antragsteller sei während der Zeit (5½ Monate), in der er tatsächlich ohne Unterstützung geblieben ist, hilfsbedürftig gewesen.

(BFV. Landkreis Darmstadt gegen BFV. Stadt Darmstadt vom 4. März 1929 — Ber. L. 368. 28. —)

### Gründe:

Die Witwe Elisabeth G., die zu den Vertriebenen aus den an Polen gefallen Gebieten gehört, war mit ihren Kindern in Darmstadt der Kleinrentnerfürsorge anheimgefallen. Im Juli 1925 zog sie, wie sie angibt, mit ihren Kindern zu ihrem Stiefsohn nach Braunshardt in den Bezirk des Klägers, wo der Stiefsohn ein kleines Gut bewirtschaftete. Als der Beklagte dies im November 1925 erfuhr, teilte er der Witwe G. mit, daß die Unterstützung eingestellt werde; wenn sie hilfsbedürftig sei, möge sie sich an die Bürgermeisterei Braunshardt wenden. Die Witwe G. hat dies demnächst am 24. November 1925 getan; der Bürgermeister von Braunshardt berichtete am 21. Dezember 1925, daß er eine Unterstützung von 20 RM. monatlich für erforderlich halte. Am 18. Januar 1926 setzte der Kläger die Unterstützung auf 44 RM. monatlich, zahlbar vom 1. Dezember 1925, fest und beauftragte die Gemeindekasse Braunshardt mit der Auszahlung. Am 12. Februar 1926 beschwerte sich die Tochter der Witwe G. bei dem Kläger über Nichtauszahlung der Unterstützung. Die Bürgermeisterei Braunshardt berichtete am 18. Februar 1926, daß keine Hilfsbedürftigkeit vorliege, da die Familie ein staatliches Gut, Haus und Hof mit 23 Hess. Morgen Ackerland und Wiesen bewirtschaftete. Am 19. Februar 1926 beschwerte

<sup>2)</sup> DZV. III S. 247.

sich die Witwe G. abermals über Nichtzahlung der Unterstützung. Das Kreiswohlfahrtsamt des Klägers beauftragte die Bürgermeisterei Braunshardt, für die Auszahlung der Unterstützung sofort besorgt zu sein. Die Bürgermeisterei lehnte dies unter dem 2. März 1926 mit der Begründung ab, die Fürsorgekommission und der gesamte Gemeinderat verneine die Bedürftigkeit. Unter dem 24. März 1926 ersuchte der Kläger den Beklagten um Anerkennung der Erstattungspflicht. Der Beklagte gab dies Anerkenntnis am 29. März 1926 ab. Am 11. März 1926 hatte sich der Stiefsohn der Witwe G. inzwischen darüber beschwert, daß die Unterstützung noch immer nicht ausgezahlt sei. Das Kreiswohlfahrtsamt des Klägers beauftragte die Bürgermeisterei am 8. April 1926 mit der Auszahlung. Die Bürgermeisterei brachte darauf am 15. April 1926 176 RM. Unterstützung für die Monate Dezember 1925 bis März 1926 zur Auszahlung. Der Beklagte hat dem Kläger seine Aufwendungen bis zum 30. September 1926 erstattet, dann aber Weiterzahlung abgelehnt. Der Kläger hat darauf Klage auf Erstattung seiner Aufwendungen für die Witwe G. erhoben. Der Beklagte hat bestritten, daß die Witwe G. Kleinrentnerin sei und daß Hilfsbedürftigkeit vorgelegen habe. Den anfänglichen Einwand, daß sie gemäß § 7 Abs. 3 FV. zur Familie des Stiefsohnes gehöre, hat er später nicht mehr aufrechterhalten. Er verlangt widerklagend die dem Kläger zu Unrecht erstatteten 521,80 RM. zurück, und er nimmt insbesondere darauf Bezug, daß der Beklagte die Witwe G. trotz wiederholter Beschwerden längere Zeit ohne Unterstützung gelassen habe.

Der Vorderrichter hat den Beklagten nach Vernehmung der Witwe G. unter Abweisung der Widerklage verurteilt, dem Kläger die für Elisabeth G. und deren eheliche Kinder aufgewendeten Unterstützungskosten zu erstatten. Er führt aus, die Witwe G. habe zwar in der Wirtschaft ihres Stiefsohnes mitgeholfen, die eigentliche Wirtschaftsführung habe aber ihrer Tochter obliegen; das Gut habe nur einen geringen Ertrag abgeworfen, eigene Mittel habe Witwe G. nicht besessen. Daß die Auszahlung der Unterstützung sich längere Zeit hinausgezögert habe, stehe dem Kläger nicht entgegen, denn der Kläger sei sofort bereit gewesen, die Unterstützung ausbezahlen, die Auszahlung habe sich nur durch Schwierigkeiten in der Gemeinde Braunshardt verzögert.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung beantragt der Beklagte:

Das Urteil aufzuheben und die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Er bestreitet, daß fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit vorgelegen habe; die Witwe G. habe mit ihrem Stiefsohn in einem Haushalt gelebt; er habe die Stiefmutter und Geschwister als billige Arbeitskräfte gebraucht.

Während der Bürgermeister von Braunschardt nur eine Unterstützung von monatlich 20 RM. für erforderlich gehalten habe, habe der Kläger ohne jede Prüfung 44 RM. bewilligt. Dieser Betrag sei nicht etwa wegen finanzieller Schwierigkeiten der Gemeinde, sondern weil diese späterhin die Hilfsbedürftigkeit verneint habe, nicht zur Auszahlung gekommen. Erst nachdem der Beklagte auf Grund unzutreffender Angaben des Klägers die Erstattungspflicht anerkannt habe, habe der Kläger die Gemeinde zur Zahlung angewiesen; 5½ Monate hindurch habe die Familie G. ohne Unterstützung gelebt. Von Dezember 1925 bis Januar 1927 sei die Witwe G. nicht in ärztlicher Behandlung gewesen. Wenn sie später erwerbsunfähig geworden sein sollte, so sei dies unerheblich. Die Tochter Maria habe nicht die Wirtschaft des Bruders geführt, sondern habe kochen gelernt und sei als Küchengehilfin beschäftigt worden. Die Tochter Martha sei zur Führung der Wirtschaft noch nicht fähig gewesen; der zu Ostern 1926 aus der Schule entlassene Sohn gehöre zur mütterlichen Familie im Sinne des § 7 Abs. 3 FV.

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Berufung. Er führt aus, vor Dezember 1925 habe sich die Witwe G. nur besuchsweise in Braunschardt aufgehalten. Es habe Hilfsbedürftigkeit vorgelegen; der Stiefsohn der Witwe G. habe das Gut mit Hilfe seiner beiden ältesten Geschwister Maria und Joseph bewirtschaftet, für die keine Unterstützung bewilligt worden sei. Die geringfügige Tätigkeit der Witwe G. sei durch Gestellung freier Wohnung hinreichend abgolten worden. Zu einer weiteren Unterstützung sei er nicht imstande gewesen; die Hilfsbedürftigkeit sei ordnungsmäßig nachgeprüft worden.

Die Berufung ist begründet.

Das Bundesamt hat in den Urteilen Bd. 65 S. 76<sup>1)</sup>, Bd. 68 S. 210, Bd. 69 S. 145 ausgeführt, wenn der Kläger oder seine Organe eine bisher unterstützte Person geraume Zeit trotz Einspruchs oder Beschwerde ohne Unterstützung gelassen haben, so könne der Kläger zur Begründung der Inanspruchnahme eines anderen Fürsorgeverbandes nicht behaupten, es habe auch in dieser Zeit fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit bestanden. Dabei sei es unerheblich, wenn der betreffenden Person schließlich auf ihre Beschwerde rückwirkend für die Zeit, in der sie tatsächlich ohne öffentliche Fürsorge ausgekommen sei, Unterstützung bewilligt werde. Der vorliegende Fall liegt allerdings insofern etwas anders, weil der Kläger am 18. Januar 1926 eine Unterstützung von 44 RM. bewilligt hatte, ohne allerdings erkenntlich zu machen, weshalb er den von dem Bürgermeister in Braunschardt vorgeschlagenen Satz von 20 RM.

monatlich nicht für ausreichend hielt. Die bewilligte Unterstützung ist aber dann nicht zur Auszahlung gekommen, und zwar weil Bürgermeister, Fürsorgekommission und Gemeinderat zu Braunschardt bestritten, daß Hilfsbedürftigkeit vorliege. Erst nachdem das Anerkenntnis des Beklagten am 2. April 1926 bei dem Kläger eingegangen war, veranlaßte er die nachträgliche Auszahlung der Unterstützung durch das Bürgermeisteramt Braunschardt mit dem Bemerkten, es werde der Rückersatz durch die Stadt Darmstadt veranlaßt werden. Die Familie G. ist also tatsächlich 5½ Monate lang ohne Unterstützung geblieben, weil die Gemeinde Braunschardt als Organ des Klägers eine Hilfsbedürftigkeit nicht für vorliegend erklärte. Die Akten des Klägers ergeben keinen Anhalt für die Annahme, daß er auf Grund eigener Prüfungen zu einem abweichenden Ergebnis gekommen wäre. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Witwe G. im Dezember 1925, als sie sich mit ihren damals 20, 18, 15 und 13 Jahre alten Kindern auf dem Gute des Stiefsohnes betätigte, nicht tatsächlich ihr Auskommen gefunden hat (vgl. Bd. 65 S. 94)<sup>2)</sup> und ob die Annahme des Beklagten, daß die Auszahlung der Unterstützung erst mit Rücksicht auf das Anerkenntnis der Unterstützungspflicht durch den Beklagten erfolgt sei, begründet ist. Es mag sein, daß das Verhalten der Gemeinde Braunschardt aus der Befürchtung zu erklären ist, gemäß Artikel 15 des Hessischen AG. zur FV. ganz oder anteilig mit den Kosten des Pflegefalles belastet zu werden. Der Kläger muß aber dieses Verhalten der Gemeinde als eines Organs, dessen er sich zur Erfüllung seiner Fürsorgeaufgaben bedient hat, gegen sich gelten lassen (vgl. Bd. 70 S. 213)<sup>3)</sup>. Hat dieses Verhalten dazu geführt, daß die Witwe G. fast ein halbes Jahr hindurch ohne Unterstützung geblieben ist, so kann der Kläger mit der Behauptung, es habe fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit vorgelegen, nicht gehört werden.

Auf die Berufung des Beklagten mußte daher die angefochtene Entscheidung aufgehoben und der Kläger unter Abweisung der Klage nach dem Widerklageantrage verurteilt werden.

#### § 15 FV.

Ist ein auf Grund des preussischen Gesetzes vom 7. August 1911 in einer Taubstummenanstalt der Provinz A. untergebrachtes Kind zu seinen in der Nähe wohnenden Eltern entlassen worden, um an ihrer Übersiedlung in die Provinz B. teilzunehmen, und wird es demnächst in der Nähe des neuen Wohnorts der Eltern

<sup>2)</sup> DZV. III S. 198.

<sup>3)</sup> DZV. V S. 42.

<sup>1)</sup> DZV. III S. 191.

in einer Taubstummenanstalt der Provinz B. untergebracht, so ist die auf der Anstaltspflege beruhende Hilfsbedürftigkeit des Kindes durch seinen zur Erleichterung des Anstaltswechsels veranlaßten, wenn auch längeren (zweimonatigen) Aufenthalt bei den Eltern nicht unterbrochen worden.

(LFV. Provinz Ostpreußen gegen BFV. Stadt Gelsenkirchen vom 4. Mai 1929 — Ber. L. Nr. 12. 29 —.)

#### Gründe:

Die am 30. März 1914 geborene Emilie N. und ihr am 9. Mai 1916 geborener Bruder Friedrich N. sind taubstumm. Auf Grund der Beschlüsse der Stadtschuldeputation zu Gelsenkirchen vom 6. Dezember 1922 und 23. Februar 1924 ist ihre Schulpflicht in Gemäßheit des preußischen Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, festgestellt worden. Beide wurden durch den Provinzialverband der Provinz Westfalen in der Taubstummenanstalt Petershagen untergebracht; die Kosten trug der endgültig fürsorgepflichtige Armenverband Stadt Gelsenkirchen, später der Beklagte. Unter dem 24. Januar 1928 teilte der Vater der Geschwister N. dem LFV. Provinz Westfalen mit, daß er nach Ostpreußen zu verziehen gedenke. Der LFV. antwortete ihm am 30. Januar 1928, er könne seine beiden Kinder aus der Taubstummenanstalt Petershagen nach dort mitnehmen; er bitte um Mitteilung der neuen Anschrift in Ostpreußen, dann werde er sich wegen Aufnahme der beiden Kinder in eine ostpreußische Anstalt mit dem Landeshauptmann in Königsberg in Verbindung setzen. Abschrift dieses Schreibens wurde dem letztgenannten Landeshauptmann übersandt mit dem Bemerkn, daß die Akten demnächst folgen würden. Am 28. Januar 1928 wurden die Geschwister N. aus der Petershagener Anstalt zu den Eltern nach Gelsenkirchen entlassen; der Direktor der Anstalt teilte dies dem Landeshauptmann zu Münster unter dem 30. Januar 1928 mit und fügte hinzu:

„Da bei beiden Zöglingen die Schulpflicht noch nicht beendet ist, ist ihre Überweisung zu weiterer Beschulung notwendig. Da der Vater die Kinder in der nächstgelegenen Anstalt zu Rüssel unterbringen möchte, sende ich die Personalakten, um eine baldige Einschulung zu ermöglichen, an diese Anstalt.“

Ende Februar 1928 zog die Familie N. nach Rummy, Kreis Ortelsburg. Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen bat darauf am 7. März 1928 den Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen, zu veranlassen, daß die Provinzialtaubstummenanstalt Rüssel die Pflegekosten für die Geschwister N. unmittelbar dem Beklagten in

Rechnung stelle. Am 23. März 1928 wurden die Geschwister N. in die Anstalt zu Rüssel aufgenommen.

Der nunmehr vorläufig fürsorgepflichtige Kläger verlangt von dem Beklagten Erstattung der in der Zeit vom 23. März bis 31. Mai 1928 mit 173,00 RM. entstandenen Pflegekosten. Er behauptet, daß fortgesetzte Anstaltspflege- und Hilfsbedürftigkeit der Geschwister N. vorliege. Der Beklagte ist dagegen der Ansicht, daß der Pflegefall durch die anstaltsfreie Zeit vom 28. Januar bis 23. März 1928 eine Unterbrechung erfahren habe, während welcher die Kinder Mitglieder der elterlichen Familie gemäß § 7 Abs. 3 FV. geworden seien.

Der Vorderrichter hat den Beklagten unter Verwerfung seines Einwands nach dem Klageantrage verurteilt. Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte unter Aufrechterhaltung seiner bisherigen Ausführungen das Rechtsmittel der Berufung eingelegt. Der Kläger hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und bittet um Zurückweisung der Berufung.

Das Rechtsmittel konnte keinen Erfolg haben.

Die Kosten, welche durch die Unterbringung blinder oder taubstummer hilfs- und anstaltspflegebedürftiger Kinder auf Grund des preußischen Gesetzes vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder (GS. S. 180) entstehen, sind jetzt gemäß § 6 zur FV. solche der allgemeinen Fürsorge (Bd. 64 S. 88<sup>1)</sup>, Bd. 69 S. 91<sup>2)</sup>). Es finden auf die Erstattungsfähigkeit dieser Kosten daher die allgemeinen fürsorgerechtlichen Grundsätze Anwendung. Danach kann aber von einer Unterbrechung der Hilfs- und Anstaltspflegebedürftigkeit der Geschwister N. keine Rede sein. Als sie aus der Petershagener Anstalt infolge des Verzugs ihrer Eltern entlassen wurden, stand von vornherein fest, daß sie, weil nach wie vor anstaltspflegebedürftig, in eine ostpreußische Anstalt aufgenommen werden sollten. Dadurch, daß der Anstaltswechsel infolge des Umzugs der Eltern sich etwas länger hinausgezögert hat, ist die Anstaltspflegebedürftigkeit und die darauf beruhende Hilfsbedürftigkeit nicht unterbrochen worden. Durch den vorübergehenden Aufenthalt bei ihren Eltern sind die Geschwister N. auch nicht Mitglieder der elterlichen Familie geworden. Aber auch wenn sie Mitglieder ihrer Familie geworden wären, hätte gleichwohl ihre fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit bejaht werden müssen (Bd. 68 S. 67<sup>3)</sup>).

Die Berufung muß daher auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen werden.

<sup>1)</sup> DZV. II S. 319.

<sup>2)</sup> DZV. IV S. 476.

<sup>3)</sup> DZV. IV S. 88.



## § 17 Abs. 1 FV.

Abschiebung ist zu verneinen, wenn die mit Reisegeld unterstützte Familie am Zielort eine Wohnung besitzt, die ihr Wohnbedürfnis befriedigt und deren Untervermietung ihr überdies wenigstens einen Teil des Lebensbedarfs sichern kann.

(BFV. Stadt Gera gegen Stadt Wiesbaden vom 2. April 1929 — Ber. L. Nr. 208. 28 —.)

### Gründe:

Auf einen am 25. Juni 1926 gestellten Antrag hat der Kläger der Artistin Frau Alma R. und ihren Kindern Ronald und Beryl im ganzen 47,40 RM. zur Ermöglichung der Rückkehr nach Wiesbaden gewährt. Er verlangt diese Summe von dem Beklagten mit der Behauptung erstattet, daß Frau R. mit ihren Kindern den gewöhnlichen Aufenthalt in Wiesbaden gehabt habe, wo sie eine eingerichtete Wohnung besessen habe und wo sie auch früher unterstützt worden sei. Am 13. Juli 1926 hat Frau R. in Wiesbaden die Fürsorge des Beklagten in Anspruch genommen. Der Beklagte hat bestritten, daß Frau R., die als Artistin ihr Gewerbe im Umherziehen ausgeübt habe, den gewöhnlichen Aufenthalt in Wiesbaden gehabt habe. Er sieht in dem Verhalten des Klägers eine Abschiebung und verlangt von dem Beklagten Erstattung seiner Auslagen, die er auf 481 RM. beziffert.

Der erste Richter hat nach Vernehmung der Frau R. den Beklagten unter Abweisung der Widerklage zur Zahlung von 47,40 RM. verurteilt. Er entnimmt aus der Aussage der Frau R., daß sie den gewöhnlichen Aufenthalt in Wiesbaden gehabt habe, wo sie eine eingerichtete 4-Zimmer-Wohnung mit Küche besessen habe. Diesen Aufenthalt habe sie nicht dadurch verloren, daß sie den Sommer über außerhalb artistisch tätig gewesen sei. Eine Abschiebung sei in der Rückbeförderung der Familie R. nach Wiesbaden nicht zu erblicken.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte unter Aufrechthaltung seiner früheren Behauptungen Berufung eingelegt, deren Zurückweisung der Kläger beantragt.

Das Bundesamt hat die Parteien darauf aufmerksam gemacht, daß Frau R. ausweislich der Akten die britische Staatsangehörigkeit besitze. Bei den Parteien ist angefragt worden, ob Klage und Widerklage trotz der Vorschrift des § 13 FV. aufrechterhalten werden.

Der Kläger hat erklärt, daß er die Klage trotz der Vorschrift des § 13 FV. aufrechterhalte.

Der Beklagte hat unter Beifügung einer Bescheinigung der Polizeiverwaltung Wiesbaden vom 17. September 1928 mitgeteilt,

daß Frau R. britische Staatsangehörige sei. Die auf § 17 und § 13 „Anm. 2“ gestützte Widerklage hält er aufrecht.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Frau R. hat sich in den Akten des Klägers und des Beklagten stets als britische Staatsangehörige bezeichnet. Dasselbe ergibt die Bescheinigung der Polizeiverwaltung Wiesbaden. Frau R. hat unter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (vgl. § 17 Nr. 6 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, Reichsgesetzblatt 583) die britische Staatsangehörigkeit durch ihre Heirat mit dem am 23. November 1887 zu Barbados geborenen britischen Staatsangehörigen Evandale R. erworben. Diese Staatsangehörigkeit teilen auch die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder.

Der Beklagte wäre daher gemäß § 13 FV. i. V. m. dem bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit eines Ausländers in Preußen insoweit auch gegenüber außerpreußischen Fürsorgeverbänden wirksamen § 5 PrAV. zur FV. dann endgültig fürsorgepflichtig, wenn es sich bei der Hilfsbedürftigkeit der Frau R. in Gera um die Fortdauer einer Hilfsbedürftigkeit gehandelt hätte, die in Preußen eingetreten wäre und Frau R. bei Eintritt dieser Hilfsbedürftigkeit in Wiesbaden den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hätte (Bd. 65 S. 152<sup>1</sup>), Bd. 66 S. 112<sup>2</sup>), Baath, 6. Auflage, Anm. 2 zu § 13 FV.). Bei der Hilfsbedürftigkeit der Frau R. in Gera Ende Juni 1926 hat es sich indessen um einen neuen Pflegefall gehandelt, da ihre in Wiesbaden vorhandene Hilfsbedürftigkeit durch ihre Erwerbstätigkeit seit ihrem Wegzuge aus Wiesbaden Anfang Mai 1926 unterbrochen worden ist. Die endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten ist daher zu verneinen, weil der hier in Betracht kommende Pflegefall außerhalb Preußens begonnen hat. Hiernach bedarf es keiner Prüfung der Frage, ob Frau R. Ende Juni 1926 noch den gewöhnlichen Aufenthalt in Wiesbaden gehabt hat.

Als Widerbeklagter wäre der Kläger, falls nicht Abschiebung vorliegt, gemäß § 13 FV. i. V. m. § 4 der Thüringischen AV. zur FV. nur endgültig fürsorgepflichtig, wenn Frau R. bei Eintritt ihrer hier in Betracht kommenden Hilfsbedürftigkeit im Juni 1926 in Gera den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hätte. Die Beweisaufnahme hat indessen hierfür keinen Anhalt ergeben. Frau R. hat sich in Gera nur vorübergehend in Ausübung ihres auf ständigen Aufenthaltswechsel angewiesenen Gewerbes als Artistin aufgehalten. Aber auch eine Abschiebung liegt nicht vor. Frau R. besaß in Wiesbaden eine eigene eingerichtete Wohnung von 4 Zimmern mit Küche, die sie erst im Herbst

<sup>1</sup>) DZV. III S. 253.

<sup>2</sup>) DZV. III S. 304.

1926 zum Teil an Untermieter abgegeben hat. Es kann unter diesen Umständen nicht als eine Pflichtwidrigkeit des Klägers bezeichnet werden, wenn er der Frau R. die Möglichkeit gab, zur Befriedigung ihres Wohnbedürfnisses nach Wiesbaden in ihre Wohnung zurückzukehren, deren Weitervermietung ihr überdies wenigstens zum Teil

die Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gewähren konnte.

Auf die Berufung des Beklagten konnte daher nur die Klage abgewiesen werden, während das Vorderurteil, insoweit es die Widerklage abgewiesen hat, aufrechterhalten werden mußte. Die Kosten des Rechtsstreits sind verhältnismäßig verteilt worden.

## Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts

Grundsatz Nr. 444 betr. Ruhensbestimmungen des Reichsversorgungsgesetzes. „Bei Bezügen aus öffentlichen Mitteln gilt als Einkommen im Sinne des § 62 Abs. 1 des Reichsversorgungsgesetzes das Roh-einkommen. Hiervon sind nur noch die in Abs. 3 a. a. O. genannten Familienabzüge (für Ehefrau und Kinder) abzugsfähig“ (11. Senat vom 25. März 1929).

Das Reichsversorgungsgesetz enthält in seinem § 62 die Bestimmungen über das Ruhen von Rententeilen bei Einkommen aus öffentlichen Mitteln. Der Abs. 1 dieses § 62 bestimmt folgendes: Hat ein Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebühren noch ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln, das nach der Berechnung zur Einkommensteuer bis zum 30. September 1927 — vgl. Dritte Novelle vom 28. Juli 1925 (RGBl. I S. 163) — monatlich 320 RM. betrug und seitdem — vgl. Fünfte Novelle vom 21. Dezember 1927 (RGBl. I S. 483) — monatlich 350 RM. beträgt, so ruht gemäß § 62 des Reichsversorgungsgesetzes ein Zehntel der Versorgungsgebühren. Für jede weitere 50 bzw. 60 RM. ruht ein weiteres Zehntel.

Der Abs. 3 des gleichen § 62 bestimmt, daß bei den Einkommengrenzen des Abs. 1, die erreicht sein müssen, damit ein Ruhen der Versorgungsgebühren überhaupt eintritt, die nach dem Einkommensteuergesetz zulässigen Abzüge, Werbungskosten usw. bereits entsprechend berücksichtigt sind; die der Ermäßigung der Einkommensteuer für die Ehefrau des Beschädigten entsprechen den Einkommenbeträge sollen aber von dem Einkommen noch abgesetzt werden und außerdem noch für jedes Kind, für das Versorgungsgebühren gewährt werden, 50 RM. — seit dem 1. Oktober 1927 60 RM.

In dem Versorgungsstreit, welcher zu dem Grundsatz 444 führte, handelte es sich um die Auslegung dieser Bestimmung des § 62. Dem Kläger war durch Bescheid vom November 1925 seitens des Versorgungsamtes mitgeteilt worden, daß wegen Bezuges eines Einkommens von 457,80 RM. monatlich aus öffentlichen Mitteln zwei Zehntel seiner Versorgungsgebühren zu ruhen hätten. Bei Berechnung der diesem Bescheide zugrunde liegenden Einkommengrenze hatte das Versorgungsamt entsprechend dem 3. Absatz des

§ 62 lediglich diejenigen Abzüge vom Monatsgehalt des Klägers gemacht, welche seinem Familienstande — Ehefrau und ein Kind — entsprachen. Der Kläger legte gegen den Bescheid Berufung ein und verlangte, daß von dem Monateinkommen auch die erhöhten Werbungskosten, die in seinem Falle bei 50% Minderung der Erwerbsfähigkeit 150 RM. monatlich betragen, abgesetzt würden. Er berief sich hierbei in der Hauptsache auf den Abs. 1 des § 62 und den darin gebrauchten Ausdruck: „nach der Berechnung zur Einkommensteuer“. Das Versorgungsgericht wies die Berufung des Klägers zurück. Seine Auffassung sei deshalb irrig, weil der Abs. 3 des § 62 ausdrücklich bestimme, daß die nach dem Einkommensteuergesetz zulässigen Abzüge, Werbungskosten usw. bei den Einkommengrenzen des Abs. 1 bereits berücksichtigt seien. Die Berechnung des Versorgungsamtes entspreche also den gesetzlichen Bestimmungen. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Rekurs ein. Seine Klage erstreckte sich auch auf einen zweiten Bescheid, der ihm nach der Geburt eines zweiten Kindes, auf Grund einer dem ersten Bescheid entsprechenden Berechnung, erteilt worden war.

Das Reichsversorgungsgericht trat der Auffassung des Versorgungsgerichts bei und wies den Rekurs des Klägers zurück.

In der Begründung gibt es dem Kläger zu, daß seine Auffassung richtig sein würde, wenn der Abs. 1 des § 62 für sich allein bestünde. Dann würde nicht das Roheinkommen, sondern das Nettoeinkommen nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen sein. Das Reichsversorgungsgesetz treffe aber eine einschränkende Bestimmung durch den Abs. 3 des § 62, der ganz klar besage, daß die nach dem Einkommensteuergesetz zulässigen Abzüge bereits bei den Einkommengrenzen berücksichtigt seien, so daß sie also nicht nochmals durch Abzug vom Roheinkommen berücksichtigt werden dürften, mit Ausnahme der im Abs. 3 besonders erwähnten Familienabzüge. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergebe sich auch aus der Überlegung, daß, wenn man den Ausführungen des Klägers folge, diese Familienabzüge doppelt, nämlich einmal nach Abs. 1 und einmal nach Abs. 3 gemacht werden müßten.

Die Bezugnahme des Klägers auf eine Entscheidung des Reichsfinanzhofes, betr. das abgerundete Einkommen nach § 54 des Einkommensteuergesetzes, sei abwegig, da diese Entscheidung an den Bestimmungen des Reichsversorgungsgesetzes nichts ändere.

Auch die Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung der Ruhensbestimmungen des Reichsversorgungsgesetzes führe zu dem gleichen Resultat. Die ursprüngliche Fassung (damals § 63 Nr. 1) habe der Auffassung des Klägers entsprochen; sie enthielt den Einkommensbegriff, den der Kläger dem jetzigen § 62 zugrunde gelegt wissen will. Durch Artikel 12 der Neunten Ergänzung zum Reichsbesoldungsgesetz vom 18. Juni 1923 wurde aus dem bisherigen § 63 der neue § 62 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923, und zwar in durchaus veränderter Fassung. An Stelle des Begriffs „reichseinkommensteuerpflichti-

ges Einkommen“ ist der des Einkommens, das „nach der Berechnung zur Einkommensteuer“ . . . RM. erreicht,“ getreten.

Aus den Vollzugs- und Durchführungsbestimmungen und den diesen beigegebenen Beispielen ergibt sich klar, daß, wie ja auch der Abs. 3 des § 62 ausdrücklich hervorhebt, die nach dem Einkommensteuergesetz zulässigen Abzüge — mit Ausnahme der besonders erwähnten Familienabzüge — bereits bei der Festsetzung der Einkommensgrenzen berücksichtigt sind und nicht noch einmal durch Abzug vom Roheinkommen berücksichtigt werden sollen. —

Die Stellungnahme des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsfinanzministeriums, welche das Reichsversorgungsgericht zu der strittigen Frage eingeholt hatte, stimmte der vom Reichsversorgungsgericht vertretenen Auffassung zu, die im Grundsatz 444 niedergelegt worden ist. Dr. Cl.

## Rechtsauskünfte

Anfragen unter dieser Rubrik sind zu richten an Obermag.-Rat Kürske, Berlin-Neukölln, Kaiser-Friedrich-Str. 189/190. — Die Auskünfte werden unverbindlich erteilt

### Träger der Fürsorgeerziehungskosten nach sächsischem Landesrecht.

Anfrage des Jugendamts G.

Gegen den Minderjährigen Fritz B. hat das Amtsgericht Z. einen Beschluß auf Fürsorgeerziehung erlassen. Ehe es jedoch zur Anstaltsunterbringung gekommen ist, ist der Jugendliche in einen anderen Bezirk verzo-gen. Die Anstaltsunterbringung erfolgt nun von diesem Bezirke aus. Wer hat die Unterbringungskosten zu tragen, der Bezirk, in dem der Beschluß erging, der also die Hilfsbedürftigkeit des Jugendlichen hervorgerufen hat? Oder der Bezirk, in dem sich der Jugendliche zufällig befand als der Beschluß endlich zur Durchführung kam?

Antwort.

Nach § 70 Abs. 1 RJWG. bestimmt die Landesgesetzgebung die Träger der Fürsorgeerziehungskosten. Für Sachsen hat das Wohlfahrtspflegegesetz in dem §§ 18 und 20 angeordnet, daß die Bezirksfürsorgeverbände, vertreten durch die Wohlfahrts- und Jugendämter, die Träger dieser Kosten sind und daß sich die Zuständigkeit und die Kosten-erstattung der Wohlfahrts- und Jugendämter nach den §§ 7 ff. RFV. regelt. Infolgedessen ist in allen Fürsorgeerziehungsfällen zu prüfen, welcher Bezirksfürsorgeverband nach der RFV. der vorläufig verpflichtete und welcher Verband der endgültig verpflichtete ist. Vorläufig verpflichteter Verband dürfte hiernach stets derjenige sein, in dessen Bezirk sich der Minderjährige bei Durchführung der Fürsorgeerziehungsmaßnahmen jeweils befindet, endgültig verpflichtet dagegen stets derjenige Verband, der bei Eintritt der Fürsorge-

erziehung (d. h. bei Beginn der Ausführung der Fürsorgeerziehung) nach dem Fürsorge-recht endgültig verpflichtet ist.

Im vorliegenden Falle fragt es sich also unter entsprechender Anwendung des § 9 RFV., welcher Verband bei Einlieferung des Zöglings in die Anstalt endgültig verpflichtet war. Hatte der Zögling etwa an dem Orte, von dem aus er in die Anstalt eingeliefert worden ist, den gewöhnlichen Aufenthalt begründet, so würde dieser Verband zum Kostenersatze verpflichtet sein. Lag zu dieser Zeit etwa Landhilfebedürftigkeit vor, so käme nach § 20 Abs. 2 a des Wohlfahrtspflegegesetzes unter entsprechender Anwendung des § 7 RFV. der sächsische Landesfürsorgeverband in Frage.

Welcher Verband hiernach in Frage kommt, läßt sich nach dem mitgeteilten Sachverhalt nicht beurteilen. Der Verband, in dessen Bezirk der Beschluß erging, kommt nach sächsischem Landesrecht hierfür nicht ohne weiteres in Frage.

Ob allerdings das sächsische Landesrecht in allen Beziehungen mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen des RJWG. vereinbar ist, möchten wir zunächst dahingestellt sein lassen, da sowohl die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen (s. Entscheidung Band 70 S. 160 ff.) als auch des sächsischen Oberverwaltungsgerichts (s. Entscheidung vom 9. 8. 1927 — 70. II. 27 — in Sachen Dresden gegen Freiburg — vgl. auch Baath, Verordnung über die Fürsorgepflicht, 6. Aufl., Anm. 21 b zu § 18 sächs. WPG.) diese Frage unerörtert gelassen haben.

Wir haben vorausgesetzt, daß es sich um einen Streit zwischen zwei sächsischen Fürsorgebehörden handelt. K.

## Tagungskalender

28. Juli bis 2. August, Genf, Weltkonferenz für Krüppelfürsorge. (Näheres in der Geschäftsstelle des Selbsthilfebundes der Körperbehinderten, Berlin SO 16, Schmidtstraße 8a.)

3. bis 4. August, Bielefeld. 1. Reichstagung der Christlich-sozialen Reichsvereinigung. Thema u. a.: Der christlich-soziale Gedanke als Voraussetzung innerer Volkseinheit und äußerer Freiheit? (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin NW 6, Luisenstraße 38.)

7. bis 14. August, Genf. Internationaler Akademikerinnenkongreß.

8. bis 21. August, Helsingfors. Weltkonferenz des Weltbundes der Kindergärtnerinnen. (Näheres durch die Berufsorganisation der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen, Stadtroda, Thüringen.)

8. bis 21. August, Helsingfors. Sommertagung des Weltbundes für Erneuerung der Erziehung. Thema: Die neue Psychologie und der Lehrplan. (Näheres bei Dr. Elisabeth Rotten, Kohlgraben bei Vacha in der Röhn.)

11. August, Köln. Christl. Gewerkschaftsjugend, Reichsjugendtag.

15. August, Potsdam. Märkischer Katholikentag. (Näheres bei dem Geschäftsführer des Lokalkomitees, Reg.-Oberingenieur Fischer, Potsdam, Charlottenstr. 48.)

18. bis 20. August, Nürnberg. Deutscher Krankenkassentag. (Näheres in der Geschäftsstelle des Hauptverbandes Deutscher Krankenkassen: Berlin-Charlottenburg, Berliner Str. 137.)

22. bis 24. August, Halle a. d. Saale. 6. Reichskonferenz für das Gesundheitswesen. Themen u. a.: Irrenpflege ist Krankenpflege. — Arbeitstherapie. — Arbeitnehmerorganisationen im Gesundheitswesen. — Der Kampf um die Kommunalisierung des Gesundheitswesens. (Näheres in der Geschäftsstelle des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter: Berlin SO 36, Schlesische Straße 42.)

22. bis 24. August, Osnabrück. V. Hannoversche Bild- und Filmtagung. (Näheres durch die Provinzial-Lichtbildstelle, Hannover, Maschstr. 8.)

22. bis 29. August, Cambridge. 1. Weltkonferenz für Erwachsenenbildung. Themen: Grundlagen und Aufgaben der Erwachsenenbildung. — Extensive und intensive Erwachsenenbildung. — Die Erwachsenenbildung und die Industriearbeiterschaft. — Menschenbildung und Berufsbildung. (Programme bei der deutschen Arbeitsstelle des Weltbundes für Er-

wachsenenbildung, Leipzig N 22, Richterstraße 8.)

23. bis 25. August, Kassel. Jahresversammlung der Deutschen Vereinigung des Weltbundes für Freundschaftsarbeit der Kirchen.

28. August bis 1. September, Freiburg i. Br. Katholikentag. U. a.: Rettung der christlichen Familie (sozial-wirtschaftliche Aufgaben, sozial-karitative Aufgaben). — Elternrecht gegenüber Berufsschule — Minderheiten — falschen Freunden der Kinderwelt. — Das Berufs- und Familienideal der Hotel- und Gastwirtschaftsangehörigen. — Die christliche Familie und ihre Gefährdung durch soziale und wirtschaftliche Schäden. (Näheres in der Geschäftsstelle des Lokalkomitees zur Vorbereitung der 28. Generalversammlung der Deutschen Katholiken, Freiburg i. Br., Johanniterstr. 4.)

31. August bis 1. September, Eisenach. Reichstreffen der evangelischen Arbeiterjugend.

2. bis 8. September, Essen. Reichskleingärtnerstagung. (Näheres in der Geschäftsstelle.)

5. bis 6. September, Kiel. Mitgliederversammlung des Reichsstädtebundes. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin SW 11, Königgräber Straße 81.)

6. bis 8. September, Stuttgart. Verbandstag des Zentralverbandes deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin NO 16, Gr. Frankfurter Str. 53.)

7. bis 9. September, Berlin. 40. Jahrestag des Verbandes der weiblichen Handels- und Büroangestellten. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25.)

9. bis 11. September, Stuttgart. Verein für Erziehung, Unterricht und Pflege Geisteskranker. Themen: Schwäbische Väter der Schwachsinnigenfürsorge.

9. bis 11. September, Berlin. Jahresversammlung des Gesamtverbandes der Evangelischen Frauenhilfe. Thema: Gemeinschaft und Verantwortung. (Näheres in der Geschäftsstelle: Potsdam, Mirbachstr. 1.)

14. bis 15. September, Gera. XIII. Deutscher Samaritertag 1929, veranstaltet von der Dt. Ges. für Samariter- und Rettungswesen. (Näheres in der Geschäftsstelle: Leipzig, Lessingstraße 4.)

15. September ff., Frankfurt a. M. XII. Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25.)

16. bis 18. September, Heidelberg. Jahreshauptversammlung 1929 der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene. (Näheres in der Geschäftsstelle: Frankfurt am Main, Platz der Republik 49.)

16. bis 18. September. München. Deutscher Orthopädenkongreß 1929. (Näheres durch Prof. Dr. Hohmann, München, Karlstraße 16.)

18. bis 21. September, Zürich. Tagung der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt. Themen: Frage der Schulpflichterweiterung. — Ein- und Auswanderung. — Familienpolitik. (Näheres durch Generalsekretär A. Boissard, Avenue de Breteuil 60, Paris VII.)

18. bis 19. September, Meissen. Sächsische Landeswohlfahrtstagung 1929. Themen: Die fürsorgerische Behandlung gemeinschädlichen Verhaltens. (Näheres durch das Sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium, Dresden-N., Düppelstr. 1.)

18. bis 23. September, Marburg. Generalversammlung des Deutsch-Evang. Frauenbundes. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin NW 23, Claudiusstr. 2.)

23. bis 25. September, Berlin. Tagung des Gesamtverbandes der Frauenhilfe. (Näheres durch Pastor Hoppe, Potsdam, Mirbachstr. 3.)

27. bis 29. September, Frankfurt a. M. Tagung des Deutschen Städtetages. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin NW, Alsenstraße 7.)

29. September bis 3. Oktober, Königsberg. Bund Deutscher Frauenvereine, Generalversammlung. Thema: u. a. Alters- und Hinterbliebenenversorgung der berufstätigen Frau in den freien Berufen. (Näheres beim Bund Deutscher Frauenvereine, Berlin W 30, Moltstr. 22.)

Oktober, Rom. Frauen- und Jugendtagung des Internationalen Verbandes katholischer Frauenligen. Thema: Die sittliche Erneuerung der Familie.

2. bis 4. Oktober, Berlin-Schöneberg, Rudolf-Wilde-Platz, Bürgersaal des Neuen Rathauses. Öffentlicher Kongreß des Bundes verschiedener Schulreformer. Themen: Sexualnot und Sexualethik. — Erziehung zur Liebe. — Willensbildung und Sexualaskese. — Entartung, Aufartung und Erziehung. — Eheberatung und Geburtenregelung. — Der Wille zum Kind. — Lebenshilfe zur Erziehung als Mitmenschlichkeit. — Jenseitsreligion als Lebenshilfe.

## Lehrgänge und Kurse

2. bis 15. August, Jena. Ferienkurse für Hauswirtschaft. (Näheres durch das Sekretariat, Fr. Cl. Blomeyer, Jena C, Zeißplatz 3.)

— Erziehung als Lebenshilfe. (Näheres in der Geschäftsstelle: Herbert Langner, Berlin-Friedenau, Wilhelm-Hauff-Str. 19.)

3. Oktober, Königsberg i. Pr. Generalversammlung d. Bundes Deutscher Frauenvereine. (Näheres in der Geschäftsstelle, Berlin W 35, Moltstr. 22.)

4. bis 6. Oktober, Halle a. d. Saale. Jahrestagung des Deutschen Vereins für Berufsschulwesen. Themen: Die Bildungsarbeit an der Jugend vor, neben und nach dem Berufsschulbesuch. — Die Vorarbeit für die Berufsschule in Familie und allgemeinbildenden Schulen, insbesondere der Volksschule. — Die Ergänzung der Berufsschulerziehung an der Arbeitsstätte und durch freie Einrichtungen für die Jugend. — Die berufliche und allgemeine Weiterbildung nach dem Berufsschulbesuch.

11. bis 12. Oktober, Bad Kösen, 27. Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Themen: Prostitution und Rechtsprechung — Prostitution und Polizei. (Näheres in der Geschäftsstelle, Berlin W 62, Bayreuther Straße 36.)

11. bis 13. Oktober, Berlin (Brüdervereinshaus, Kurfürstenstr. 115/116). Jubiläumstagung des Zentralverbandes Deutscher Enthaltensvereinigungen. (Näheres durch die Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus, Berlin W 9, Königgräßer Str. 20.)

15. und 16. Oktober, Heidelberg. Hauptausschußtagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Themen: Vorläufige Ergebnisse der Erhebung über die Lage der unterstützten und nichtunterstützten Sozialrentner. — Stellungnahme zur geplanten Änderung der RFV. und der RGR. hinsichtlich der Kleinentnerfürsorge. — Aufbauende Fürsorge nach individualisierender Methode an ausgewählten Gruppen von fürsorgebedürftigen Familien. (Nähere Auskunft durch den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M., Stiftstr. 30.)

Frühjahr 1930, Washington. 1. Internationaler Kongreß für geistige Hygiene. (Näheres wird noch bekanntgegeben.)

23. bis 25. Juni 1930, Dresden. 3. Deutscher Alkoholgegnertag. (Näheres durch die Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus, Berlin W 9, Königgräßer Straße 20.)

5. bis 31. August, Heuberg. Heubergferienlehrgänge in Leibesübungen für Schülerinnen höherer Lehranstalten. (Näheres in der Geschäftsstelle der Deut-

schen Hochschule für Leibesübungen, Berlin W 35, Genthiner Str. 34.)

25. August bis 14. September, Bad Elster. Lehrgang der Deutschen Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung über: Der Mensch in der Wirtschaft. U. a.: Staatliche und private Pflege der Arbeitskraft. — Der Staat als Mittler in den sozialen und wirtschaftlichen Kämpfen der Gegenwart. (Näheres in der Geschäftsstelle der Vereinigung: Berlin W 56, Schinkelplatz 6.)

5. bis 6. September, Frankfurt a. M., Waldstadion. Fortbildungskurs über Fragen der körperlichen Erziehung bei Kindern und Jugendlichen, veranstaltet von der Vereinigung deutscher Kommunal-Schul- und Fürsorgeärzte. (Näheres Auskunft erteilt der Geschäftsführer, Stadtmedizinalrat Dr. Schröder, Oberhausen.)

16. bis 21. September, Berlin. Heilpädagogischer Fortbildungslehrgang für Sonderschullehrer im heilpädagogischen Seminar Berlin-Brandenburg bei Rektor Koch, Berlin-Friedenau, Rubenstr. 17.

Geschlossene Arbeitsgemeinschaft zur Angerung zu wissenschaftlicher Vertiefung der heilpädagogischen Praxis und Wissenschaft.

Herbst 1929, Rotenburg i. Hann. Verkürzter Lehrgang im Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin-Wilmersdorf, Landhausstraße 10.)

Herbst, Münster i. W. Lehrgang über soziale Fürsorgearbeit, veranstaltet vom Seminar für Fürsorgewesen beim Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Münster. (Näheres in der Geschäftsstelle: Münster i. W., Johannisstraße 9.)

1. Oktober ab Berlin. 2. Lehrgang 1929/1930 des Seminars für Psychopathenfürsorge und -Erziehung, veranstaltet vom Deutschen Verein für jugendliche Psychopathen e. V. (Näheres in der Geschäftsstelle, Berlin W 35, Potsdamer Straße 118 c.)

Mitte Oktober, Berlin. 2. Lehrgang der Wohlfahrtsschule des Hauptauschusses für Arbeiterwohlfahrt. (Näheres in der Geschäftsstelle: Berlin SW 68, Lindenstraße 3.)

17. Oktober 1929 bis 29. März 1930, Berlin. Zweiter heilpädagogischer Lehrgang, veranstaltet von der Deputation für Schulwesen, dem Landesjugendamt, dem Pestalozzi-Fröbel-Haus und dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. (Näheres in der Geschäftsstelle des Zentralinstituts: Berlin W 35, Potsdamer Str. 120.)

Ab 1. November, Berlin. Nachschulungslehrgang für Sozialbeamte, veranstaltet vom Sozialpolitischen Seminar der Deutschen Hochschule für Politik. (Näheres in der Geschäftsstelle, Berlin W 56, Schinkelplatz 6.)

Die Anträge auf Zulassung sind durch die zuständige Dienststelle an den zuständigen Regierungspräsidenten bzw. an den Polizeipräsidenten von Berlin einzureichen. Es ist erwünscht, daß jedesmal bei Absendung eines Gesuches an die Leitung des Seminars eine Mitteilung gegeben wird.

November, Berlin. Ausstellung „Dienst an der Jugend“ im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W, Potsdamer Straße 120. Veranstaltet von der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege.

1930, Dresden. Internationale Hygiene-Ausstellung. (Näheres durch den Deutschen Verband für psychische Hygiene: Herrn Geh. Med.-Rat Dr. Sommer, Gießen.)

## Zeitschriftenbibliographie

Übersicht für Mai 1929, bearbeitet von S o f i e G ö t z e. Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin

### Fürsorgewesen

#### Allgemeines

- Armenrecht, Wilhelm Reckhardt, Berlin, Jüd. Arb.- u. Wanderfürs., 12. 1929.
- D. Armenrecht, Stadtobersekretär Meisel, Nachrichtenbl. d. Städt. Wohl.- u. Jugendamtes Barmen, 6. 1929.
- D. Streitverfahren zwischen Fürsorgeverbänden, Dr. Bernh. Adler, D. Behörden-Angebot, 6. 1929.
- D. Pfändungsvorrecht d. Fürsorgeverbandes, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 17. 1929.
- D. Lastenausgleich zwischen d. Landkreise als Bezirksfürsorgeverb. u. den kreisangehörigen Gemeinden, Dr. Kaeschagen, Preuß. Gemeinde-Zeitung, 18. 1929.

- D. § 19 FV. in d. Rechtsprechung, Böckmann, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 18. 1929.
- D. Aufsicht d. Staates über d. Ortsarmenverbände d. Saargebietes, Reg.-Insp. Welsch, Ztschr. f. d. Heimatwes., 17. 1929.
- D. Berl. Richtlinien über d. Erstattung v. Wohlfahrtsunterst. — ihre allgem. Bedeutung, Hans Muthesius, Bl. d. Dtsch. Roten Kreuzes, 6. 1929.
- D. Erstattung von Wohlfahrtsunterstützungen in Bln., Obermag.-Rat Dr. Kobrak, Bln. Wohlfahrtsbl., 12. 1929.
- D. Staatsaufsicht über Fürsorgeverbände, Dr. Löhrl, Bl. f. öffentl. Fürs., 11. 1929.
- D. Verjährung fürsorgerechtlicher Ansprüche, Dr. Karnop, Ztschr. f. d. Heimatwes., 17. 1929.

D. zeitige Lage d. wirtschaftl. Fürs., Dortmund Wohlfahrtsbl., 6. 1929.

D. Zusatzversorgungsanstalt d. Reiches und d. Länder, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.

Einiges über den Selbstmord u. dessen Verhütung, Alfons Lockay, Oberschlesien, 25. 1929.

Gilt im Beschlußverfahren gegen Unterhaltspflichtige nach § 30 Pr. AV. zur RFV. d. Grundsatz d. Dauerzuständigkeit? Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.

Heranziehung d. kreisangehörigen Gemeinden zu d. Fürsorgekosten, Gutzeit, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 17. 1929.

Kollision zwischen d. Willen d. Erziehungsberechtigten d. Fürsorgeverbandes bei d. Unterbringung eines Kindes, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.

Mittelstandsfürs. im Reichstag, Dtsch. Wirtschaftsztg., 25. 1929.

Nachzahlung von Unterstützungen im Beschwerdeverfahren, Wohlfahrtswoche, Hannover, 25. 1929.

Neuregelung d. Zuständigkeit in d. wirtschaftl. Fürs. für hilfsbed. Minderjährige in Lübeck, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.

Rechtskraft in Fürsorgesachen in Preußen, Karl Friedrichs, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 18. 1929.

Richtlinien über d. Anrechnung v. eigenen Einnahmen d. Hilfsbedürftigen u. über d. Beurteilung d. Leistungsfähigkeit v. Angehörigen, Wohlfahrt, Nachr. d. Stadt Altona, 8. 1929.

Selbstversorgung d. Städte, R. Gelpke, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigkeit, 6. 1929.

Sozialdemokratische Sozialpolitik, Internat. Bund, 6. 1929.

Umfang d. Erstattungspflicht Unterhaltspflichtiger nach §§ 21, 22 RFV., Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.

Unterstützungsrichtsätze und ihre Anwendung, Mag.-Rat Meißner, Bln. Wohlfahrtsbl., 12. 1929.

Unser Wohlfahrtshaus, Hedwig v. Hazaradlit, D. Landkrankenpflegerin, 4. 1929.

Zusammensetzung d. Hilfsbedürftigen und Ursachen d. Hilfsbedürftigkeit nach Untersuchungen d. Wohlfahrtsamtes Köln, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.

Zwischenstaatliche Regelung d. Heranziehung Unterhaltspflichtiger im Verkehr mit Sächs. Bezirksfürsorgeverbänden, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.

## **Rentner**

Rentnerforderungen, Wegweiser, 11. 1928

Rentnerversorgungsgesetz, D. Rentner, 6. 1929.

Sozialrentner in d. Armenpf. d. Stadt Frankfurt a. M. vor dem Kriege, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.

Sturmzeichen, Wegweiser, 6. 1929.

Um d. Rentnerversorgungsgesetz, Ev. Frauenztg. Mai 1929.

## **Obdachlose**

D. Tätigkeit d. Wohlfahrtsstelle im Berl. Städt. Obdach, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.

Obdachlosenfürs. im neuen Bln., Minna Todenhagen, Kommunale Bl. d. SPD. Bln., 6. 1929.

## **Ländliche Wohlfahrtspflege**

Grundsätzl. zur ländl. Wohlfahrtspf., Soz. Praxis, 24. 1929.

## **Ausland**

Zur Finanzwirtsch. französ. Großstädte, Otto Mallon, Ztschr. f. Kommunalwirtsch., 12. 1929.

Zum Fünfjahresplan d. Sowjetwirtschaft, Willi Münzenberg, D. Rote Aufbau, 2. 1929.

## **Fürsorge (Allgemeine). Grundsätzliches**

D. Mißbrauch d. Wohlfahrtspf., Reintjes, Kommunalpol. Bl., 11. 1929.

D. Thüringische Staat u. seine Gemeinden, Carl Becker, D. Reichsstädtebund, 12. 1929.

Deutsche Not, Die Fahrt, 12. 1929.

Mehr Planmäßigkeit in d. Wohlfahrtspolitik, Schlesw.-Holstein. Wohlfahrtsbl., 5. 1929.

Moderne Entwicklungen und Gestaltungen im Fürsorgewesen, Oberbürgermeister Dr. Luppe, Bayerische Fürsorgebl., 6. 1929.

Wohlfahrtspf. in Deutschland, ihre augenblicklichen Probleme, Soz. Arbeit, 23. 1929.

## **Internationale Beziehungen.**

Intern. Wohlfahrtspf. u. Sozialpolitik, Marg. Stavermann-Hunger, Zeitschrift i. Thür., Bl. f. Wohlfahrtspf., 6. 1929.

## **Organisationsfragen**

D. organisatorische Aufbau d. Wohlfahrts- u. Jugendamtes, Ernst Böhme, Magdeb. Amtsbl., 24. 1929.

## **Freie Wohlfahrtspflege**

A. d. jüd. Wohlfahrtsarb. i. Amerika, Ztschr. f. jüd. Wohlfahrtspf., 4. 1929.

D. Tag v. Solferino u. d. Rote Kreuz, Franz Hogen, Für uns Schwestern, 9. 1929.

D. welt- u. volksverbindende Kraft d. Roten Kreuzes, Dr. Kütz, Bl. d. Dtsch. Roten Kreuzes, 6. 1929.

## **Methoden und Technik**

Familienfürs. in Bln., Obermag.-Rat Dr. Kobrak, Bln. Wohlfahrtsbl., 12. 1929.

Richtlinien für d. Familienfürs., Bln. Wohlfahrtsbl., 12. 1929.

## Soziale Persönlichkeiten

- Bei Elsa Brandström, Dr. jur. Kurt Goldmann, Der Heimkehrer, 7. 1929.
- Robert von Erdberg, Volkstum und Volksbildung, 3. 1929.
- 10 Jahre Staatssekretär d. Reichsarbeitsministeriums, Dr. Geib, Soz. Praxis, 26. 1929.
- Oberlins wohlfahrtspfleger. u. volksbilner. Werk, Dr. Margarethe Kupfer, Berlin, D. Wohlfahrt, 3. 1929.
- Mary E. Richmond, Mary Emerson Hurlbutt, Soz. Berufsarbeit, 5/6. 1929.
- Heinrich Sohney, D. Wohlfahrt, 3. 1929.
- Heinrich Sohney, Zum 70. Geburtstag, D. Landkrankenpflegerin, 4. 1929.
- Heinrich Sohney, Hans von Lüpke, D. Innere Mission, 6. 1929.
- Heinrich Sohney, Arno Hoffmeister, Ostland, 25. 1929.
- Heinrich Sohney u. d. Ostmark, Ostland, 25. 1929.

## Finanzfragen

- D. Wohlfahrts-Etat d. Stadt Mannheim, Bürgermeister Böttger, Bl. f. d. Wohlfahrtspf. d. Stadt Mannheim, 1. 1929.
- Dt. und ausländische Wohlfahrtsbriefmarken, Dr. Gumpert, Nachrichtenbl. d. Fünften Wohlfahrtsverb., 3. 1929.
- D. Rechng. d. Wohlfr.-A. Hannover f. 1928, Wilhelm Schickenberg, Wohlfahrtswoche Hannover, 24. 1929.

## Fürsorgestatistik

- A. d. Betriebsstatistik d. Wohlfahrtsamtes Hannover, Mai 1929, Wohlfahrtswoche Hannover, 24. 1929.
- Fürsorgeamt, Jugendamt, Gesundheitsamt, Statist. Vierteljahresbericht der Stadt Hagen i. W., Jan./März 1929.
- Reichsfürsorgestatistisches, Wilhelm Schickenberg, Wohlfahrtswoche Hannover, 25. 1929.

## Bevölkerungspolitik

### Allgemeines

- Bevölkerungsverschiebungen durch Abwanderung, Gerhard Fürst, Bundesbl. d. Kinderr., 6. 1929.
- D. Altersgliederung d. Erwerbstätigen, Anna Geyer, Arbeiterwohlfahrt, 11. 1929.
- D. Bevölkerung der Stadt Kiew während der Jahre 1927—1926, Dr. S. Kagan, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, 2. 1929.
- D. Eugenik in d. katholischen Literatur, Dr. Joseph Mayer, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, 2. 1929.

- D. Genauigkeit d. Todesursachen-Statistik auf Grund d. niederländischen Methoden d. Erhebung und Bearbeitung d. Angaben, M. G. Neudenburg, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, 2. 1929.
- Offener Brief d. Vorsitzenden des Dt. Bundes f. Volksaufartung und Erbkunde, Dr. jur. Dr. med. h. c. von Behr-Pinnow, Bundesblatt d. Kinderreichen, 7. 1929.

- Sexualpädagogik und Psychoanalyse, Dr. Meng, Hygienischer Wegweiser, 6. 1929.
- Über Mortalitätsunterschiede zwischen d. beiden Geschlechtern, Dr. Felix Burkhardt, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, 2. 1929.
- Über Wesen u. Wert d. Blutgruppen d. Menschen, Friedrich Strunz, Für uns. Schwestern, 9. 1929.

### Eheberatung, Geburtenregelung

- D. Sterilisierungsproblem im Strafrechtsausschuß, Joseph Mayer, Sozialhygien. Mitteilungen, 1/2. 1929.
- D. Abtreibungsparagrafen im Strafrechtsausschuß, D. Kassenarzt, 24. 1929.
- D. Eheberatung, M. M. W. 1928, S. 1253.
- D. Fehlgeburten in Lübeck (Stadt) im Jahre 1927, Dr. J. Hartwig, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, 2. 1929.
- D. psychiatrischen und neurologischen Indikationen zur Schwangerschaftsunterbrechung, Priv.-Doz. Kogerer, Mitteil. d. Volksgesundheitsamtes, Wien, 6. 1929.
- Doktrin oder Leben? Julian Marcuse, D. sozialist. Arzt, 2. 1929.
- Eheberatung, Helene Luedtke, Soz. Praxis, 25. 1929.
- Eheberatung, Mainzer Wohlfahrtsbl., 1/2. 1929.
- Eheberatung i. Lübeck, Volksaufartung, Erbkunde, Eheberatung, 3. 1929.
- Erwiderung von Prof. A. Dührssen, D. sozialist. Arzt, 2. 1929.
- Frauenberuf u. Eheberatung, Dr. Rud. Menzel, Volksaufartung, Erbkunde, Eheberatung, 3. 1929.
- Gestaltung d. Bremer Eheberatung, Volksaufartung, Erbkunde, Eheberatung, 3. 1929.
- Kinderlosigkeit, Volksaufartung, Erbkunde, Eheberatung, 3. 1929.
- Mein Kampf gegen § 218 u. d. „Medizin. Welt“, Salli Marx, D. sozialist. Arzt, 2. 1929.
- Praktischer Arzt — Fürsorgearzt, Eheberatung, Stadtmed.-Rat Dr. A. Flaygeck, Plauen i. V., Ztschr. f. Schulgesundheitspflege u. soz. Hygiene, 10. 1929.
- Sexualstrafrecht in Deutschland, Kurt Hiller, D. Neue Generation, 4/5. 1929.
- Stehen wir vor einer Wendung d. Geburtenrückgangs? F. Burgdörfer, Bundesbl. d. Kinderr., 6. 1929.



Was fordert d. Arbeiterschaft v. d. Eheberatung? Erich Detto, Magdeburg, D. Arbeiter-Samariter, 7. 1929.  
Zur Bedeutung d. Stellungnahme d. Berliner Ärztekammer gegenüber dem § 218, D. sozialist. Arzt, 2. 1929.

### Kinderreiche

D. Familie d. Zukunft, Prinz von Isenberg, D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 12. 1929.  
D. kinderr. Familien i. Barmen, Nachrichtenblatt d. Städt. Wohlfahrts- u. Jugendamtes Barmen, 6. 1929.

### Hebammen

D. Aus- und Fortbildung d. Hebamme im Hinblick auf neuere Probleme d. Mutter- u. Säuglingsschutzes, S. Hammerschlag, Gesundheitsförs. f. d. Kindesalter, Bd. 4, 1. 1929.  
D. Hebammenhilfe i. d. Rechtsprechung, Oberinspektor Bernhard, Dresden, Dt. Krankenkasse, 26. 1929.  
D. Mitwirkung der Hebamme i. d. Mutter- und Säuglingsförs., Dr. F. Rott, Gesundheitsförs. f. d. Kindesalter, Bd. 4, 1. 1929.  
Organisation u. Durchführung d. Schwangerenberatung i. Stadt u. Land, Karl Dohrn, Gesundheitsförs. f. d. Kindesalter, Bd. 4, 1. 1929.  
Unsere Aussprache über ein Reichshebammenges., Dr. Schwörer-Jalkowski, Monatsschrift Dt. Ärztinnen, 6. 1929.

### Ausland

Geburtshilfliche Statistik im Staate Pennsylvania, Dr. E. Roesle, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, 2. 1929.

## Frauenfragen (Soziale)

### Allgemeines

D. Kongreß d. Weltbund. f. Frauenstimmrecht u. staatsbürgerl. Frauenarb., Jubiläumstag., Berlin 17.—24. Juni 1929, Mitteil. d. ADF., 17. 1929.  
Dt. Familienkultur i. Grenz- u. Ausld., Dr. Max Gröber, P. S.-M., Bln., D. christl. Frau, 6. 1929.  
Erwiderung auf d. „Glossen“ von Dr. Annermarie Bieber zu meinem Aufsatz „Reform d. Ehegesetzes“, Prof. Dr. Heller, Monatsschrift Dt. Ärztinnen, 6. 1929.  
Frauenfragen im ASB., Erich Dunkel, D. Arbeiter-Samariter, 7. 1929.  
Rückblick auf 10 Jahre pol. Frauenarbeit i. d. Literatur, D. christl. Frau, 6. 1929.  
Zur Ehereform, Kirchl. soz. Blätter, 7/8. 1929.

### Frauenarbeit

Arbeitsverhältnisse von Hausgehilfinnen, Gertrud Israel, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, 2. 1929.

D. Regierungsentwurf z. Hausgehilfengesetz, Soz. Praxis, 26. 1929.  
D. Frau a. d. bremischen Arbeitsmarkte, M. Jahn, Bremen, Wirtschaft u. Arbeit, 6. 1929.  
D. Frau im Beruf, Allg. Dtsch. Beamtenztg., 68. 1929.  
D. Frau in Heim u. Beruf, D. freie Angestellte, 13. 1929.  
D. rechtl. Stellung d. verheirateten Beamtin, Evang. Frauenztg. Juni 1929.  
Durchleuchtete Heimarbeiterinnen-Haushalte, Elis. Landsberg, Fortschritte d. Gesundheitsförs., 5. 1929.  
Frau Arbeitsminister, Von Troll, Allg. Dt. Beamtenztg., 73. 1929.  
Frauenarbeit im öffentl. Arbeitsnachweis, D. Handels- u. Büroangest., 5. 1929.  
Landmädchen u. gehobene Frauenberufe, Dr. Elisabeth Kramer, D. christl. Frau, 6. 1929.  
Schützt d. erwerbstätige Frau, D. freie Angestellte, 12. 1929.  
Vom Hausgehilfinnenberuf, Herm. Bäcker, Ev. Jugendförs., 5/6. 1929.

## Jugendwohlfahrt

### Allgemeines

Aus d. Arbeit d. Kinderschutzkommission d. Völkerbundes, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.  
Beamtenwaisengeld, P. Niestroj, Jugendwohl, 3. 1929.  
D. modernen Strömungen in d. Psychologie und ihre Bedeutung für d. Jugendwohlfahrtspf., Dr. Marie Bernays, Bl. f. d. Wohlfahrtspf. d. Stadt Mannheim, 1. 1929.  
D. Entstehungsgesch. d. § 70 RJWG. u. seine Zuständigkeitsregelung, Emmerich, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 18. 1929.  
150 Jahre evangel. Arbeit an Kleinkindern, Pastor Bremer, Bl. aus d. Evangel. Diakonieverein, 6. 1929.  
150 Jahre Kindergarten-Pädagogik: Oberlin, Fröbel-Montessori, Stadtpfarrer Müller, D. christl. Kinderpf., 6. 1929.  
Familienförs. im Jugendamt, Dr. Storck, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 3. 1929.  
Hygien. Anforderungen an d. Kindergarten mit Rücks. auf d. kindl. Entwicklung, Gustav Tugendreich, Bl. d. Dtsch. Roten Kreuzes, 6. 1929.  
Jugendförs. u. Berufsberatung, Dr. Hans Kraus, Wien, Arbeit u. Beruf, 12. 1929.  
Jugendförs. u. Jugendwohlfahrtsgesetz, Dr. Kraßnig, Kärntner Fürsorgebl., 5/8. 1929.  
Konferenz über d. Notlage d. Kinder wandernder Landarbeiter, Arbeiterwohlfahrt, 11. 1929.  
Oberlin, d. Gründer d. Kleinkinderschule, Selma Hohagen, Nachrichtenbl. d. Städt. Wohlf.- u. Jugendamtes Barmen, 6. 1929.

Pädagoge, Psychologe oder Psychiater? Univ.-Prof. Dr. P. Schröder, Leipzig, Bl. f. Wohlfahrtspf., 6. 1929.

Unterbringung von Minderjährigen, Arbeiterwohlfahrt, 11. 1929.

Was verlangt d. Jugendamt v. d. Mitarbeit d. fr. Jugendwohlfahrtspf.? Dr. v. Reigstein, Jugendwohl, 3. 1929.

Wesen u. Bedeutung d. evang. Kinderpfll., Evang. Frauenztg. Juni 1929.

Wie wird das Recht d. Kindes auf Erziehung durch d. Reichsjugendwohlfahrtsgesetz gewährleistet? Obersekr.-Anw. Hans Gundrum, Mainzer Wohlfahrtsbl., 1/2. 1929.

Zum 150jährigen Jubiläum d. evang. Kinderpflege, v. Wicht, D. Innere Mission, 6. 1929.

Zum 150jährigen Jubiläum d. ev. Kinderpflege, D. christl. Kinderpfll., 6. 1929.

### Erziehungsfragen

Bericht über d. Montessorischulklasse I d. 9. Volksschule Bln.-Wilmersdorf, Paula Fürst, Montessori-Nachrichten Mai/Juni 1929.

D. Kind in d. Gemeinschaft, Lotte Hoffmann, Kindergarten, 6. 1929.

Gegenwartströmungen in d. Jugendpsychologie, Merseburger Bl., 6. 1929.

Gemeinschaftserziehung d. Kleinkindes? — Heim oder Familie? Nelly Wolffheim, Bundesbl. d. Kinderreichen, 7. 1929.

Jugendpsychologie u. Erziehung, Charlotte Bühler, D. Erziehung, 9. 1929.

Leitsätze z. d. Referat üb. Erziehungsfragen, S. Wronsky, Ztschr. f. jüd. Wohlfahrtspf., 4. 1929.

Preuß. Ministerialverf. über d. Sorge f. d. Person v. Kindern aus zerrütteten Ehen, Bl. d. Dtsch. Roten Kreuzes, 6. 1929.

Psychologische Probleme d. jugendl. Alters, II, Waisenhilfe, 5. 1929.

Schülerelbstmorde und Bln. Lehrerverein, Ztschr. d. dt. ev. Vereins z. Förderung d. Sittlichkeit und d. Rettungsarbeit, 5/6. 1929.

Schülertragödien, Elternhaus u. Lehrerschaft, Dr. Bonne, Gesundheitslehrer, 6. 1929.

Was vermag Erziehung? Lehrer a. D. Hackemann, Bonn, Bundesbl. d. Kinderreichen, 7. 1929.

Wo hat d. Kind das her? Margarete Felsberg, Westf. Bl. f. kinderr. Familien, 6. 1929.

Zur Theorie u. Praxis d. Koedukation, Hermann Thyen, D. Erziehung, 9. 1929.

### Fürsorgeerziehung und Jugendgericht

Einfluß d. Wechsels d. Religionsbekenntnisses d. Vaters auf d. Fürsorgeerziehung eines Kindes, Reg.-Rat l. Kl. Dr. Heß, Bl. f. öffentl. Fürs., 11. 1929.

Gartenbau u. Fürsorgeerziehung, Math. Barthelt, Haus, Garten, Landwirtschaft., 7. 1929.

Jugendgerichtshilfe u. Jugendfürs., Oberschlesien, 22. 1929.

Jugendliche vor d. Strafrichter, Dr. Wandrey, D. Hilfsschule, 6. 1929.

Um die freiwill. Fürsorgeerziehung, G. v. Mann, Jugendwohl, 3. 1929.

Verschiebung d. Trägerschaft i. d. Fürsorgeerziehung, Dr. Vossen, Jugendwohl, 3. 1929.

Wer hat d. Kosten d. vorläufigen Fürsorgeerziehung zu tragen? Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.

Zur Problematik d. Jugendgerichts, Zentralblatt f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 3. 1929.

### Uneheliche

Rundbr. d. Archivs Dt. Berufsvormünder, 4. 1929.

D. Entwurf ein. Gesetzes über die unehel. Kinder u. d. Annahme an Kindes Statt, Dr. Bovensiepen, Soz. Praxis, 25. 1929.

D. Legitimationen unehel. Kinder i. Breslau, O. Brennicke, Monatsber. d. Statist. Amtes d. Stadt Breslau, April 1929.

D. elterl. Gewalt im Entwurf ein. Unehelichengesetzes, J. Klumker, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 3. 1929.

Reform d. Mündelsicherheit, Dr. Kleinmann, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 3. 1929.

### Ausland

D. span. Strafgesetzb. vom 8. Sept. 1928 u. d. privatrechtl. Stellung d. unehel. Kinder, Leopold Perels, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 3. 1929.

### Jugendpflege

D. Problem d. Sozialismus in d. Jugendbewegung, Hans Deppe, D. Junge Deutschland, 6. 1929.

D. Bedeutung d. Individualpsychologie f. Jugendpfll. u. Jugendfürs., F. Künkel, D. Innere Mission, 6. 1929.

D. Förderung d. Jugendpfll. durch d. Staat, Reg.-Rat Ziemer, Königsberg, D. Wohlfahrt, 3. 1929.

D. heutige Struktur d. nationalen Jugend, D. Junge Deutschland, 6. 1929.

Jugenderberatung, Dr. Kurt Beck, D. sozialist. Arzt, 2. 1929.

Jugendlichenberatung in d. Ehe- und Sexualberatungsstelle d. Mannheimer Mutter-schutes, Dr. Lion, Bl. f. d. Wohlfahrtspfll. d. Stadt Mannheim, 1. 1929.

Jugendpfll. i. d. Landgemeinden, Otto, D. Landgemeinde, 10. 1929.

### Schund- und Schmutzbekämpfung

D. Begriff d. fahrlässigen Verstoßes gegen § 6 d. Ges. z. Bewahrung d. Jugend vor Schund- und Schmutzschriften, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.

## Ausland

- Aussprache über d. Jugendwohlfahrtsgesetzentwurf, Ztschr. f. Kinderschutz, Familien- und Jugendfürs., 5/6. 1929.
- D. Kindergarten in Amerika, D. D. Reu, D. christl. Kinderpf., 6. 1929.
- Schulbesuch und Kinderarbeit in Amerika, Dr. Rager, Lehrlingsschutz, 6. 1929.

## Gefährdetenfürsorge

- Bericht d. Pflegeamtes Altona für d. Jahr 1928, Ruth Hoffmann, Schleswig-Holstein. Wohlfahrtsbl., 5. 1929.
- D. kommende Bewahrungsgesetz, Antonie Morgenstern, D. Wanderer, 4/5. 1929.
- D. Problem d. intern. Mädchen- u. Frauenhandels, Dr. Max Kreuzberger, Ztschr. f. jüd. Wohlfahrtspf., 4. 1929.
- D. Heilpädagoge, H. Ortman, Ztschr. f. gemeindl. Schulverwaltung, 6. 1929.
- D. Kampf gegen d. Mädchenhandel, Nachrichten d. Internat. Frauenbundes, 10. 1929.
- D. Arbeit in d. Gefährdetenfürs., Wohlfahrtsblatt d. Freien Hansestadt Bremen, 1. 1929.
- D. Bewahrungsges. und seine Probleme, Min-Rat Dr. Maier, Monatsschrift Dt. Ärztinnen, 6. 1929.
- D. Mitwirkung d. fr. Wohlfahrtspf. i. d. Gefährdetenfürs., Dr. Hanna Eisfelder, Ztschr. f. jüd. Wohlfahrtspf., 4. 1929.
- D. Tätigkeit d. Beratungsstelle für schwererziehbare Kinder und Jugendliche (Psychopathe Fürs.) d. Stadtjugendamtes Mannheim, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.
- Fürs. f. Schwererziehbare, Dr. Robert Speich, Zürich, Caritas, 3. 1929.
- Helfen ist heilen, Bln. Jugendrundbriefe, Mai/Juni 1929.
- Prakt. Gestaltung nachgehender Mädchen-schutzarbeit, Ellen Bonnenberg, Mädchen-schutz 9/10. 1929.
- Unterbringung v. gefährd. u. verwahl. Mädchen u. Frauen i. d. Anna-Katharinenstift Carthaus b. Dülmen, Niederschr. f. üb. d. Sittg. d. Arbeitsausschusses d. Vereinigung d. Fürsorgeverb. d. Prov. Westfalen am 15. März 1929 i. Münster i. W.
- Vorasyle u. Schutzheime, in d. Sitzung d. Landesjugendamtes d. Rheinprov., D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 12. 1929.
- Zum Aufsatz „D. Problem d. intern. Mädchen- u. Frauenhandels“, Hannah Karminski, Zeitschr. f. jüd. Wohlfahrtspf., 4. 1929.

## Ausland

- D. weibl. Polizei in d. U. S. A., Soz. Praxis, 25. 1929.

## Kriegsbeschädigten- und Kriegs-hinterbliebenenfürsorge

- Aufbau, Zweck u. Zukunft d. Versorgungswesens, Dr. Rössel, Ärztl. Monatsschr., 6. 1929.
- Denkschrift über d. Stand d. Zivilversorgung, Reichsminister d. Innern, D. Reichsversicherung, 5. 1929.
- D. Invaliditäts- und Altersrenten d. Kriegsteilnehmer. Versorgung-Fürs., 2. 1929.
- Die „Unfall- (Kriegs-) Neurose“, Dr. Günther Scolye, Ärztl. Monatsschr., 6. 1929.
- D. Versorgung d. Kriegs- u. Arbeitsopfer vor d. Reichstag, Internat. Bund, 6. 1929.
- Erste Mahnung an Regierung u. Reichstag, Zur Frage d. Kapitalabfindung, D. Reichsverband, 7. 1929.
- Förderung d. Berufsausbildung von Kriegerwaisen, Hurwit-Stranz, Waisenhilfe, 5. 1929.
- Kriegsopferfragen im Reichstag (Fortsetz.), D. Reichsverband, 7. 1929.
- Presse und Kriegsopfer, D. Reichsverband, 7. 1929.
- Richtlinien für d. Kb.- und Kh.-Fürs. in d. Rheinprov., Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.
- Schwerbeschädigte i. Bereich d. Reichsarbeitsministeriums, Bl. f. Wohlfahrtspf., 6. 1929.
- Schwerbeschädigtenfürs., Bl. f. Wohlfahrtspf., 6. 1929.
- Sorge f. d. Berufsausbildung u. Gesundheitsfürs. unserer Kriegerwaisen, Helene Hurwit-Stranz, Bl. d. Dtsch. Roten Kreuzes, 6. 1929.
- Versorgungsarzt u. staatswissenschaftl. Fortbildung, Dr. Heinemann-Grüder, Ärztl. Monatsschr., 6. 1929.
- Wir kriegsbeschäd. Versorgungsanwärter, D. Reichsverband, 7. 1929.

## Ausland

- Kriegsbeschädigtenfürs. in Wien, Niederösterreich u. Burgenland von 1914—1929, D. Invalide, 6. 1929.

## Wohnungswesen

### Allgemeines

- D. Eingreifen d. Fürsorgebeh. bei Mietschuldnern, Dr. Schreiber, Sächs. Gemeindebeamten-Ztg., 12. 1929.
- Mietunterstützung aus Anlaß d. Sondergebäudesteuer in Hessen, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.
- Nochmals d. Hauszinssteuer, Schwan, Zeitschr. f. Wohnungswesen, 12. 1929.
- Polizeiliche Beschaffung von Ersatzräumen für Exmittierte, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.

## Wohnungsverhältnisse

- D. Stand d. Wohnungswesens, Dr. Engers, Magdeburger Amtsbl., 23. 1929.
- D. Bek. d. Kost- und Quartiergängerunwesens und d. Errichtung von Ledigenheimen, Kleinow, Ziele und Wege, 1/2. 1929.
- D. Wohnungsnot in Thüringen und ihre Bek., B. Eckelmann, Thüringer Gemeinde- und Kreisztg., 6. 1929.
- D. gesundheitl. Folgen d. Wohnungselends, Bl. d. Dtsch. Roten Kreuzes, 6. 1929.
- D. Wohnweise d. kinderreich. Familie i. Altona, Wohlfahrts-Nachr. d. Stadt Altona, 8. 1929.
- Milderung d. Wohnungsnot, G. D. A., 13/14. 1929.

## Wohnungsbau

- Bauwirtschaft u. Kommune, Dr. Johannes Bielefeld (Langendreer), Kommunalpol. Bl., 12. 1929.
- Beamtenwohnungsbau i. Preußen, Reg.-Baurat Büge, Berlin, Volkswohlf., 12. 1929.
- Bremer Kleinwohnungsbau. — Ein Vorbild wirtschaftl. Flachbaus, Dr. Düttmann, Rhein. Blätter f. Wohnungswes. u. Bauberatung, 6. 1929.
- D. gesetzl. Regelung d. Bauzwecksparens, Werner Meier, D. Wirtschaft, 12. 1929.
- Genossenschaftlicher od. priv. Wohnungsbau, E. Schütte, Rhein. Blätter f. Wohnungswes. u. Bauberatung, 6. 1929.
- Neusiedlung, Oberschlesien, 25. 1929.
- Öffentl. Bausparkassen, J. Cremer, Preuß. Gemeinde-Zeitg., 17. 1929.
- Probleme d. Wohnungsbaues, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.
- Stahlhäuser u. Stahlhaus-Siedlungen bei Düsseldorf, Richard Batz, Architekt, Essen, Zentralbl. d. Bauverwaltg., 26. 1929.
- Vom neuen Bauen, Peter Meyer, Zürich, Zentralbl. d. Bauverwaltg., 26. 1929.
- Wärmewirtschaft und Schallschutz bei Wohnungsbauten, Reichsforschungsges. f. Wirtschaftlichkeit im Bau- u. Wohnungswesen, 21. 1929.
- Wie soll in Zukunft gebaut werden? Dr. Haase, Materialbl. f. Wirtschafts- und Sozialpolitik, 5. 1929.
- Wohnungsbauten auf dem Lande, Reichsforschungsges. für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen, 22. 1929.
- Zum Städtebaugesetz, Dr. von Schmeling, Zeitschr. f. Selbstverw., 12. 1929.

## Wohnungsfürsorge

- Ein sozialhygienisches Wohnungsproblem — offene Frage an d. Ärztinnen, Hildegard Grünbaum-Sachs, Monatsschr. Dtsch. Ärztinnen, 4. 1929.
- Pr. Erlaß, betr. besondere Wohnungsfürs. für kinderr. Familien, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.

- Wohnungshygiene i. Barmen, Stadtsekretär R. Frackenpohl, Nachrichtenbl. d. Städt. Wohlf.- u. Jugendamtes Barmen, 6. 1929.
- Wohnungspf., eine Aufgabe d. Wohlfahrtsämter oder Wohnungsämter, Oberbaurat Dr. Brandt, Ztschr. f. Wohnungswesen, 11. 1929.

## Ausland

- Bodenrecht u. Wohnungswirtsch. in Sowjetrußland, Alexander Block, Rhein. Blätter f. Wohnungswes. u. Bauberatung, 6. 1929.
- D. Mietengesetz beschlossen, D. Invalide, 6. 1929.
- Folgen u. Folgerungen f. d. Wohnungsneubau aus d. Pariser Abschluß, Dr. Kruschwitz, Rhein. Blätter f. Wohnungswes. u. Bauberatung, 6. 1929.
- Vom Schweizer Wohnungsbau, Dr. Heymann, Zeitschr. f. Wohnungswesen, 12. 1929.
- Wie baut Wien? Karl Honay, D. Freie Gemeinde, 11. 1929.

## Wandererfürsorge

- Brennende Fragen und Aufgaben d. Wanderer- und Obdachlosenfürs. in Westfalen, Ziele und Wege, 1/2. 1929.
- D. Arbeiterkolonien innerhalb d. Wanderer- und Obdachlosenfürs., Pastor Braune, Ziele und Wege, 1/2. 1929.
- D. Fürsorge f. jugendl. Wanderer, eine gemeinsame Aufgabe d. Jugendämter, Hermann Gramm, Görliß, Schles. Wohlfahrt, 12. 1929, Zentralbl. f. Jug.-Recht u. W., 3. 1929.
- D. fürsorgliche Behandlung d. jugendl. Wanderer in Württemberg, D. Wanderer, 4/5. 1929.
- D. „neue Herberge zur Heimat“ in Bonn, D. Wanderer, 4/5. 1929.
- D. Provinzial-Arbeitsanst. in Schweidnitz (Schles.) u. d. ihr angeschlossenen Anstalten, D. Wanderer, 4/5. 1929.
- Ein Bild d. Schreckens (aus dem Leben einer Großstadtherberge), A. Wagner, D. Wanderer, 4/5. 1929.
- Eine weitere Äußerung zum Vorentwurf eines Wandererfürsorgegesetzes, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.
- Förderung d. Wandererfürs. durch d. Provinz, Nachrichtenbl. d. Städt. Wohlfahrts- und Jugendamtes Barmen, 5. 1929.
- Fragen d. Wandererfürs. (Schluß), D. Wanderer, 4/5. 1929.
- Richtlinien über Schaffung und Ausbau von Einrichtungen d. Wandererfürs. in d. Rheinprov., Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.
- Sind d. polnischen Wanderarbeiter Folge oder Ursache d. Landflucht. Bodenreform, 24. 1929.
- Wanderer und Obdachlose in d. Heimstatt d. Arbeiterwohlfahrt in Köln-Deutz, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.

Wandererheime, Pastor Stratenwerth, Ziele und Wege, 1/2. 1929.

## Lebenshaltung

Die wirtschaftl. Lage d. Angest., G. D. A., 13/14. 1929.

## Ausland

Zürcher Lebenskostenindex, Zürcher Statist. Nachr., 5. 1928.

D. Haushalt ein. Arbeiters in Moskau, Pressemitteil. d. Intern. Arbeitsamts, Genf, 13. 1929.

## Darlehenswesen

Darlehen d. Wohlfahrtsamtes, Martha Bernays, Berl. Wohlfahrtsblatt, 13. 1929.

Mittelstandsfürs. d. Kredithilfe, Julius Hartog, Mannheim, Rechtsanwalt Dr. Pfälzer, Weinheim, Jüd. Arb.- u. Wanderförs., 12. 1929.

## Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge

Bemerkungen zu d. Beratungen d. Internationalen kriminalist. Vereinig. über d. soz. Gerichtshilfe, Dr. Muthesius, Soz. Praxis, 26. 1929.

Für Humanität im modernen Strafvollzug, Allgem. Dtsch. Beamtenzeitg., 67. 1929.

Upton Sinclairs Werke i. d. Gefängnisbücherei, Thomas Mann, Hermann Hesse, Willy Haß, Hefte f. Büchereiwesen, 6. 1929.

## Rechtsberatung

D. Rechtsförs. u. d. öffentl. Meinung, Arbeitsgerichtsdirektor Dr. Hannes Kaufmann, Hamburg, D. Rechtsauskunft, 5. 1929.

D. wichtigsten Bestimmungen üb. d. Armenrecht, Mainzer Wohlfahrtsbl., 1/2. 1929.

Volksrecht, nicht Juristenrecht, D. Reichsverband, 7. 1929.

## Arbeitsfürsorge

### Allgemeines

D. Berufsethos d. Arbeitnehmers, Fritz Tarnow, D. Arbeit, 6. 1929.

D. Reichstag z. Arbeitsfürsorge, D. Arbeitslosenvers., 6. 1929.

D. Reparationsplan vom Blickfeld d. Sozialpolitik, Paul Usermann, Dtsch. Krankenkasse, 25. 1929.

D. Streik d. Textilarbeit v. Nord- u. Süd-Carolina, D. Rote Aufbau, 2. 1929.

D. Arbeiterfrage i. westdeutschen Bauernrum, Dr. E. G. Zigen, Köln, Arbeit u. Beruf, 12. 1929.

D. Arbeitsfürsorge, Otto Theuner, Cöpenick, D. Gemeinde, 10. 1929.

D. Beschäftig. v. Arbeitskräften f. d. Landwirtschaft., Die Prov. Oberschles., 26. 1929.

D. 12. internat. Arbeitskonfer. i. Genf, G. D. A., 13/14. 1929.

Hennigsdorf, Peter Herman, D. Rote Aufbau, 2. 1929.

Vom Arbeitshaus zur Arbeitsstätte, Wohlfahrtsbl. d. Freien Hansestadt Bremen, 1. 1929.

## Berufsausbildung, Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung

Aus d. Praxis eines städt. Berufsberaters, H. Stauber, Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinnützigkeit, 6. 1929.

Berufsberatung auf d. Lande, Dr. Rieser, Erandenburgisches Nachrichtenbl. für Wohlfahrtspl., 20. 1929.

Berufsberatung auf d. Lande und in d. Keinstadt, Jugend und Beruf, 6. 1929.

Berufsberatung und nachgehende Fürs., Ludw. Martin, Jugend und Beruf, 6. 1929.

Berufsberatung u. Landwirtschaft, Berufsberatung u. Berufsausbildg., 6. 1929.

D. Rhein. Provinzialinstitut f. Arbeits- u. Berufsforschung, Walter Schulz, D. Wohlfahrtspl. i. d. Rheinprov., 12. 1929.

Dt. Berufsberatung in Mähren und Schlesien, Jugend und Beruf, 6. 1929.

D. Berufsberatung d. Erwachsenen, Olly Schwarz, Lehrlingsschutz, 6. 1929.

Fragen d. soz. Berufsausbildung, Dr. Martha Heynacher, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, 2. 1929.

Gegenwartsaufgaben d. Berufsberatung, Dr. Simon, Jugend und Beruf, 6. 1929.

Psychotechnische Eignungsprüfungen für d. Mannheimer Entlassschüler, Priv.-Doz. Dr. Lysiinsky, Bl. f. d. Wohlfahrtspl. d. Stadt Mannheim. 1. 1929.

Stand d. Berufsber. u. Lehrstellenvermittl. i. Sachsen, D. Arbeitsmarkt i. Sachsen, 25. 1929.

## Arbeitsvermittlung

Arbeitsamt u. Ausländerverteilung, Dipl.-Landw. Wildermuth, Berlin, Arbeit und Beruf, 12. 1929.

Arbeitsförs. d. Arbeitsamtes, Monatsber. d. Arbeitsamts Nürnberg. März 1929.

Arbeitsmarktlage d. älteren Angestellten, D. freie Angestellte, 12. 1929.

Aufhebung d. gewerbmäßigen Stellenvermittlung (Forts.), Reg.-Rat Dr. Krause, Arbeit und Beruf, 11. 1929.

D. Außendienst d. Arbeitsamtes, D. Arbeitsmarkt in Sachsen, 26. 1929.

D. gegenwärt. Stand d. Angestelltenvermittlung, Fritz Wagner, Soz. Praxis, 26. 1929.

Erfahrungen bei d. Vermittlung für eine Automobilfabrik, Vorderwinkler, Arbeit und Beruf, 11. 1929.

Reichsarbeitsminister Dr. Wissell über Arbeitsmarkt u. AlV. i. d. Plenarsitzung d. Reichstages v. 26. 4. 1929, D. Arbeitslosenvers., 6. 1929.

## Arbeitsschutz

Arbeitgebervereinigung und Schlichtungsreform, Hans Horbat, Materialbl. f. Wirtschafts- und Sozialpolitik, 5. 1929.

Arbeitssitz u. Arbeitsplatz, C. W. Drescher, Reichsarbeitsbl., 17. 1929.

Arbeitsrecht u. Arbeitsschutz, D. Nachbarschaft, 3. 1929.

Aus d. Tätigkeit d. Bln. Arbeitsgerichts im Jahre 1928, Bln. Wirtschaftsberichte, 13. 1929.

D. Arbeitsschutzgesetz, Ina Hundinger, D. Innere Mission, 6. 1929.

D. neue Arbeitsschutzgesetz, Müller, D. Arbeiter-Samariter, 6. 1929.

D. Kündigungseinspruchsverfahren nach dem Betriebsrätegesetz, Arthur B. Krause, Soz. Berufsarbeit, 5/6. 1929.

D. Arbeitsschutz im Bergbau, Leisten-schneider, Materialbl. f. Wirtschafts- und Sozialpolitik, 5. 1929.

D. durchschnittliche Arbeitstag d. erwerbstätigen Jugend, Bernh. Mewes, D. Junge Deutschland, 6. 1929.

D. Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes, Soz. Praxis, 23/25. 1929.

D. Kampf um d. „offene Tür“, D. freie Angestellte, 13. 1929.

D. amtl. Erläuterungen zum Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes, Zentralbl. für d. Dt. Kommunalverwaltungen, 11. 1929.

D. Beleuchtung d. Arbeitsplatzes, G. Laue, Reichsarbeitsbl., 17. 1929.

D. internat. Regelung d. Arbeitszeit d. Angestellten, Min.-Rat Dr. Fuhs, Reichsarbeitsbl., 16. 1929.

D. intern. Regelung d. Arbeitszeit d. Angestellten, Intern. Rundschau d. Arbeit, 6. 1929.

D. Regelung d. Arbeitszeit in d. Entwurf ein. Bergarbeitergesetzes u. ihre Bedeutung f. d. Steinkohlenbergbau, insbes. d. Bergbau an d. Ruhr, Stein, Soz. Praxis, 26. 1929.

D. Sonderausstellung „Arbeitssitz u. Arbeitstisch“ im Dtsch. Arbeitsschutz-Museum, Reichsarbeitsbl., 17. 1929.

D. sozialhyg. Bedeutung v. Arbeitspausen u. Urlaub, Prof. Dr. B. Chajes, Berlin, Ose-Rundschau, 5. 1929.

Erhöhter Schutz d. jugendl. und weibl. Arbeitnehmer im Arbeitsschutzges., Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.

Vertretung vor d. Arbeitsgericht, Rechtsanwältin u. Notar Dr. Springer, Leipzig, D. Rechtsauskunft, 5. 1929.

Zum Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes, Minna Flake, D. sozialist. Arzt, 2. 1929.

Zwangsarbeit II, Max Leitner, D. Rote Aufbau, 2. 1929.

## Gewerbeinspektion

D. Aufgaben d. Gewerbehygiene, W. E. Engelhardt, Werkzeugzeitung d. I. G. Farben-ind. A.-G., 1. 1929.

Eignungsprüfung f. Gewerbeinspektoren, Sektionschef Ing. K. Hauck, Zeitschr. f. Gewerbehygiene u. Unfallverhütung, 6. 1929.

## Ausland

Über d. Ausbildungsformen d. Jugendlichen in Österreich, Dr. Kauer, Arbeit und Beruf, 11. 1929.

## Arbeitslosenversicherung

### Allgemeines

Arbeitslosenversicherung, Sozialpol. Überblicke, 10. 1929.

Bericht d. Reichsanstalt f. Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenvers., Arbeiterwohlfahrt, 11. 1929.

D. Organis. d. Reichsanst. f. Arbeitsverm. u. Arbeitslosenvers., Georg Schulz, Volkstüml. Zeitschr. f. d. ges. Sozialvers., 13. 1929.

D. Auswirkung d. Ges. über d. Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenvers. v. 16. Juli 1927, Wohlfahrtsbl. d. Freien Hansestadt Bremen, 2. 1929.

D. Finanzlage d. Arbeitslosenvers., G. D. A., 12. 1929.

D. Versicherungsfreiheit in d. Arbeitslosenvers., Ludw. Keil, D. Behörden-Angestellte, 6. 1929.

Ist Arbeitslosigkeit gleichbedeutend mit Erwerbslosigkeit? Dr. Kral, Arbeit und Beruf, 11. 1929.

Pensionäre u. Wartestandsbeamte in d. Arbeitslosenvers., Allg. Dtsche. Beamtenzeitung, 71. 1929.

Wer ist arbeitslos? Die Rechtsprechung d. Spruchbehörden u. d. kommende Novelle zum AVAVG., Reg.-Rat Dr. Dr. Herrstadt, Berlin, Arbeit und Beruf, 12. 1929.

Zur seelischen Einstellg. d. Arbeitslosen z. Arbeitslosenvers., Ratassessor Dr. Zehrfeld, Bautzen, Arbeit und Beruf, 12. 1929.

### Reformvorschläge

Abbau d. Arbeitslosenvers.? Jüd. Arb.- u. Wanderfürs., 12. 1929.

Arbeitgeber und Arbeitslosenvers., Dr. Wünsch, Soz. Praxis, 24. 1929.

Der Fürsorgeausschuß i. Barmen z. Änderung des Arbeitslosenvers.-Ges., Nachrichtenbl. d. Städt. Wohlf.- u. Jugendamtes Barmen, 6. 1929.

D. Forderungen d. Gemeinden z. Reform-Stadtrat Dr. Fischer, Nürnberg, D. Arbeitslosenvers., 6. 1929.

D. Kommunen u. d. Arbeitslosenversicherung, D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 12. 1929.

D. Landgemeinden u. d. Kampf um d. Arbeitslosenvers., Min.-Rat Dr. Lehfeldt, Pr. Gemeinde-Ztg., 17. 1929.

Gegen höhere Beiträge, für Ersatzkasse, Dtsche. Handels-Wacht, 12. 1929.

Grundlegende Irrtümer im Arbeitslosenversicherungsges. und ihre Auswirkungen, Arbeit und Beruf, 11. 1929.

Reformvorschläge d. Vereinigung d. Dt. Arbeitgeberverbände zum AVAVG., Soz. Praxis, 24. 1929.

Rheinisch. Städtetag in Köln. Das Problem der Stadt — Arbeitslosenversicher. u. Gemeindefinanzen, Kommunalpol. Bl., 12. Juni 1929.

Sanierung od. Abbau d. Arbeitslosenvers., Gewerkschafts-Zeitg., 24. 1929.

Wer heudet d. Arbeitslosenvers. aus? Zentralbl. d. christl. Gewerksch. Deutschl., 11. 1929.

Wohlfahrtsämter u. Reform d. Arbeitslosenvers., Dr. Werner Blundk, Wohlfahrtswoche Hannover, 24. 1929.

Zum Kampf um d. Reform d. Arbeitslosenvers., Reg.-Rat a. D., Schliederer, Arbeit und Beruf, 11/12. 1929.

Zur Reform d. AVAVG., Dir. Dr. Adam, D. Arbeitslosenvers., 5. 1929.

Zur Reform d. AVAVG. D. Forderungen d. Reichsanstalt z. Reform, Dr. Syrup, D. Arbeitslosenvers., 6. 1929.

Zur Reform d. Arbeitslosenvers., D. ange stellte Akademiker, 6. 1929.

### Krisenfürsorge, Sonderfürsorge, Notstandsarbeiten

Berufsbliche Arbeitslosigkeit b. Lehrlingen? Helmut Tormin, Oberreg.-Rat am Landesarbeitsamt Niedersachsen, Arbeit u. Beruf, 12. 1929.

D. Förderung d. Umsiedlung von Dauererwerbslosen aus Mitteln d. wertschaffend. Arbeitslosenfürs., Reg.-Baurat Genzmer, Arbeit und Beruf, 11. 1929.

### Saisonarbeiter, Wanderschein

D. Wanderschein d. Jugendlichen, Dr. Birkenholz, Jugend und Beruf, 6. 1929.

Wandernde Arbeitslose, Wohlfahrtsbl. f. d. Prov. Hannover, 6. 1929.

### Wohlfahrtserwerbslose

Fragen der Fürs. f. d. Wohlfahrtserwerbsl., Arbeitsfürs. Niederschr. über d. Vollversammlung d. Vereinig. d. Fürsorgeverb. d. Prov. Westf. vom 25. 4. 1929.

Fürs. für Wohlfahrtsarbeitslose, Obermag.-Rat Dr. Kobrak, D. Arbeitslosenvers., 5. 1929.

Kommunale Fürs. für Arbeitslose, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.

Regelung d. Rechtsverhältnisses d. in d. gemeindl. Arbeitsfürs. Beschäftigten im Reichsmanteltarifvertrag für d. Gemeinde-

arbeiter, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.

### Ausland

Versuche zur Überwindung d. Arbeitslosigkeit i. d. Vereinigten Staaten, Mollie Ray Carroll, Dtsche. Zeitschr. f. Wohlfahrtspfl., 3. 1929.

### Gesundheitsfürsorge (Allgemeines)

Aufgaben d. Schulärztin einst, jetzt u. in Zukunft, Josephine Höber, Monatsschr. Dtsch. Ärztinnen, 4. 1929.

D. älteste deutsche Lehrbuch d. öffentl. Hygiene, A. Fischer, Sozialhygien. Mitteilungen, 1/2. 1929.

Denkschrift über d. gesundheitl. Verhältnisse d. deutschen Volkes im Jahre 1927, Reichsminister des Innern, Sozialhygien. Mitteilungen, 1/2. 1929.

D. Eingliederung d. soz. Krankenhausesfürs. in d. System d. Gesundheitsfürs., Bl. d. Dtsch. Roten Kreuzes, 6. 1929.

D. Fortbildung d. Lehrerschaft in Gesundheitslehre u. Gesundheitspfl., Dr. Schwarz, Hygienischer Wegweiser, 6. 1929.

Erfahrungen und Forderungen zur Ausbildung d. Lehrerin-Gesundheitslehre und Schulhygiene, Dr. Hagen, Hygienischer Wegweiser, 6. 1929.

Gesundheitl. Berufsfürs., Dtsch. Zeitschr. f. Wohlfahrtspfl., 3. 1929.

Gesundheitsunterricht und gesundheitl. Erziehung im Auslande, Triebold, Hygienischer Wegweiser, 6. 1929.

Jahresbericht d. Gesundheitsbehörde Mainz, Dr. Gustav Sprenger, Mainzer Wohlfahrtsblatt, 1/2. 1929.

Kommunalhygienisches Arbeiten in Bln., Stadtarzt Dr. Korach, Soz. Medizin, 6. 1929.

Krankenhausesfragen, Theodor Gruschka, Aussig, f. Freie Gemeinde, 11. 1929.

Rheuma und Rheumabekämpfung, Dr. Arnold Zimmer, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, 2. 1929.

Seelische Beeinflussung körperl. Erkrankungen, Margarete Perger Falk, Bl. f. Volksgesundheitspfl., 6. 1929.

Vorschläge für eine Reichsreform d. Gesundheitswesens, Med.-Rat Dr. Ascher, Ztschr. f. Medizinalbeamte, 9. 1929.

Wesen und Organisation d. Gesundheitsdienstes d. dt. priv. Lebensversicherungsanstalten, Soz. Medizin, 6. 1929.

Zur Frage d. Schulärztin, Agnes Molthan, Monatsschr. Deutscher Ärztinnen, 5. 1929.

### Ausland

Hygienische Reiseeindrücke in Spanien, Fischer Sefoy, Bl. f. Volksgesundheitspfl., 6. 1929.

## Mütter- und Säuglingsfürsorge

Änderung d. Bestimmungen über d. Wochenhilfe, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.

D. Wochenhilfe in d. Reichsversicherung, F. Okraß, Arbeiterschutz, 12. 1929.

D. Schwangerenfürs. als Vorbeugungsmittel d. Säuglingssterblichkeit, Priv.-Doz. Dr. Keßler, Wohlfahrts-Nachrichten d. Stadt Altona, 7. 1929.

D. Durchführung d. Schwangeren-, Säuglings- und Kleinkinderfürs. in einem Landkreise, Lotte Lemke, Fortschritte d. Gesundheitsfürs., 5. 1929.

Geburtenrückgang in Deutschl., Dtsch. Zeitschr. f. Wohlfahrtspf., 3. 1929.

Ursachen d. Säuglingssterblichkeit, Dr. T. Tasché, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, 2. 1929.

Warum müssen wir Säuglingsfürs. treiben, und wie wird diese Fürs. praktisch durchgeführt? Dr. Michalcuyk, D. Prov. Oberschlesien, 24. 1929.

Zur Frage d. Säuglingsfrühsterblichk., Eva Hensel, Soz. Praxis, 25. 1929.

## Jugendgesundheitsfürsorge

Das Schulregime als Sanierungsfaktor, Dr. S. S. Katnelson, Moskau, Zeitschr. f. Schulgesundheitspfl. u. soz. Hygiene, 10. 1929.

D. Bedeutung d. Schulzahnklinik f. d. Schulzahnspf., Max Jerecki, D. sozialist. Arzt, 2. 1929.

D. planmäßige Durchführg. d. Seuchenschutzes f. d. Kindesalter, Zeitschr. f. Schulgesundheitspfl. u. soz. Hygiene, 10. 1929.

Kommunale u. Kreisschulzahnpflege, Dr. H. Pranschke, Königsberg, Zeitschr. f. Schulgesundheitspfl. u. soz. Hygiene, 10. 1929.

Mädchenschulturnen u. Schulärztin, Elisabeth Hoffa, Monatsschr. Dtsch. Ärztinnen, 4. 1929.

Mündl. Bericht d. Ausschusses f. Rechtspflege u. Verwaltung u. Beratung über d. Gesuch d. bad. Gesellschaft für soz. Hygiene, ärztl. Untersuchung aller Schüler und Schülerrinnen d. Gewerbe- und Handelsschulen sowie d. höheren Unterrichtsanstalten, Haebler, Sozialhygien. Mitteilungen, 1/2. 1929.

Planmäßige Rachitisbekämpfung u. Schulzahnpflege, Dr. Lichtenberger, Mainz, Mainzer Wohlfahrtsbl., 1/2. 1929.

Probleme der schulärztl. Versorgung d. Berufsschulen, Ilse Szagunn, Monatsschr. Dtsch. Ärztinnen, 5. 1929.

Schulärztl. Jahresbericht 1928/1929, Dr. Fischer, Monatsbl. d. Städt. Wohlfahrts- und Gesundheitsamtes Düsseldorf, 6. 1929.

Schulgesundheitspfl. im Kreise Calau, Dr. Wienold, D. Nachbarschaft, 1/2. 1929.

Schulzahnspf. in ländl. Kreisen mit bes. Berücksicht. d. Regierungsbez. Potsdam, Med.-Rat Dr. Kühnlein, Ztschr. f. Medizinalbeamte, 9. 1929.

Über sexuelle Aufklärung im Rahmen d. Schule, Helene Börner, Monatsschr. Dtsch. Ärztinnen, 4. 1929.

Wer soll den Unterricht in Gesundheitslehre erteilen? E. Hertel, Monatsschr. Dtsch. Ärztinnen, 5. 1929.

## Erholungsfürsorge

D. ärztl. Indikationen und Kontraindikationen bei d. Erholung d. Kinder an d. See und im Gebirge, Prof. Dr. Moll, Ztschr. f. Kinderschutz, Familien- und Berufsfürs., 5/6. 1929.

D. Erholungsfürs. b. Erwachsenen u. Kindern, Dr. Hiltmann, Verhandlungsber. d. Arbeitsgem. d. Sozialvers. u. Wohlfahrtspf. f. Hessen-Nassau u. Waldeck, 26. März 1929.

D. Ev. Erholungskolonie Salzerbad in Niederösterreich, Ztschr. f. Kinderschutz, Familien- und Jugendfürsorge, 5/6. 1929.

Ein Beitrag zur Erholungsfürs. für d. männl. schulentlassene Jugend, Stadtarzt Dr. Büsing, Schleswig-Holstein. Wohlfahrtsbl., 5. 1929.

Erholungsfürs. d. Caritasverbandes 1928, Ztschr. f. Kinderschutz, Familien- und Berufsfürs., 5/6. 1929.

Erholungsfürs. — ein wichtiger Zweig d. psych. Hygiene, Else Neustadt-Steinfeld, D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 12. 1929.

Erholungsfürs. für d. erwerbstätige Jugend Österreichs, Aug. Marianek, Ztschr. für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürs., 5/6. 1929.

Erholungsfürs. f. Familien, Gertr. Hollstein-Baderle, Ztschr. f. Kinderschutz, Familien- und Berufsfürs., 5/6. 1929.

Erholungskuren f. schulentl. Jugendl. u. Krankenkassen, Clara Henriques, D. sozialist. Arzt, 2. 1929.

Erziehungsmöglichkeiten in d. Erholungs- fürs., Dr. Alfr. Mikocki, Ztschr. f. Kinderschutz, Familien- u. Berufsfürs., 5/6. 1929.

Jugenderholung und Jugendaustausch im Bundeslande Steiermark, Ztschr. f. Kinderschutz, Familien- u. Berufsfürs., 5/6. 1929.

Kinder-Erholungs- und Heilfürs. in Bayern, Lotte Willich, Bayerische Fürsorgebl., 5. 1929.

Organisation d. Erholungsfürs., Dr. Franz Breunlich, Ztschr. f. Kinderschutz, Familien- und Berufsfürs., 5/6. 1929.

Örtl. Erholungsfürs. und ihre Wirkungen, Eugen Lederer, Arbeiterwohlf., 11. 1929.

Private Erholungsfürs. vom Standpunkt d. Vereins „Freie Schule-Kinderfreunde“, Jos. Zwieger, Ztschr. f. Kinderschutz, Familien- und Berufsfürs., 5/6. 1929.



## Geistes- und Gemütskranke

Zunahme d. Geisteskrankheiten? Dr. Hinsin, Ztschr. f. Medizinalbeamte, 9. 1929.

## Tbc.-Fürsorge

Arbeitsunfähigk., Erwerbsunfähigk., Invalidität u. Berufsunfähigk. bei Lungentuberkulose vom Standpunkt d. Verwaltung u. Rechtsprechung, Dr. Unger, Gemeinwohl, 4/6. 1929.

Baubeihilfen für Tuberkulöse, Blätter für Wohlfahrtspf., 6. 1929.

Bekanntmachung betr. d. Förderung v. wirtsch. Fürsorgemaßnahmen f. Offentuberkulöse u. v. Maßnahmen z. Schutze ihrer Angehörigen, Amtl. Nachr. d. Vorst. d. Landesversicherungsanst. Schlesien, 3. 1929.

D. Behandlungsmethoden i. d. Frauen-Heilstätte Schmiedeberg d. Landesversicherungsanst. Schlesien, Obermedizinalrat Dr. Reche, Amtl. Nachr. d. Vorst. d. Landesversicherungsanst. Schlesien, 3. 1929.

D. Erfassung d. Tuberkulösen durch d. Fürsorgestellen, Dr. Beusch, Gemeinwohl, 4/6. 1929.

D. von uns eingeleiteten Tuberkuloseheilverfahren unserer Schwestern, Blätter aus d. Evangel. Diakonieverein, 6. 1929.

Schaffung v. Tuberkuloseberatungsstellen durch d. Landesvers.-Anst. Thöne, Verhandlungsber. d. Arbeitsgem. d. Sozialvers. u. Wohlfahrtspf. f. Hessen-Nassau u. Waldeck, 26. 3. 1929.

Sozialhygienisches von d. Tbc.-Tagung in Pymont, Stadtarzt Dr. Roeder, Dt. Krankenkasse, 24. 1929.

Sozialhygienisches zur Tbc.-Bek., Stadtarzt Dr. Roeder, Dt. Krankenkasse, 23. 1929.

Wie eine zeitgemäße Fürsorgestelle eines Landkreises aussieht, Med.-Rat Dr. med. et phil. Craemer, Ballenstedt a. H., Tbc.-Fürs.-Bl., 6. 1929.

## Geschlechtskrankenfürsorge

Auf d. Wege zur Schaffung eines einheitl. Trägers d. Heilbehandlung von Geschlechtskranken, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 5. 1929.

Auswirkungen d. Reichsges. z. Bek. d. Geschl.-Krankh., Dr. von Petzold, Sozialhygien. Mitteilungen, 1/2. 1929.

D. Auslegung d. § 16 III d. Reichsges. z. Bek. d. Geschlechtsk., Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, 2. 1929.

D. Auswirkg. d. Reichsgesetzes z. Bek. d. Geschlechtskrankh. v. Standpunkt d. Gesundheitspflege, unter Berücks. d. Gefährdetenführs. u. d. polizeil. Maßnahmen, Wohlfahrtsbl. f. d. Prov. Hannover, 4. 1929.

D. Arbeitsgemeinschaft. ind. Gesundheitsfürs. unter bes. Berücksichtig. d. RGBG., Dr. Roeschmann, Mitteil. d. Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtsk., 6. 1929.

D. Bek. d. Geschlechtsk. in Hamburg, Dr. Kurt Holm, Mitteil. d. Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtsk., 6. 1929.

D. bevorstehenden Vollzugsvorschriften zum Ges. z. Bek. d. Geschlechtsk., Dr. Wassermann, D. Kassenarzt, 22/23. 1929.

D. bevorstehenden Vollzugsvorschriften zum Ges. z. Bek. d. Geschlechtsk., Dr. Wassermann, Mitteil. d. Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtsk., 6. 1929.

Kampf d. geheimen Krankheiten, Stadtmed.-Rat Prof. Dr. v. Drigalski, Amtsbl. d. Stadt Bln., 22. 1929.

Kritische Bemerkungen zur bisherigen Handhabung d. Ges. z. Bek. d. Geschlechtsk., Dr. Georg Loewenstein, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, 2. 1929.

Maßnahmen zur Bek. d. Geschlechtsk. Berends, Dortmuader Wohlfahrtsbl., 6. 1929.

Schreiben d. Landesver.-Anst. in Münster, betr. Bekämpfung d. Geschl.-Krankh., Niederschr. über d. Sitzung d. Arbeitsaussch. d. Vereinig. d. Fürsorgeverb. d. Prov. Westf. am 25. 4. 1929.

Vorläufige Richtlinien für d. Geschäftsbehandlung d. Württembergischen Landesverbandes zur Bek. d. Geschlechtsk., Ztschr. f. d. Heimatwesen, 17. 1929.

## Alkoholkrankenfürsorge

Abendmahl und Wein, Dr. L. Reinhardt, Internat. Zeitschr. gegen d. Alkoholism., 2. 1929.

Alkohol und Arbeiterbildung, Sozialistische Bildung, 5. 1929.

Alkoholiker u. öffentl. Wohlfahrtspflege, D. Alkoholfrage, 3. 1929.

Alkoholism. u. Männersterblichk., Rudolf Bandel, Internat. Zeitschr. gegen d. Alkoholism., 2. 1929.

Beobachtungen u. Erfahrungen a. d. Organisations- u. Vortragsarbeit, Geh. Reg.-Rat a. D. Ammann, Tübingen, D. Alkoholfrage, 3. 1929.

D. ewige Gottesfrieden, Gertrud Mattschenz-Streichhan, Deutscher Alkoholgegner, 5. 1929.

D. Gesundheitsverhältnisse i. d. Alkoholberufen, Der abstinente Arbeiter, 6. 1929.

D. neuzeitl. Entwicklung d. öffentl. Geisteskrankenfürs. unter bes. Berücks. Badens (Schluß), Dr. H. Roemer, Sozialhygien. Mitteilungen, 1/2. 1929.

D. sozialen und hyg. Folgen d. belgischen Gesetzes von 1929, Louis Verwaecq, Internat. Zeitschr. gegen d. Alkoholism., 2. 1929.

- D. sozialmedizinische u. kriminalpolitische Bedeutung d. Bekämpf. d. Alkoholismus i. rheinisch-westfäl. Industriegebiet, Univ.-Prof. Dr. med. Heinr. Többen, Münster i. W., D. Alkoholfrage, 3. 1929.
- D. Trinkerfürs. als Einrichtung d. Fürsorgeamts Bremen, Wohlfahrtsbl. d. Freien Hansestadt Bremen, 4. 1929.
- D. Trunksucht im Lichte d. neueren Charakterkunde, Dr. med. F. Künkel, Berlin, Bl. f. prakt. Trinkerfürs., 1. 1929.
- Erziehungsziel, Erziehungsplan, Erziehungsmethoden f. Trinkerfürs. i. Trinkerrettung, Caritasdirektor W. Baumeister, Freiburg, Bl. f. prakt. Trinkerfürs., 1. 1929.
- Grundlagen u. Aufgaben einer deutschen Alkoholstatistik, Dr. jur. Hans-Alfred Littauer, Berlin, D. Alkoholfrage, 3. 1929.
- Leibesübungen u. Alkoholgenuß, Deutscher Alkoholgegner, 5. 1929.
- Mäßiger Alkoholgenuß als Unfallursache, Dr.-Ing. Müller, Reichsbahnoberrat, Elberfeld, D. Alkoholfrage, 3. 1929.
- Nüchternheitsunterricht, Grundsätzliches u. Erfahrungen aus zweijähriger Tätigkeit, Elfriede Raschke, Schles. Wohlfahrt, 12. 1929.
- Tätigkeitsber. über d. Arbeitsjahr 1928, Fürs. u. Seelsorge, P. Kockelke, D. Wanderer, 4/5. 1929.
- Trinkerheilung — Trinkerfürs., Schleswig-Holstein. Wohlfahrtsbl., 3. 1929.
- Über d. Verwendung d. Alkoholzehntels i. Jahre 1927, Caritas, 3. 1929.
- Unsere Arbeit a. d. Alkoholkranken, Schwester Hildegard Meyer, Stuttgart, Bl. f. prakt. Trinkerfürs., 1. 1929.
- Verkehrsentwicklung, Verkehrsunfälle u. Alkoholismus, Pol.-Hauptm. Frankewitz, Verkehrsoff. beim Pol. Präs., Dortmund, D. Alkoholfrage, 3. 1929.
- Zur Prognostik d. Trinkerbehandlung, Dr. Haupt, Internat. Zeitschr. gegen d. Alkoholism., 2. 1929.

#### Ausland

- D. österr. Volksbegehren gegen d. Alkoholmißbrauch, Richard Soyka, Internat. Zeitschrift gegen d. Alkoholism., 2. 1929.
- D. schwed. Gesetzgebung über d. Trinkerbehandlung, Alfred Petren, Internat. Zeitschr. gegen d. Alkoholism., 2. 1929.

#### Krebskrankenfürsorge

- D. Stand d. Krebskrankh. u. d. Möglichk. ihrer Bekämpfung, Dr. Caspari, Verhandlungsher. d. Arbeitsgem. d. Sozialvers. u. Wohlfahrtspf. f. Hessen-Nassau u. Waldeck, 26. 3. 1929.
- Zusammenfassung d. Kräfte z. Bek. d. Krebses, Prof. Dr. Schreus, Dt. Invaliden-Vers., 6. 1929.
- D. Opiumges., Med.-Rat Dr. Lemke, Ztschr. f. Medizinalbeamte, 12. 1929.

#### Erwerbsbeschränktenfürsorge

##### Allgemeines

- D. schulärztliche Betreuung psychisch u. intellektuell anormaler Kinder, Lotte Landé, Monatsschr. Dtsch. Ärztinnen, 5. 1929.
- Fürsorge f. Anormale, Caritas, 3. 1929.
- Neuzeitl. Erwerbsbeschränktenfürs., Landesrat Schmidt, Westf. Wohlfahrtspf., 5/6. 1929.

##### Blindenfürsorge

- Berufsfürs. für Blinde, Nachrichten d. Westf. Blindenvereins, 54. 1929.
- D. Blindenführhund, W. Hemeyer, Nachrichtenbl. d. Städt. Wohlfahrts- und Jugendamtes Barmen, 5. 1929.
- Eine kritische Bemerkung z. Hübners Entwurf eines Personal- u. Erziehungsbogens f. deutsche Blindenanstalten, Kurt Naumann, Chemnitz, D. Blindenfreund, 6. 1929.

##### Taubstummefürsorge

- Unfälle gehör. Kinder, Südd. Gehörlosen-Zeitung, 16. 1929.
- D. Anfänge d. Ausbildung Taubstummer im Breisgau (Baden), Dr. Fr. Geyer, Süddtsch. Gehörlosen-Zeitung, 18. 1929.

##### Krappelfürsorge

- Bericht über d. Entwicklung d. Bundesorganisation 1927/1928, Friedr. Malikowski, Nachrichtendienst, d. Selbsthilfebundes d. Körperbehinderten, 6. 1929.
- Berufsfürsorger. Arbeitsgemeinschaft zwischen d. amlt. und freien Krappelfürs., Dr. Michel, Brandenburgisches Nachrichtenbl. f. Wohlfahrtspf., 20. 1929.
- D. Mitarbeit des V. F. v. R. K. i. d. Krappelfürsorge, Nachrichtenbl. d. Dt. R. Kr., 12. 1928.
- Gebrechlichenfürsorge (Krappelfürsorge) i. d. Schweiz, Dr. A. Sidler, Basel, Caritas, 3. 1929.
- Krappelfürsorgepsychologische Erziehungsaufgaben, Hans Würst, Dahlem, Nachrichtenbl. d. Dt. R. Kr., 12. 1928.
- Schulungswoche f. Krappelfürs., Oberschlesien, 25. 1929.

##### Geistesschwache

- D. Bezirkshilfsschule, Josef Hudl, D. Freie Gemeinde, 11. 1929.
- D. Fürs. für geistig zurückgebliebene Kinder in d. Mannheimer Kinderhorten, Köbele, Bl. f. d. Wohlfahrtspf. d. Stadt Mannheim, 1. 1929.
- D. Hilfsschule, ihr Begriff und schulorganisatorischer Ort, ihr Schülermaterial und seine Auslese, Ad. Knauer, D. Hilfsschule, 6. 1929.

- Fürsorge f. Epileptische, Dr. Pestalozzi-Pfyffer, Zug, Caritas, 3. 1929.
- Fürsorge für Hilfsschulkinder vom Lande in Bayern, F. Weigl, D. Hilfsschule, 6. 1929.
- Einführungsreform und Hilfsschulkind, Bruno Zätsch, D. Hilfsschule, 6. 1929.
- Wann kommt d. Hilfsschulgesetz, D. Hilfsschule, 6. 1929.

## Ausland

- D. Blindenfürs. i. d. Schweiz, Prof. J. Troxler, Caritas, 3. 1929.

## Betriebswohlfahrtspflege

- Bata in Deutschl., D. freie Angestellte, 13. 1929.
- Industrie und Volkserziehung, Dr. Schürholz, Soz. Praxis, 23. 1929.
- Organisierte Wirtschaftsfreiheit, Soz. Praxis, 26. 1929.
- Rationalisierung, Dipl.-Ing. Dr. Georg Petermann, Dresden, Wirtschaft u. Arbeit, 6. 1929.
- Richtlinien über d. Abgrenzung d. Werksfürsorge und d. kommunalen Wohlfahrtspflege, Fr. Wendenberg, Archiv für Soziale Hygiene und Demographie, 2. 1929.
- Werksfürs., Arbeiterwohlfahrt, 11. 1929.
- Werksgemeinschaften, D. freie Angestellte, 13. 1929.
- Wirtschaftl. Arbeiten im Sitzen, P. Segermann, Reichsarbeitsbl., 17. 1929.
- 10 Jahre internat. Sozialpolitik, Kurt Sauerland, D. Rote Aufbau, 2. 1929.
- Zur Soziologie des Betriebs, Walter Jost, D. Arbeit, 6. 1929.

## Sozialversicherung

### Allgemeines

- Ausland und Inland in d. dt. Sozialvers., Oberreg.-Rat Dr. Knoll, D. Reichsvers., 4. 1929.
- D. Kind in d. Sozialvers., Soz. Fürs. im Verw.-Bez. Kreuzberg, 3. 1929.
- D. Arbeitsgemeinsch. d. i. Bezirke d. Landesvers.-Anst. Hannover tätigen Reichsversicherungsträger, Wohlfahrtsblätter f. d. Prov. Hannover, 4. 1929.
- Entwicklungsanfänge in d. Sozialversicherung, Gustav Hoch, Volkstüml. Zeitschr. f. d. ges. Sozialvers., 12. 1929.
- Irrwege d. Sozialvers., Min.-Dir. Dr. Grieser, D. Reichsvers., 4. 1929.
- Klares Recht und klärende Rechtsprechung in d. Arbeitervers., Gust. Hoch, Dt. Krankenkasse, 23. 1929.

Um d. künftige Neugestaltung d. deutschen Sozialvers., Teil II, Eckert, D. Reichsversicherung, 5. 1929.

Wandervers., Landesr. Dockhorn, Dt. Invaliden-Vers., 6. 1929.

Zu § 119 Nr. 3 RVO., Wiendl., Blätter f. öffentl. Fürs. u. soz. Versicherung, 12. 1929.

Zur Reform d. Sozialversicherung, D. Reichsversicherung, 5. 1929.

## Reichsrichtlinien

- D. Durchführung d. Richtlinien über d. Gesundheitsfürs. in d. versicherten Bevölkerung, Fangmeyer, D. Dt. Innungskrankenkasse, 12. 1929.
- D. Richtlinien d. Reichsreg. über Gesundheitsfürs. i. d. vers. Bevölkerung, A. Gottstein, Bl. d. Dtsch. Roten Kreuzes, 6. 1929.
- Gesundheitsfürs. i. d. versichert. Bevölkerung, Dr. med. Max Grunewald, Dortmund, Zeitschr. f. Samariter- u. Rettungswesen, 6. 1929.

## Ausland

- D. Alters-, Inval. u. Hinterbliebenenversicherung in Ungarn, Bela Korvrig, D. Reichsversicherung, 5. 1929.
- D. neue französ. Vers.-Ordnung v. 5. April 1929, La Vie Sociale, 23. 1929.
- Sozialvers. in Italien, Dr. Clerici, Dtsch. Zeitschr. f. Wohlfahrtspf., 3. 1929.

## Invalidenversicherung

- Aus d. Praxis d. Landesversicherungsanst. Rheinprov. im Jahre 1928, Amt. Mitteil. d. Landesvers.-Anst. Rheinprov., 6. 1929.
- Besonderheiten im Feststellungsverf. d. Invalidenvers., Dr. Bültmann, Volkstüml. Zeitschr. f. d. ges. Sozialvers., 12. 1929.
- D. Ausstellung u. d. Umtausch v. Invaliden- u. Angestelltenversicherungskarten in Beziehung zum Wohlfahrtsetat d. Gemeinden, W. Thiel, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 18. 1929.
- D. Kinderfürs. und d. Kinderheilverfahren d. Versicherungsanstalten, Präs. Diel, Dt. Invaliden-Vers., 6. 1929.
- Gesundheitsfürs. i. d. Invalidenvers., Gewerkschaftszeitung, 25. 1929.

## Krankenversicherung

- Arbeitgeberstimmen z. Reform d. Krankenvers., Dt. Krankenkasse, 26. 1929.
- D. Schicksal d. Familienhilfe, Fr. Kleeis, Volkstüml. Zeitschr. f. d. ges. Sozialvers., 12. 1929.
- D. vereinfachte Beitragsverfahren in d. Praxis, Gustav Wasewitz, Dtsch. Krankenkasse, 25. 1929.

- D. Belastung d. Krankenkassen durch d. Hausgehilfen, Ernst, D. Deutsche Land-  
krankenkasse, 12. 1929.
- D. reichsgesetzl. Krankenkassen im Jahre  
1927, Arbeiterwohlfahrt, 11. 1929.
- 5 Jahre Bln.-Krankenkassen-Ambulatorien,  
Jul. Cohn, Soz. Medizin, 6. 1929.
- Krankenkassenstatistik, kassenärztl. Krank-  
heitsbezeichnungen und wirtschaftl. Be-  
handlungsweise, Dr. Pryll, Dt. Kranken-  
kasse, 24. 1929.
- Leitsätze des „Vereins Sozialistischer Ärzte“  
Ortsgr. Frankf. a. M., z. Neuordnung d.  
Krankenvers., D. Sozialist. Arzt, 2. 1929.
- Rückschau auf d. Jahr 1928, zugl. Ge-  
schäftsber. d. Vereinigung rhein. Kran-  
kenkassen, Sitg Düsseldorf, Mitt. d. Ver-  
einigung rhein. Krankenkassen, Sitg Düssel-  
dorf, 6. 1929.
- Sagung d. Städt. Krankenvers.-Anst. zu Ber-  
lin, Dienstblatt, Teil II—VIII. 1929.
- Statistik über Krankheitskosten je Patient  
und Arzt und im Durchschnitt, Christ.  
Kraiker, Dt. Krankenkasse, 23. 1929.
- Voraussetzungen d. Erstattungspflicht nach  
§ 1531 RVO., F. Schwalowski, Dt.  
Krankenkasse, 23. 1929.

## Ausland

- Änderung d. Krankenvers. in Österreich, H.  
Fehlinger, Dt. Krankenkasse, 23. 1929.

## Unfallversicherung

- D. Weg z. Arbeitsstätte, Helmut Egloff,  
Zentralbl. f. d. dtsh. Kommunalverwal-  
tungen, 12. 1929.
- D. internat. Kongreß f. Berufskrankheiten,  
Ernst Steiner, Arbeiterschutz, 11. 1929.
- D. neue Berufsfürs. für Unfallbeschädigte,  
Oberverw.-Rat Dr. Marx, Bayerische Für-  
sorgebl., 6. 1929.
- Erwerbsunfähigkeit b. Lungentuberk. i. d.  
Unfallvers. u. nach dem Reichsversor-  
gungsgesetz, Tuberk.-Fürs.-Bl., 6. 1929.
- Mehr Verantwortungsgefühl gegenüber Un-  
fallgefahren, A. Wolfinger, Sozialhygien.  
Mitteilungen, 1/2. 1929.
- Neuerungen in d. Unfallvers. auf d. Gebiete  
d. Gesundheitsfürs., Oberreg.-Rat Dr.  
Knoll, Fortschritte der Gesundheitsfürs.,  
5. 1929.
- Unfallnervenerkrankh. u. Rentenbegehrlich-  
keit als Problem d. Gegenwartsmedizin,  
H. von Waldheim, Volkstüml. Zeitschr. f.  
d. ges. Sozialvers., 12. 1929.

## Unfallverhütung

- Nachklang zur Reichsunfallverhütungswoche,  
Dr. Gorn, Volkstüml. Zeitschr. f. d. ges.  
Sozialvers., 13. 1929.

## Volksbildung

- Theorie und Praxis in d. Arbeiterbildung.  
Herb. Frister, Sozialistische Bildung, 5.  
1929.
- Volksbildung, Volksbäder, K. B., Bl. f. Volks-  
gesundheitspfl., 6. 1929.
- Wie schafft man einen Volksbildungsverein  
und wie hält man ihn auf der Höhe? Felix  
Renner, Volksbildung, 6. 1929.
- Zwei Jahre Kreisvolksbildungsamt, Erich  
Pemann, D. Nachbarschaft, 3. 1929.

## Ausbildungs- und Berufsfragen

### Ausbildungsfragen

- Berufsgang der Sozialarbeiter, Rundbrief d.  
Gilde „Soziale Arbeit“, 13. 1929.
- D. Ausbildung ev. Erzieher, Pfarrer Gaul,  
Bln. Jugendrundbriefe, Mai/Juni 1929.
- D. Deutsche Akademie für soz. und pädagog.  
Frauenarbeit im Gesamtaufbau d. deut-  
schen Bildungswesens, Alice Salomon,  
Dtsch. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl., 3. 1929.
- D. Einführung d. Praktikanten in d. soz.  
Arbeit, Zentralbl. f. Jugendrecht u.  
Jugendwohl., 3. 1929.
- D. wohlfahrtspflegerische u. sozialpädagog.  
Ausbildung, Dtsch. Zeitschr. f. Wohl-  
fahrtspfl., 3. 1929.
- Seele u. Technik, Liz. Dr. Schreiner, Dtsch.  
Zeitschr. f. Wohlfahrtspfl., 3. 1929.
- Verschärfung d. Berechtigungswesens? Ar-  
beiterwohlfahrt, 11. 1929.
- Zur Fortbildungsfrage d. Wohlfahrtspflege-  
rinnen, Soz. Berufsarbeit, 5/6. 1929.

### Berufsfragen

- Aus d. Arbeit d. Familienkindergärtnerin,  
Dorothea Henoumont, Kindergarten, 6.  
1929.
- Aus d. Arbeit einer Kreisoberfürsorgerin,  
Soz. Berufsarbeit, 5/6. 1929.
- D. Sozialpfleger u. seine Pflegebefohlenen,  
Dr. Puricelli, Blätter f. öffentl. Fürs. u.  
soziale Versicherung, 12. 1929.
- D. 4. Kongreß d. kath. intern. Vereinigung  
f. soz. Dienst v. 26. bis 29. April 1929 zu  
Paris, Dr. Maria Offenber, Mitteilg. d.  
Vereins kath. dt. Sozialbeamtinnen, 5/8.  
1929.
- D. Schweigepflicht d. Mitgl. d. Wohlfr.- u.  
Jugendkomm., Wohlfahrts-Nachr. d. Stadt  
Altona, 8. 1929.
- Was erwarte ich von d. Kindergärtnerin in  
d. Familie? Agnes Holthusen, Kinder-  
garten, 6. 1929.
- Wertabgrenzung u. Werterfüllung d. Wohl-  
fahrtsarbeit, Dr. Maria Offenber, Mitteilg.  
d. Vereins kath. dt. Sozialbeamtinnen.  
5/8. 1929.

## Bücherbesprechungen

**Ethnologische Studien zur ersten Entwicklung der Strafe**, Steinmetz. Verlag N. V. Erven P. Noordhoff's, Croningen 1928, 1. u. 2. Band, 478 u. 407 S.

Es ist bezeichnend für die Wohlfahrtspflege, die ein ausgesprochenes Grenz- und Randgebiet darstellt, daß ihr selbst aus scheinbar entfernt liegenden Gebieten Anregungen kommen, und daß geistige Zusammenhänge zwischen ihr und anderen sozialen Gebieten offenbar werden, deren Bewußtwerden die Arbeit in der Wohlfahrtspflege lebendig macht und lebendig hält. Wenn man das große zweibändige Werk des bekannten holländischen Gelehrten S. R. Steinmetz, Professor an der Universität Amsterdam, das jetzt in zweiter Auflage vorgelegt wird, zur Hand nimmt, glaubt man zunächst, solche Zusammenhänge nicht finden zu können. Zuzugeben ist auch, daß Ausführungen über Totenfurcht und Ahnenkult, über Blutrache, Zweikampf und ähnliches unserer Gedankengänge an sich fern liegen. Aber die Darlegungen über das Problem der Grausamkeit mahnt an die Erörterungen über Kindermißhandlung und ihre psychologischen Hintergründe. Zusammenhänge zwischen Strafrecht und Wohlfahrtspflege treten vor uns, wenn wir die überaus fesselnden und inhaltreichen Abschnitte über die Entstehung der staatlichen Strafe lesen. Die Quellen sieht der Verfasser in der elterlichen Gewalt, in der Gewalt des Mannes über die Frau, des Meisters über die Sklaven, des Führers über seine Soldaten. Die Abschnitte über die „disziplinäre Gewalt“ der Eltern über die Kinder, über die Entstehung der Erziehung sind außerordentlich lesenswert; die verschiedenen Beurteilungen, z. B. der körperlichen Züchtigung als Erziehungsmittel, treten plastisch hervor. Die fachwissenschaftliche Bedeutung des Werkes kann hier nicht gewürdigt werden. Wer seinen Blick gern einmal über die Grenzen seines Fachgebietes hinaus lenkt, sollte dieses Werk zur Hand nehmen.

Dr. Muthesius.

**Hauptprobleme der Blindenpädagogik** von Dr. J. I. Bauer, Verlag des Vereins der blinden Akademiker e. V., Marburg a. d. Lahn. 1928. Preis 5 RM.

Es ist ein vorzüglicher Gedanke des Herausgebers des Handbuches der Blindenwohlfahrtspflege, zu dem großen Werk Ergänzungshefte erscheinen zu lassen über Fachfragen, die bestimmte Kreise vorzugsweise interessieren. In dem ersten 1927 erschienenen Ergänzungsheft hat der bekannte Fachmann für Psychologie, Dr. W. Steinberg, die „Hauptprobleme der Blindenpsychologie“ eingehend wissenschaftlich behandelt, das 2. Ergänzungsheft ist der Blindenpädagogik gewidmet, denn eine

richtige Fürsorge für die Blinden setzt vor allem Verständnis voraus für die Aufgaben der besonderen Erziehung und Bildung der blinden Kinder. Dr. Bauer verfügt als Lehrer an der Blindenanstalt Nürnberg über reiche Erfahrungen auf dem Gebiet der Blindenpädagogik. Er hat auch vor wenigen Jahren schon eine Schrift über Johann Wilhelm Klein und die historischen Grundlagen der Deutschen Blindenpädagogik (Bamberg 1926) veröffentlicht, hat sich also auch wissenschaftlich schon eingehend mit diesen Fragen befaßt. Er erscheint daher in ganz besonderem Maße berufen zur Behandlung der Hauptprobleme der Blindenpädagogik. Besonderes Gewicht legt er auf die Erziehungsaufgabe.

Wie er selbst im Vorwort zugibt, setzt die Lektüre des Buches schon eine gewisse pädagogische Vorbildung und Interesse am Blindenwesen voraus. In dem 3. Ergänzungsheft sollen die Ergebnisse der besonderen Zählung der Blinden, die anlässlich der nächsten Gebrechlichenzählung vorgenommen wurden, wissenschaftlich verarbeitet werden. Außerdem ist als 2. Teil des Handbuches ein Sammelwerk über Blindenfürsorge und Versorgung in 20 Ländern Europas und in den Vereinigten Staaten Nordamerikas angekündigt. Bei Vorausbestellung an den Leiter der Blindenstudienanstalt, Herrn Dr. Strehl, in Marburg a. d. Lahn, Wörthstraße 11, beträgt der Preis für letzteres 8 RM., während der Ladenpreis voraussichtlich doppelt so hoch sein wird.

Dr. K. Schwarz.

**Grundriß der Gesundheitsgesetzgebung und der Gesundheitsfürsorge**, einschließlich der Sozialversicherung, von Med.-Rat Dr. R. Engelsmann. Verlag von Julius Springer, Berlin 1929, 163 S.

Während diejenigen Fragen, die in das Gebiet der Seuchenbekämpfung und der Seuchengesetzgebung fallen, in diesem Grundriß in vortrefflicher Weise dem Verständnis der Lernenden nähergebracht werden, muß durch die Ausführungen zu Fragen der Gesundheitsfürsorge eine falsche Vorstellung erweckt werden. Ganz allgemein wirkt es nachteilig, daß der Verfasser bei seiner Darstellung der fürsorglichen Fragen offenbar hauptsächlich ländliche Verhältnisse berücksichtigt hat. Aber auch im einzelnen werden viele Auffassungen, die der Verfasser vertritt, nicht geteilt werden können. Warum z. B. in der Säuglingsfürsorge besonders vorgebildete Schwestern, aber nicht Fürsorgerinnen tätig sein sollen, ist ebenso fraglich, wie die Empfehlung ihrer Anstellung durch den Vaterländischen Frauenverein. Warum bei Aufzählung der Aufgaben der Schwangerenberatung nur einige wenige Punkte aufgeführt werden, bleibt ge-

nau so unbegründet, wie die Kommentierung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, aus der der Laie die leitenden Gedanken dieses hochbedeutsamen Gesetzes kaum wird ersehen können. Unter diesen Umständen hat das Buch gerade für die Kreise der Wohlfahrtspflege, für die es ja besonders berechnet ist, nur bedingten Wert.

Dr. Goldmann.

**Richtlinien über Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevölkerung,** Professor Dr. Martineck, Dr. Wankelmuth und Dr. Grieser (Arbeit und Gesundheit, Heft 11). Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW 61, 1929, 220 S. Preis 6 RM.

Auf dem Wege von der Medizin zur Hygiene, von der Krankenhilfe zur vorbeugenden Fürsorge werden die neuen Richtlinien des Reichsarbeitsministers über Gesundheitsfürsorge bleibende Bedeutung behalten. Sie sind gleichzeitig ein Markstein in der Entwicklung der gesamten Sozialversicherung und berufen, neben der sachlichen Verbesserung der Leistungen auch organisatorische Fortschritte großen Ausmaßes einzuleiten. Die vorliegende Veröffentlichung, die nächst der Wiedergabe der Richtlinien im Wortlaut und einer allgemein gehaltenen Einleitung über die grundsätzlich wichtigen Punkte, vor allem eine wertvolle Erläuterung der Richtlinien bringt, kommentiert die praktisch wichtigen Fragen unter Benützung aller wesentlichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der einschlägigen sonstigen gesetzlichen Grundlagen. Im Anhang wird eine überaus nützliche Übersicht von Satzungen, Vereinbarungen, Leitsätzen und Richtlinien, die im Zusammenhang mit der Gesundheitsfürsorge in der Versicherung stehen, gegeben. Alles in allem ist die sehr sorgfältige Arbeit, die von größter Erfahrung ebenso auf dem Gebiete der Sozialversicherung wie der Gesundheitsfürsorge zeugt, die wichtigste Veröffentlichung, die bisher zu den „Richtlinien“ erschienen ist und sollte deshalb gerade in der Wohlfahrtspflege sorgsamste Beachtung finden.

Dr. Goldmann.

**Die Belastung der deutschen Wirtschaft durch die Sozialversicherung.** Alois Egger. Jena. Verlag Gustav Fischer, 1929. Mit 4 Abbildungen. 290 S. Preis 14 RM.

Der Verfasser macht den Versuch, eine möglichst einwandfreie Methode für die Untersuchung der Frage der Beziehungen zwischen Sozialversicherung und Wirtschaftsbelastung ausfindig zu machen. Allerdings kommt er im allgemeinen dabei über die Zahlenergebnisse, eine historische Entwicklung der zunehmenden Kurve der Soziallasten und Schilderung der Schwächen der verschiedensten Methoden sowie kritische

Beleuchtung der Statistik nicht hinweg, so daß man von einem positiven Ergebnis dieses außerordentlich exakten und die Literatur in weitestem Maße berücksichtigenden Werks nicht sprechen kann. Dies will der Verfasser, wie er mehrfach betont, auch nicht, sondern er beschränkt sich bis auf eine kurze, sich stark an die Ausführungen Griesers anschließende Darstellung der Zukunftsaufgaben auf dem Gebiete der Sozialversicherung darauf, die „Passiva der Sozialversicherung“ zu untersuchen. Dies erfolgte mit anerkennenswerter Gründlichkeit, so daß das Werk jedem Sozialpolitiker als wertvolles Material bei der Reform der Sozialversicherung dienen und auch für das Studium und die wissenschaftliche Forschung auf sozialem Gebiete von Nutzen sein wird. Hervorzuheben ist noch, daß sämtliche Zweige der Sozialversicherung mit Einschluß der Angestellten- und knappschaftlichen Pensions- sowie der Arbeitslosenversicherung ausführlich einzeln in dem Buche behandelt sind.

Ober-Reg.-Rat Dr. Behrend.

**Opiumgesetz nebst Internationalem Opiumabkommen und Ausführungsbestimmungen.** Kommentar von Prof. Louis Lewin und Dr. Wenzel Goldbaum. Verlag von Georg Stilke, Berlin 1928. 63 S.

Text und Kommentar zum Opiumgesetz vom 21. März 1924. Bezüglich des Kommentars ist besonders hervorzuheben, daß er sich gegen alle Überspitzungen, die vielfach mehr von verwaltungs-medizinischer als von praktisch-ärztlicher Seite geäußert wurden, wendet. Die Schrift ist insofern von besonderer Bedeutung, als demnächst eine Novelle zum Opiumgesetz zu erwarten ist.

E. Joël, Berlin.

**Grundriß der Alkoholfrage.** 2. vermehrte Auflage. Von Dr. Rudolf Wlaskak. Verlag von S. Hirzel, Leipzig 1929. 255 S. Preis geh. 10 RM., geb. 12 RM.

Es ist sehr zu begrüßen, daß sich eine Neuauflage dieses grundlegenden Werkes zur Alkoholfrage notwendig machte. Was dieses Buch vor vielen anderen gleichen Themas auszeichnet, das ist die ungemein reiche, praktische Erfahrung des Autors, die sich auch da zu erkennen gibt, wo es sich um rein theoretische Erwägungen, vor allem Auswertung statistischer Daten handelt. Die außerordentliche Besonnenheit und Kritik, die sich von jedem propagandistischen Ton fernhält, die Fülle des vorgebrachten Materials bei relativ kleinem Umfang, macht das Buch außerordentlich wertvoll. Es sollte zum Besitz jedes in der Alkoholfrage Tätigen gehören, aber auch allen Wohlfahrtsbeamten zum Studium empfohlen sein, die über ihr engeres Absatzfeld hinaus große soziale Zusammenhänge zu erfassen bemüht sind.

E. Joël, Berlin.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Vollständig liegt vor:

# Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit

**Dr. Dr. M. Bauer**

Ministerialrat  
im Reichsarbeitsministerium

**Dr. F. Elsas**

Vizepräsident, geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied des Deutschen  
Städtetages

**Dr. M. Geiger**

Ministerialrat im Bayer.  
Staatsministerium des Innern

**Dr. A. Schott**

Regierungsrat  
im Reichsarbeitsministerium

**Dr. G. Vöhringer**

Generalsekretär d. Deutschen Liga  
der freien Wohlfahrtspflege

herausgegeben von

**Dr. Julia Dünner**

Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium

**Zweite, völlig neubearbeitete Auflage**

Preis gebunden 43 RM

Die erste Lieferung zeigt sofort, daß die Neuauflage des Handwörterbuchs viel abgerundeter und vollkommener sein wird als der erste Versuch im Jahre 1924. Die Zusammenarbeit von Fachleuten aller Kreise der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege läßt uns bedeutende Aufsätze erwarten, Übersichten über die Spezialgebiete der Fürsorge und der vorbeugenden Wohlfahrtspflege, aber auch des Fürsorgerechtes, der Sozialpolitik, der Sozialversicherung, der gerichtlichen Medizin usw. Die Literaturangaben am Ende jedes Artikels sind wertvolle Schlüssel zu weiterer Vertiefung. . . Man kann der verdienten Herausgeberin zu diesem Werk gratulieren; das Arbeitsministerium kommt einem dringenden Bedürfnis unserer Ämter, Anstalten und Büros entgegen, indem es uns dieses großzügige Nachschlagewerk, nach dem neuesten Stand umgestaltet, wiedergibt". Caritas 1929 Nr. 3.

## Jugend in Not

Von

**Dr. phil. Miriam van Waters**

Jugendrichterin am Jugendgericht in Los Angeles, Kalifornien

Ins Deutsche übertragen von **Dr. jur. Hans Weiß**, Zürich

z. Z. Jugendfürsorger in Boston (Mass., U.S.A.)

Mit einem Vorwort von **Dr. Alice Salomon**

1929

Preis 6 RM., geb. 7 RM

Carl Heymanns Verlag in Berlin W

Soeben erschienen:

## Die Förderung der beruflichen Ausbildung der Kriegerwaisen

Von

F. Finke

Geschäftsführer des Kreiswohlfahrtsamtes Münsterberg i. Schl.

Preis etwa 2.50 Mark

Die Broschüre enthält eine umfassende Zusammenstellung der gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften über die Berufsausbildung der Kriegerwaisen und zwar nicht nur auf dem Gebiete der Versorgung, sondern auch auf dem der sozialen Fürsorge, deren Aufgabe es auch nach Herausgabe der Richtlinien des Reichsarbeitsministers über Erziehungsbeihilfen bleibt, die berufliche Ausbildung der Kriegerwaisen im volkswirtschaftlichen Interesse zu fördern. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sind die Richtlinien über Erziehungsbeihilfen und die zu ihrer Durchführung ergangenen Erlasse in übersichtlicher Weise zusammengefaßt und gegliedert, sodaß die Bearbeitung der einzelnen Unterstützungsfälle hierdurch erleichtert wird. Die auf dem Gebiete der Sozialversicherung ergangene Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes über den Begriff „Schul- oder Berufsausbildung“ ist bei ihrer Bedeutung für die Durchführung der Richtlinien in weitgehendem Umfange berücksichtigt.

### Nr. T 454. Fragebogen für die Bewilligung von Erziehungsbeihilfen

(Amtliches Muster, bearbeitet vom Ständigen  
Ausschuß der deutschen Hauptfürsorgestellen)

für das ganze Reich einheitlich vorgeschrieben

Din A 3. Preis für 10 Bogen 1 RM, für 25 Bogen 1,80 RM,  
für 100 Bogen 6 RM, für 500 Bogen 27 RM, für 1000 Bogen  
48,50 RM. — Bei größerem Bedarf tritt ein weiterer Preis-  
nachlaß ein.